





# Lexikon der Betriebswirtschaft

Herausgegeben  
von  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Lück  
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

6., völlig neu bearbeitete Auflage

R. Oldenbourg Verlag München Wien

Herausgeber:  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Lück  
Wirtschaftsprüfer – Steuerberater  
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,  
Accounting – Auditing – Consulting  
Technische Universität München  
Arcisstraße 21  
80333 München

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

© 2004 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH  
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München  
Telefon: (089) 45051-0  
[www.oldenbourg-verlag.de](http://www.oldenbourg-verlag.de)

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem Papier  
Gesamtherstellung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH, Bad Langensalza

ISBN 3-486-27513-5

# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	IX
Autorenverzeichnis .....	XXI
Lexikon A-Z .....	1

**Meinem Bruder**  
**Dr. med. Rolf Alfred Lück**

# Vorwort zur 6. Auflage

*Eine Investition in Wissen bringt  
immer noch die besten Zinsen.*

Benjamin Franklin

Das Lexikon der Betriebswirtschaft verfolgt das Ziel, betriebswirtschaftliche Grundbegriffe präzise und aktuell zu erläutern. Da sich das Lexikon in erster Linie an Studenten der Betriebswirtschaftslehre und an Praktiker wendet, werden neben Begriffen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre auch Begriffe von betriebswirtschaftlichen Spezialdisziplinen, Begriffe aus der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft sowie juristische Begriffe aufgenommen. Damit wird einerseits verdeutlicht, daß ein Lexikon der Betriebswirtschaft weiter gefaßt sein muß als die Begriffswelt der Betriebswirtschaftslehre; andererseits soll klar gestellt werden, daß sowohl Praktiker als auch Studenten der Betriebswirtschaftslehre und benachbarter Disziplinen über die engen Grenzen der Betriebswirtschaftslehre hinaus zwingend notwendig über interdisziplinäres Wissen verfügen müssen.

Für die Bearbeitung der Stichwörter haben wir neben den bisherigen Autoren neue Autoren gewinnen können, die bestimmte Spezialdisziplinen in der Praxis, in der Lehre und in der Forschung vertreten.

Allen Autoren (mehr als 120) danken wir herzlichst für die kurzfristige Übernahme von einigen der mehr als 2.200 Stichwörter, für die konstruktive Mitarbeit und für zahlreiche Anregungen sowie Ergänzungsvorschläge.

Den meisten Stichwörtern liegt der Informations- und Rechtsstand von Ende 2002 bis Mitte 2003 zugrunde.

Die Auswahl der Stichwörter und die Länge der Beiträge führen immer zu schwierigen Abgrenzungsfragen und inhaltlichen Begrenzungen. Der Herausgeber ist sich bewußt, daß hinsichtlich der Aufnahme von Stichwörtern in ein Lexikon unterschiedliche Auffassungen bestehen können. Anregungen, Ergänzungsvorschläge und konstruktive Kritik werden daher dankbar begrüßt. Zögern Sie nicht, uns zu informieren.

Die Herausgabe eines Lexikons ist nur möglich, wenn ein gut organisiertes Redaktionsteam zusammenarbeitet. Zum Redaktionsteam, organisiert von Herrn Dr. Oliver Bungartz, gehörten die folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Michael Henke, Dipl.-Kfm. Philipp Gaenslen, Dipl.-Ing. Veronika Bachmann, stud. rer. oec. Bastian Bansemir, Dipl.-Inf. Alexander Diebald, Dipl.-Phys. Michael Kuckein, Dipl.-Ing. Sandra Rösch und Dipl.-Ing. Johanna Rüttinger.

Herrn Dipl.-Volkswirt Martin Weigert vom Oldenbourg Verlag danke ich für die verständnisvolle Zusammenarbeit.

München

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Lück



# Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte(r) Fassung
AACSB	American Association of Collegiate Schools of Business
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
a.F.	alter Fassung
Afa	Absetzung für Abnutzung
AfaA	Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AfS	Absetzung für Substanzverringerung
AG	Aktiengesellschaft
AG&Co. KG	Aktiengesellschaft und Co. Kommanditgesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AK	Anschaffungskosten
AKSP	Arbeitskreis Sozialbilanz-Praxis
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
AN	Arbeitnehmer
AO	Abgabenordnung
AP	Abschlußprüfer
APB	Accounting Principles Board
AR	Aufsichtsrat
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ARGE IR	Arbeitsgemeinschaft Interne Revision in Österreich
ARSC	Accounting and Review Services Committee
Art.	Artikel
ASB	Auditing Standards Board
AStG	Außensteuergesetz
ATG	Altersteilzeitgesetz
ATM	Automated Teller Mashines
Aufl.	Auflage
AuslInvestmG	Gesetz über den Vertrieb aus ausländischen Investmentanteilen
AZO	Arbeitszeitordnung

## Abkürzungsverzeichnis

BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BAFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BauGB	Baugesetzgebung
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BAWE	Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
BayGO	Bayerische Gemeindeordnung
BayHG	Bayerisches Hochschulgesetz
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCG	Boston Consulting Group
BdB	Bundesverband deutscher Banken
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BEP	Break Even Point
BerzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BeschFG	Beschäftigungsförderungsgesetz
BetrVG, BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof – Zivilsachen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
BKN	Baukastennetzplan
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BnotO	Bundesnotarordnung
BoD	Board of Directors
BörsG	Börsengesetz
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
BPfIV	Bundespflegesatzverordnung
BPG	Buchprüfungsgesellschaften
BpO	Betriebsprüfungsordnung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSC	Balanced Scorecard

## Abkürzungsverzeichnis

BSP	Bruttosozialprodukt
BSpKG	Gesetz über Bausparkassen
BStBl	Bundesteuerblatt
BV	Bestätigungsvermerk
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BVW	Betriebliches Vorschlagwesen
BWL	Betriebswirtschaftslehre
BZ	Bearbeitungszentrum
bzgl.	bezüglich
CAD	Computer Assisted Design
CAM	Computer Assisted Manufacturing
CAP	Committee on Accounting Procedures
CAPI	Computer Assisted Personal Interviewing
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CATI	Computer Assisted Telephone Interviewing
CBOT	Chicago Board of Trade
C&C	Cash-and-Carry
CEO	Chief Executive Officer
CES	Constant Elasticity to Scale
CFRoI	Cash Flow Return on Investment
CIA	Certified Internal Auditor
CID	Computer Integrated Design
CIM	Computer Integrated Manufacturing
CIP	Continous Improvement Process
CIS	Computergestütztes Management Informationssystem
CLM	Council of Logistics Management
CM	Category Management
CMA	Certified Management Accountant
CME	Chicago Mercantile Exchange
COB	Commission des Opérations des Bourse
CONSOB	Commissione Nazionale per le Società e la Borsa
CPA	Certified Public Accountant
CPM	Critical Path Method
DAX	Deutscher Aktienindex
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBU	Deckungsbeitrag pro Umsatz
DCF	Discounted Cash Flow

## Abkürzungsverzeichnis

DDR	Deutsche Demokratische Republik
Def.	Definition
DG	Darlehensgeber
DHKT	Deutscher Handwerkskammertag
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
DIN	Deutsche Industrie Norm
DM	Deutsche Mark
DMBilG	D-Mark-Bilanzgesetz
DN	Darlehensnehmer
D&O	Director's and Officer's
DRG	Diagnosis Related Group
DRS	Deutscher Rechnungslegungstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSP	Deckungsspanne
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DSS	Decision Support System
DtA	Deutsche Ausgleichsbank
DV	Datenverarbeitung
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung/ Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.
e.V.	eingetragener Verein
EAN	Europäische Artikel-Nummer/European Article Number
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
EBITA	Earnings before Interest, Taxes and Amortization
EBITDA	Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization
EBITDASO	Earnings before Interest, Taxes, Depreciation, Amortization and Stock Options
ECOFIN-Rat	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union
ECR	Efficient Consumer Response
ed.	Edition/Editor
EDI	Electronic Data Interchange
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFrag	European Financial Reporting Advisory Group
EFTA	European Free Trade Association
EFZG	Einkommensfortzahlungsgesetz
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

## Abkürzungsverzeichnis

EIS	Executive Information System
EITF	Emerging Issues Task Force
EK	Eigenkapital
EKN	Ereignisknotennetze
EKR	Eigenkapitalrentabilität
EMAN	Environmental Management Accounting Network
engl.	englisch
EPS	Earnings per Share
ErbSt	Erbschaftsteuer
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ESAEG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
ESS	Executive Support System
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUS	Entscheidungsunterstützungssystem
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVA	Economic Value Added
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
FASB	Financial Accounting Standards Board
F&E	Forschung und Entwicklung
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens
ff.	fortfolgende
FFL	Fertigungslinien
FFS	Flexibles Fertigungssystem
FFZ	Fertigungszellen
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung

## Abkürzungsverzeichnis

FIFO	First In – First Out
FIN	Financial Interpretations
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FIS	Führungsinformationssystem
FK	Fremdkapital
FPG	Fallpauschalengesetz
FSA	Financial Services Authority
FTB	Financial Technical Bulletins
FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GAAS	Generally Accepted Auditing Standards
GASB	German Accounting Standards Board
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GewSt	Gewerbesteuer
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GfA	Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V.
GG	Grundgesetz
GK	Grundkapital
GKR	Gemeinschaftskontenrahmen
GKR	Gesamtkapitalrentabilität
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH&Co.KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GOBay	Gemeindeordnung Bayern
GPSS	General Purpose Simulating System
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrSt	Grundsteuer
GrStG	Grundsteuergesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
h.M.	herrschende(r) Meinung
HBG	Hypothekendarlehenbankgesetz

## Abkürzungsverzeichnis

HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HIFO	Highest In – First Out
HMN	Hamburger Methode der Netzplantechnik
Hrsg.	Herausgeber
HV	Hauptversammlung
i. a.	im allgemeinen
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
ICSID	International Centre for the Settlement of Investment Disputes
IDA	Institute for Defense Analyses
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFC	International Finance Corporation
IFRS	International Financial Reporting Standards
IG	Interessengemeinschaft
IIA	The Institute of Internal Auditors
IIR	Deutsches Institut für Interne Revision e.V.
IK	Investiertes Kapital
IKR	Industriekontenrahmen
InsO	Insolvenzordnung
IPO	Initial Public Offering
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IR	Interne Revision, Investor Relations
ISA	International Standard on Auditing
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
ital.	italienisch
IÜS	Internes Überwachungssystem
IWF	Internationaler Währungsfonds

## Abkürzungsverzeichnis

JA	Jahresabschluß
JarbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
Jh.	Jahrhundert
JIS	Just-In-Sequence
JIT	Just-In-Time
KA	Konzernabschluß
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
KAP	Konzernabschlußprüfer
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KapCo	Kapitalgesellschaften und Co.
KapErtSt	Kapitalertragsteuer
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KHBV	Krankenhausbuchführungsverordnung
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KIFO	Konzern In – First Out
Kl.	Klasse
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KündFG	Gesetz zur Vereinheitlichung von Kündigungsfristen
KVP	kontinuierlicher Verbesserungsprozeß
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LAGeTsi	Landesamt für Gewerbe und technische Sicherheit
lat.	lateinisch
LE	Leistungseinheiten
LIFO	Last In – First Out
Lit.	Literatur
LKA	Leistungs- und Kalkulationsaufstellung
LOFO	Lowest In – First Out
M&A	Mergers and Acquisitions
MBI	Management Buy-In
MBO	Management Buy-Out

## Abkürzungsverzeichnis

MIGA	Multilaterale Investitionsgarantie-Agentur
Mio.	Million(en)
MIS	Managementinformationssystem
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MMS	Mensch-Maschine-System
MontanmitbestG	Montan-Mitbestimmungsgesetz
MontanmitbestErgG	Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz
MPM	Metra Potential Methode
MPT	Modern Portfolio Theory
Mrd.	Milliarde(n)
MSS	Management Support System
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MVA	Market Value Added
n.F.	neue(r) Fassung
NACE	Nomenclature Générale des Activités Économiques dans l'Union Européenne
NachwG	Nachweisgesetz
Nasdaq	National Association of Securities Dealers for Automated Quotation
No.	Number
NOPAT	Net Operating Profit after Taxes
NPT	Netzplantechnik
NSP	Nettosozialprodukt
NZB	nationale Zentralbank
o.a.	oben angegeben / oder andere
o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannt
OE	Organisationseinheiten
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OEEC	Organisation for European Economic Co-operation
OHG	Offene Handelsgesellschaft
ÖPG	Öffentliches Pfandbriefgesetz
OR	Operations Research
p.	page
p.a.	per annum
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe
PC	Personal Computer

## Abkürzungsverzeichnis

PCS	Project Control System
PD	Precedence Diagramming
PER	Price-Earnings-Ratio
PERT	Program Evaluation and Review Technique
PIMS	Profit Impact of Market Strategies
Pkw	Personenkraftwagen
PPS	Projekt-Planungs- und Steuerungssystem
PR	Public Relations
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
PV	Prüfungsverbände
QFD	Quality Function Deployment
R	Richtlinie
RA	Rechtsanwalt
RAMPS	Resource Allocation and Multi Project Scheduling
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
REFA	Reichsausschuß für Arbeitszeitermittlung
resp.	respektive
Rn.	Randnummer
ROCE	Return on Capital Employed
ROI	Return on Investment
ROIC	Return on Invested Capital
Rz.	Randziffer
S.	Satz/Seite
SAC	Standards Advisory Council
SAS	Statements on Auditing Standards
SB	Selbstbedienung
Schufa	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SCM	Supplier Chain Management
SEC	Securities and Exchange Commission
SFAC	Statement of Financial Accounting Concepts
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
SGB	Sozialgesetzbuch
SGE	Strategische Geschäftseinheit

## Abkürzungsverzeichnis

SGF	Strategisches Geschäftsfeld
SIC	Standard Interpretations Committee
SNA	Systems of National Accounts
S&P 500	Standard and Poor's 500 Index
Sp.	Spalte
SPI	Strategic Planning Institute
StB	Steuerberater
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
SVIR	Schweizerischer Verband für Interne Revision
SWOT	Strengthes, Weaknesses, Opportunities, Threats
TelediensteG	Teledienstegesetz
TQM	Total Quality Management
TransPuG	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zur Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)
TRG	Transportreformgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
Tz.	Teilziffer
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
u.a.	und andere/unter anderem
u.ä.	und ähnliches
u.U.	unter Umständen
u.v.m.	und vieles mehr
UEC	Union Européenne des Experts Comptables
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UN	United Nations
UNO	United Nations Organizations
UPC	Universal Product Code
UR	Umsatzrentabilität
US	United States
USA	United States of America
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
usw.	und so weiter

## Abkürzungsverzeichnis

v. a.	vor allem
VerkProspV	Verkaufsprospektverordnung
v.H.	von Hundert
v.T.	von Tausend
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value-at-Risk
vBP	Vereidigter Buchprüfer
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
ver.di	vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VKN	Vorgangsknotennetze
VO	Verordnung
Vol.	Volume
VP	Verkaufspreis
VPN	Vorgangspfeilnetze
VR-Methode	Vermögensrentabilitätsmethode
VSt	Vorsteuer
VU	Versicherungsunternehmen
VVaG	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WK	Wiederbeschaffungskosten
WKWI	Wissenschaftliche Kommission Wirtschaftsinformatik
WP	Wirtschaftsprüfer
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WTO	World Trade Organization
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
ZBB	Zero-Base-Budgeting
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZPO	Zivilprozeßordnung
zzgl.	zuzüglich
z.Zt.	zur Zeit

# Autorenverzeichnis

**Achleitner**, Ann-Kristin, Prof. Dr. Dr., Technische Universität München, sowie die Mitarbeiter

**Engel**, Ronald, Dr., Dipl.-Kfm.

**Fingerle**, Christian H., Dipl.-Volksw.

**Groth**, Thorsten, Dipl.-Kfm.

**Nathusius**, Eva, Dipl.-Kffr.

**Wahl**, Simon, Dipl.-Kfm, BA, MBA

**Altenburg**, Stephan, RA, Fachanwalt für Arbeitsrecht, München

**Arnold**, Ulli, Prof. Dr. Dr. h.c., Universität Stuttgart

**Baetge**, Jörg, Prof. Dr. Dr. h.c., Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Honorarprofessor der Universität Wien, sowie die Mitarbeiter

**Hagemeister**, Christina, Dipl.-Kffr.

**Prigge**, Cord, Dipl.-Kfm.

**Sickmann**, Eric, Dipl.-Kfm.

**Barth**, Klaus, Prof. Dr., Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

**Bassen**, Alexander, Prof. Dr., Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik

**Bieg**, Hartmut, Prof. Dr., Universität des Saarlandes, Saarbrücken

**Bloech**, Jürgen, Prof. Dr. Dr. h.c., Georg-August-Universität Göttingen

**Bogner**, Stefan, Prof. Dr., Wirtschaftsuniversität Wien, Österreich, sowie die Mitarbeiter

**Schwaiger**, Markus S., Dr.

**Winkler**, Gerhard, Dr.

**Bolsenkötter**, Heinz, WP, Dr., Düsseldorf

**Böttcher**, Eberhard, AO, Technische Universität München

**Braun**, Günther E., Prof. Dr., Universität der Bundeswehr München

**Buchner**, Robert, Prof. em. Dr., Universität Mannheim

**Coenberg**, Adolf G., Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c., Universität Augsburg

**Corsten**, Hans, Prof. Dr., Universität Kaiserslautern, sowie die Mitarbeiter

**Gössinger**, Ralf, Dr.

**Sartor**, Carsten, Dipl.-Wirt.-Ing.

**Deubert**, Michael, WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Frankfurt am Main

**Döring**, Ulrich, Prof. Dr., Universität Lüneburg, sowie der Mitarbeiter

**Jacobs**, Dietrich, Dipl.-Kfm.

**Dötsch**, Franz, Prof. Dr., Richter am Bundesfinanzhof, München und Technische Universität München

**Engelhard**, Johann, Prof. Dr., Otto-Friedrich-Universität Bamberg

**Fehl**, Ulrich, Prof. Dr., Philipps-Universität Marburg

## Autorenverzeichnis

- Fischer-Winkelmann**, Wolf F., Prof. Dr., Universität der Bundeswehr, München, sowie die Mitarbeiter  
**Bärtl**, Mathias, Dipl.-Kfm.  
**Dühnfort**, Alexander, Dipl.-Kfm.  
**Leutschaft**, Karl, Dipl.-Kfm.  
**Mäder**, Olaf, Dipl.-Kfm.  
**Meier**, Michaela, Dipl.-Kffr.  
**Osmetz**, Dirk, Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing.
- Förschle**, Gerhart, WP/StB Prof. Dr., Frankfurt am Main
- Frese**, Erich, Prof. Dr., Universität zu Köln
- Geib, Gerd**, WP/StB Prof. Dr., Köln, sowie die Mitarbeiterinnen  
**Degenhart**, Martina, Dipl.-Kffr.  
**Löw**, Sabine, Dipl.-Kffr.
- Hagemeister**, Hans-Otto, Regierungsdirektor, Bonn
- Hasitschka**, Werner, Prof. Dr., Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Wien, Österreich
- Heinhold**, Michael, Prof. Dr., Universität Augsburg
- Hempelmann**, Bernd, PD Dr., Universität Osnabrück
- Henzelmann**, Torsten, Dr., München
- Holz Müller**, Hartmut H., Prof. Dr., Universität Dortmund
- Hömborg**, Reinhold, Prof. Dr., Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule, Aachen
- Hucke**, Anja, Prof. Dr. jur., Universität Rostock
- Jahns**, Christopher, Dr., St. Gallen, Schweiz
- Jung**, Udo, Dr., Frankfurt am Main
- Kahle**, Egbert, Prof. Dr., Universität Lüneburg
- Kaserer**, Christoph, Prof. Dr., Technische Universität München, sowie der Mitarbeiter  
**Wagner**, Niklas, Dr.
- Klook**, Josef, Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Universität zu Köln
- Krämer**, Gregor, Dr., Universität des Saarlandes, Saarbrücken
- Krcmar**, Helmut, Prof. Dr., Technische Universität München
- Kreikebaum**, Hartmut, Prof. Dr., European Business School, Oestrich-Winkel
- Krüger**, Peter, Prof. Dr., Philipps-Universität Marburg
- Krüsselberg**, Hans-Günter, Prof. Dr., Philipps-Universität Marburg
- Küpper**, Hans-Ulrich, Prof. Dr., Ludwig-Maximilians-Universität, sowie die Mitarbeiter  
**Balke**, Nils, Dipl.-Wirtsch.-Ing., MBR, M. Sc. (USA)  
**Breid**, Volker, Dr.  
**Daschmann**, Hans-Achim, Dr.  
**Friedl**, Gunther, Dr.  
**Pedell**, Burkhard, Dr.
- Küpper**, Willi, Prof. Dr., Universität Hamburg
- Kußmaul**, Heinz, Prof. Dr., Universität des Saarlandes, Saarbrücken

## **Autorenverzeichnis**

- Küting**, Karlheinz, Prof. Dr., Universität des Saarlandes, Saarbrücken, sowie der Mitarbeiter  
**Reuter**, Michael, Dipl.-Kfm.
- Lange**, Carsten, Prof. Dr., California State Polytechnic University, Pomona, USA
- Langenhan**, Fridtjof O., Dr., Frankfurt am Main
- Liebmann**, Hans-Peter, Prof. Dr., Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich
- Lindner**, Manfred, Dr., Düsseldorf
- Lück**, Wolfgang, WP/StB Prof. Dr. Dr. h.c., Technische Universität München, sowie die Mitarbeiter  
**Bungartz**, Oliver, Dr.  
**Gaenslen**, Philipp, Dipl.-Kfm.  
**Henke**, Michael, Dr.
- Macharzina**, Klaus, Prof. Dr. Prof. h.c. Dr. h.c., Universität Hohenheim
- Mandl**, Gerwald, Prof. Dr., Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich
- Marr**, Rainer, Prof. Dr., Universität der Bundeswehr München, sowie die Mitarbeiter  
**Elbe**, Martin, Dr.  
**Kaduk**, Stefan, Dr.  
**Morick**, Holger, Dr.  
**Stein-Angel**, Michael, Dipl.-Kfm.  
**Steiner**, Karin, Dipl.-Kffr.  
**Waas**, Michael, Dipl.-Kfm.
- Marten**, Kai-Uwe, Prof. Dr., Universität Ulm, sowie die Mitarbeiterin  
**Köhler**, Annette G., Dr.
- Matschke**, Manfred Jürgen, Prof. Dr., Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald
- Mochty**, Ludwig, Prof. Dr., Universität Essen
- Möhlenbruch**, Dirk, Prof. Dr., Universität Halle
- Müller-Hagedorn**, Lothar, Prof. Dr., Universität zu Köln, sowie der Mitarbeiter  
**Schuckel**, Marcus, Dr.
- Naumann**, Klaus-Peter, WP/StB Prof. Dr., Düsseldorf
- Opitz**, Otto, Prof. Dr., Universität Augsburg
- Pfohl**, Hans-Christian, Prof. Dr. Dr. h.c., Technische Universität Darmstadt
- Philipps**, Holger, WP/StB Dr., Frankfurt am Main
- Rebe**, Bernd, Prof. Dr. jur., Technische Universität Braunschweig
- Reiche**, Klaus, WP/StB Dr., Friedberg
- Ried**, Walter, Prof. Dr., Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, sowie der Mitarbeiter  
**Steininger**, Martin, Dipl.-Volkswirt, Technische Universität München
- Ringleb**, Henrik M., Dr., Düsseldorf
- Rühmann**, Heinzpeter, Prof. Dr.-Ing., Technische Universität München
- Scheffler**, Wolfram, Prof. Dr., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sowie die Mitarbeiterin  
**Fischer**, Tanja, Dipl.-Kffr.
- Schlemmer**, Karl-Willi, StB Prof. Dr., Fachhochschule Frankfurt am Main

## **Autorenverzeichnis**

- Schnedlitz**, Peter, Prof. Dr., Wirtschaftsuniversität Wien, sowie der Mitarbeiter  
**Teller**, Christoph, Dr.
- Scholz**, Christian, Prof. Dr., Universität des Saarlandes, Saarbrücken
- Schönbrunn**, Norbert, Prof. Dr., Fachhochschule Heilbronn
- Schönfeld**, Hanns Martin W., em. Prof. Dr., University of Illinois at Urbana-Champaign,  
USA
- Schuhr**, Roland, PD Dr., Universität Leipzig
- Schulte**, Axel, Dr., Freising
- Seidel**, Eberhard, em. Prof. Dr., Universität Siegen
- Seidenschwarz**, Werner, Dr., Starnberg
- Selchert**, Friedrich W., Prof. Dr., Justus-Liebig-Universität Gießen
- Siebert**, Hilmar, Dr., Frankfurt am Main
- Skopp**, Hanns R., WP Prof. Dr., Fachhochschule Landshut
- Spengel**, Christoph, PD Dr., Gastprofessor am Zentrum für Europäische  
Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim
- Standop**, Dirk, Prof. Dr., Universität Osnabrück
- Steiner**, Manfred, Prof. Dr. Dr., Universität Augsburg
- Thomsen**, Eike-Hendrik, Dr., München
- Tielmann**, Sandra, Dr., Düsseldorf
- Wagner**, Thomas, Dr., Stuttgart
- Waschbusch**, Gerd, Prof. Dr., AKAD Wissenschaftliche Hochschule Lahr (WHL)
- Weber**, Jürgen, Prof. Dr., WHU Koblenz, sowie die Mitarbeiter  
**Knobloch**, Ulrich, Dipl. Betriebswirt (BA), MBA  
**Müller**, Gilbert, Dipl.-Kfm.  
**Prenzler**, Carsten Dipl.-Kfm.  
**Voss**, Peter, Dipl.-Ök.
- Weber**, Wolfgang, Prof. Dr. Dr. h.c. mult., Universität Paderborn
- Weiß**, Christian, Betriebswirt, Bankfachwirt, Tirschenreuth
- Weitkamp**, Jürgen, Prof. Dr., Europäische Wirtschaftshochschule Berlin
- Weizsäcker**, Robert K. Frhr. von, Prof. Dr., Technische Universität München
- Werner**, Olaf, Prof. Dr., Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Wildemann**, Horst, Prof. Dr. Dr. h.c., Technische Universität München
- Wöhe**, Günter, Prof. Dr. Dr. h.c. mult., Saarbrücken
- Wollmert**, Peter, WP/StB Prof. Dr., Stuttgart und European Business School, Oestrich-  
Winkel

## **Autorenverzeichnis**

**Zahn**, Erich, Prof. Dr., Universität Stuttgart, sowie die Mitarbeiter

**Buhmann**, Michael, Dipl.-Kfm.

**Foschiani**, Stefan, Dr.

**Kapmeier**, Florian, Dipl.-Kfm.

**Lienhard**, Patrice, Dipl.-Kffr.

**Meyer**, Sebastian, Dipl.-Kfm.

**Nowak**, Michael, Dipl.-Kfm.

**Schaschke**, Michaela, Dipl.-Kffr.

**Stanik**, Martin, Dipl.-Kfm.

**Tilebein**, Meike, Dipl.-Ing.

**Zimmermann**, Horst, Prof. Dr. Dr. h.c., Philipps-Universität Marburg

**Zippel**, Wulfdiether, Prof. Dr., Technische Universität München

**Zülch**, Henning, Jun.-Prof. Dr., Technische Universität Clausthal

**Zünd**, André, WP Prof. Dr. Dr., Universität St. Gallen (HSG), Schweiz



# A

## **Abandon**

Aufgabe eines Rechts oder einer Sache, um dadurch von einer Verpflichtung entbunden zu sein (z.B. Rücktritt vom vereinbarten Belieferungs- oder Kaufgeschäft gegen Zahlung einer Prämie im Terminhandel).

Wolfgang Lück

## **ABC-Analyse**

Die A. ist ein Verfahren zur wertmäßigen Klassifikation von Entscheidungsobjekten; die begrenzten Kapazitäten des Planungs- und Entscheidungssystems sollen beispielsweise für jene Objekte zur Verfügung stehen, die in ihrer Bedeutung wesentlich sind. Die A. wird bevorzugt in der Beschaffungs- und Lagerwirtschaft eingesetzt.

Erfahrungsgemäß entfällt ein relativ großer Anteil des Materialverbrauchswerts eines Unternehmens auf relativ wenige Materialpositionen (Materialnummern; „items“); diese Materialien werden als A-Güter bezeichnet. Die mittelwertigen Materialpositionen machen die Gruppe der B-Güter aus. C-Güter haben einen verhältnismäßig niedrigen Anteil am Materialverbrauchswert. Der Zusammenhang zwischen Materialdisposition und dem Materialverbrauchswert – und zwar in seiner relativen Bedeutung – läßt sich graphisch mit Hilfe einer Konzentrationskurve (Lorenzkurve) verdeutlichen.

Durchführung einer A.: Zunächst müssen die Verbrauchswerte der einzelnen Materialpositionen (Verbrauchsmenge · Einstandspreis) und ihre relative Bedeutung am gesamten Materialverbrauchswert einer Periode ermittelt werden. Die einzelnen Materialpositionen werden dann entsprechend ihrer relativen Bedeutung in absteigender Ordnung aufgelistet und die einzelnen %-Anteile kumuliert.

Schlußfolgerungen:

A-Materialien sind die Objekte einer aktiven Beschaffungs- und Lagerhaltungspolitik; als Maßnahmen kommen bei-

spielsweise sorgfältige Beschaffungsmarktforschung und exakte Bedarfsplanung in Frage.

Für die C-Teile liegt es nahe, Routineprogramme zu entwickeln (z.B. einfache Dispositionsverfahren; höhere Sicherheits- und Meldebestände; feste Lieferantenbeziehungen).

Ulli Arnold

## **Abgaben, soziale**

S.A. werden in der → Gewinn- und Verlustrechnung unter direkten → Personalaufwendungen aufgeführt. Unter diesem Posten sind nur gesetzliche s.A., welche die Gesellschaft zu tragen hat (Arbeitgeberanteil) zu buchen (z.B. Arbeitgeberanteile für Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, gesetzliches Kindergeld usw.). Berichtigungen für Vorjahre und → Rückstellungen sind mit zu erfassen. Nicht ausgewiesen werden dürfen Arbeitnehmeranteile, welche die Gesellschaft lediglich einbehält und abführt, Aufwendungen aufgrund von → Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen und freiwillige Beiträge für soziale Einrichtungen, da sie keine s.A. im Sinne von gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen sind.

Michael Waas

## **Abgabenordnung (AO)**

Die AO ist das bedeutendste Steuergesetz („Steuergrundgesetz“, „Mantelgesetz“). Die AO bezweckt, die Einzelsteuergesetze zu entlasten, indem sie diejenigen gesetzlichen Regelungen trifft, die für alle oder jedenfalls für mehrere Steuerarten gemeinsam Anwendung finden. Die AO ist in neun Teile untergliedert. Der erste Teil enthält insbesondere steuerliche Begriffsbestimmungen sowie Vorschriften über die Zuständigkeit der Finanzbehörden und das Steuergeheimnis. Der zweite Teil regelt das „Steuerschuldrecht“, der dritte Teil die „allgemeinen Verfahrensvorschriften“ und die folgenden drei Teile die „Durchführung der Besteuerung“ (vierter Teil), das „Steuererhe-

## Abgrenzung der Sache nach

bungsverfahren“ (fünfter Teil) sowie die „Zwangsvollstreckung“ (sechster Teil). Der siebte Teil kodifiziert das „außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren“. Im achten Teil finden sich die „Steuerstraf- und Steuerbußgeldvorschriften“, im neunten und letzten Teil die „Schlußvorschriften“, insbesondere über das Inkrafttreten.

Die geltende AO ist am 1.01.1977 in Kraft getreten. Sie hat die zuvor geltende Reichsabgabenordnung von 1919 abgelöst.

Lit.: Tipke, Klaus und Joachim Lang: Steuerrecht. 17. Aufl. Köln 2002; Tipke, Klaus: Abgabenordnung. 16. Aufl. München 1996.

Franz Dötsch

## Abgrenzung der Sache nach

→ Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

## Abgrenzung der Zeit nach

→ Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

## Abhängige Unternehmen

→ Verbundene Unternehmen

## Abhängigkeitsbericht

Häufig gebrauchte Abkürzung für den „Bericht des → Vorstands über Beziehungen zu → verbundenen Unternehmen“ (§ 312 AktG). Der Vorstand einer abhängigen Gesellschaft (→ abhängige Unternehmen) hat, sofern kein Beherrschungsvertrag besteht, in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahrs einen A. aufzustellen. Im A. sind aufzuführen

- (1) alle Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im eigenen Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat, und
- (2) alle anderen Maßnahmen der Gesellschaft, die sie auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen im vergangenen → Geschäftsjahr getrof-

## Ablauforganisation

fen oder unterlassen hat (vgl. § 312 Abs. 1 S. 2 AktG).

Der Vorstand hat am Schluß des A. zu erklären, ob die Gesellschaft bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt und ob sie dadurch, daß die Maßnahme getroffen oder unterlassen wurde, nicht benachteiligt worden ist (vgl. § 312 Abs. 3 S. 1 AktG). Sofern eine Benachteiligung gegeben ist, hat der Vorstand zu erklären, ob die Nachteile ausgeglichen wurden (vgl. § 312 Abs. 3 S. 2 AktG). Diese sog. Schlußerklärung ist in den → Lagebericht aufzunehmen (§ 312 Abs. 3 S. 3 AktG).

Der A. unterliegt der Prüfungspflicht durch den → Abschlußprüfer der abhängigen Gesellschaft (§ 313 AktG). Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer dies durch einen Vermerk zum Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu bestätigen (vgl. § 313 Abs. 3 AktG). Falls Einwendungen bestehen oder der Bericht unvollständig ist, ist die Bestätigung einzuschränken oder zu versagen (vgl. § 313 Abs. 4 AktG).

Darüber hinaus unterliegt der A. auch der Prüfung durch den → Aufsichtsrat (§ 314 AktG), der das Ergebnis der Prüfung in seinem Bericht an die → Hauptversammlung mitzuteilen hat (vgl. § 314 Abs. 2 S. 1 AktG).

Wolfgang Lück

## Ablauforganisation

A. und → Aufbauorganisation sind zwei verschiedene Aspekte der organisatorischen Gestaltung. Während bei der Aufbauorganisation die Bildung von Aufgabenkomplexen als statische Gebilde und ihre aufgabenbezogene Koordination im Vordergrund stehen, betrachtet man bei der A. die Organisation primär unter dynamischen Aspekten als Komplex von Aufgabenerfüllungsvorgängen i.S.v. Arbeitsprozessen (Arbeit).

Bei gegebenen Aufgabenträgern und Sachmitteln lassen sich ablauforganisato-

## Abmahnung

rische Strukturierungsmaßnahmen auf drei Kernprobleme zurückführen:

- (1) sequentielle Anordnung von Arbeitsvorgängen, d.h. Festlegung der zeitlichen Reihenfolge der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb eines Aufgabenerfüllungsvorganges,
- (2) parallele Anordnung mehrerer Aufgabenerfüllungsvorgänge,
- (3) räumliche Anordnung, d.h. Festlegung der Arbeitsorte (Arbeitsplätze) und der Transportabläufe.

Zusammenfassend kann als zentrale Aufgabe der A. somit die Kombination einzelner Arbeitsschritte zu komplexen Prozessen sowie die prozeßinterne und prozeßübergreifende Harmonisierung (insbesondere die Berücksichtigung und Abstimmung bestehender Interdependenzen) in zeitlicher und räumlicher Hinsicht betrachtet werden.

Erich Frese

## Abmahnung

Unter der arbeitsrechtlichen A. versteht man die Rüge eines konkreten Fehlverhaltens des → Arbeitnehmers durch den → Arbeitgeber, die mit der Warnung verbunden wird, daß im Fall eines weiteren Pflichtverstoßes der Inhalt oder der Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist bei einem Fehlverhalten, das der Arbeitnehmer steuern kann, insbesondere bei Störungen im sog. Leistungsbereich, vor Ausspruch einer → Kündigung durch den Arbeitgeber i.d.R. eine vorherige, vergebliche A. erforderlich. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die die A. entbehrlich erscheinen lassen, etwa wenn eine A. von vornherein erfolglos erscheinen muß oder wenn es sich um eine so schwere Pflichtverletzung handelt, deren Rechtswidrigkeit für den Arbeitnehmer ohne weiteres erkennbar war und bei der er nicht damit rechnen durfte, daß der Arbeitgeber sie hinnehmen werde.

## Absatz

Die A. unterliegt keiner bestimmten Form. Die Verwendung des Begriffes „Abmahnung“ ist weder ausreichend noch erforderlich. Damit sie ihren Rüge- und Warnzweck erreichen kann, muß der Inhalt der A. so konkret sein, daß der Arbeitnehmer ohne weiteres erkennen kann, auf welche Pflichtverletzung sie sich bezieht. In der A. muß deshalb das beanstandete Verhalten des Arbeitnehmers so präzise und konkret wie möglich beschrieben sein. Zur A. gehört ferner die Aufforderung an den Arbeitnehmer, sich zukünftig vertragstreu zu verhalten, sowie die Warnung, daß im Falle weiterer Pflichtverletzungen der Inhalt oder der Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet ist. Zur A. berechtigt ist jeder Mitarbeiter des Unternehmens, der befugt ist, das arbeitsrechtliche → Direktionsrecht für den Arbeitgeber auszuüben. Ein Mitbestimmungsrecht des → Betriebsrats besteht bei der A. nicht.

Stephan Altenburg

## Absatz

Der Begriff A. wird im ökonomisch orientierten Zusammenhang uneinheitlich verwendet. Mit A. kann man in einer arbeitsteilig organisierten Wirtschaft den Austausch von Gütern gegen Entgelt verstehen; er wird so als Komplement zum Begriff „→ Beschaffung“ verstanden. Die Institutionen einer Volkswirtschaft und deren Aktivitäten, die sich mit der Beschaffung und dem A. von Gütern beschäftigen, werden mit „Absatzwirtschaft“ bezeichnet. Betriebswirtschaftlich gesehen stellt der A. die Schlußphase des betrieblichen Leistungserstellungsprozesses dar (*Gutenberg*). A. ist eine betriebliche Hauptfunktion, wobei der „Verkauf“ als effektive Veräußerung der Ware eine wichtige Teilfunktion einnimmt. Unklarheiten treten gelegentlich in der Praxis durch die unpräzise Verwendung der Begriffe A. und „Umsatz“ für den gleichen Tatbestand auf. A. wird mit der verkauften Menge, aber ebenso mit dem wertmäßigen Ausdruck der verkauften Menge, dem Absatzwert oder Umsatz, gleichgesetzt. Es gilt folgende Grundgleichung:

$$\begin{aligned} \text{Absatzwert} &= \\ \text{Absatzmenge} & \\ [\text{Mengeinheit pro Zeiteinheit}] & \\ \text{Absatzpreis} & \\ [\text{Werteinheit pro Mengeinheit}] & \end{aligned}$$

Theoretisch und praktisch schwierige Abgrenzungsprobleme ergeben sich bei der Festlegung der Komponenten dieser einfachen Gleichung, z.B. bei der Abgrenzung der Mengeinheit im Hinblick auf den physischen Produktkern und die damit verbundenen Dienstleistungen (z.B. zeitlich nachgelagerte Service- und Garantieleistungen). Im Rahmen der „Absatzpolitik“ steht eine zielgerichtete Beeinflussung des Absatzmarkts einer Unternehmung im Mittelpunkt. Die Absatzpolitik umfaßt alle Aktivitäten, die zur Planung, Realisierung und Kontrolle gegenwärtiger und zukünftiger Absatzmärkte eingesetzt werden können. Durch den Einsatz der absatzpolitischen Instrumente (→ Marketing) soll das Verhalten der Nachfrager und Anbieter auf dem relevanten Markt entsprechend den Zielen der Unternehmung beeinflußt werden. Die absatzpolitischen Aktionsparameter, die zu diesem Zweck eingesetzt werden können, sind Produkt- und Sortimentspolitik, Preispolitik, Rabattpolitik, Kundendienstpolitik, Werbung, Logistik, um nur einige wichtige zu nennen (→ Marketing-Mix). In den letzten Jahren werden von den meisten Autoren Sachverhalte, die traditionellerweise unter dem Begriff A. diskutiert worden sind, im Rahmen des weitergefaßten Begriffs „Marketing“ behandelt. Diese Tendenz ist allerdings nicht einheitlich.

Lit.: Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Band 2. Der Absatz. 17. Aufl. Berlin, Heidelberg und New York 1984.

Hans-Peter Liebmann

### Absatzanalyse

Bei der A. als Teilbereich der betrieblichen Marktforschung werden im Sinne einer statisch-strukturellen Untersuchung jene Daten ermittelt, die den → Absatz einer Unternehmung in Vergangenheit,

Gegenwart und Zukunft beeinflussen. Somit geht es um die Feststellung der Struktur eines → Markts zu einem gegebenen Zeitpunkt, um im Rahmen einer Momentaufnahme den Ist-Zustand eines Absatzmarkts offenzulegen. Da ein Gesamtbild des Absatzmarkts mit seinen Wesensmerkmalen erreicht werden soll, steht die Gewinnung von Grundinformationen über den Markt im Vordergrund.

Gegenstand einer A. im Sinne einer Zeitpunkt Betrachtung können sein: Marktanteile, Bedarfsgebiete, Bedarfsträger, Bedarfsmomente, Bedarfsintensitäten, Absatzwege, Konkurrenten, Absatzpotential usw. Da die Ergebnisse einer derartigen Untersuchung keine unbegrenzte Gültigkeit besitzen, ist von Zeit zu Zeit eine erneute A. mit ggf. anderen Schwerpunkten sinnvoll. Bei häufigerem Vollzug geht die A. in eine dynamische Absatzbeobachtung (Zeitraumbetrachtung) über.

Lit.: Hammann, Peter und Bernd Erichson: Marktforschung. 4. Aufl. Stuttgart 2000; Schäfer, Erich und Hans Knoblich: Grundlagen der Marktforschung. 5. Aufl. Stuttgart 1978.

Dirk Möhlenbruch

### Absatzforschung

→ Marketingforschung

### Absatzkanal

→ Absatzweg

### Absatzkartell

Bei einem A. handelt es sich um ein → Kartell zur Optimierung des gemeinsamen Absatzes der Kartellmitglieder. Die wichtigsten Erscheinungsformen eines A. sind das Absatzsyndikat und das Gebietskartell. Das Absatzsyndikat wird auch als Kartell höherer Ordnung bezeichnet. Kennzeichen dieser Kartellorganisation ist, daß sie sich als Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit zwischen die Kartellmitglieder und deren jeweilige Absatzmärkte schiebt, um so eine Umgehung der Kartellverpflichtungen durch die Kartellmitglieder zu unterbinden. Bei einem Gebietskartell wird eine räumliche Abgrenzung der

## Absatzmittler

Absatzgebiete der Kartellmitglieder vorgenommen. Falls keine wesentliche Außenseiterkonkurrenz besteht, können die Kartellmitglieder eine monopolartige Stellung erwerben.

Karlheinz Küting

## Absatzmittler

Distributionsaufgaben können von betriebseigenen, wirtschaftlich unselbständigen oder von betriebsfremden, wirtschaftlich selbständigen Distributionsorganen durchgeführt werden. Die letztgenannte Gruppe von Distributionsorganen bezeichnet man als A. Davon zu unterscheiden sind die sog. Absatzhelfer. Absatzhelfer (z.B. Werbeagenturen, Speditionen etc.) sind zwar auch wirtschaftlich und rechtlich selbständige Organe, die wichtige absatzfördernde, absatzvorbereitende und auftragserledigende Funktionen erfüllen, gehören jedoch nicht zu den Distributionsorganen. Die A. lassen sich, je nachdem, ob sie an der zu distribuierenden Ware Eigentum erwerben (womit bestimmte Risiken verbunden sind), unterscheiden in A. *mit Warenrisikobelastung* (Handelsbetriebe) und A. *ohne Warenrisikobelastung* (Handelsvertreter, Kommissionäre, Makler).

Hans-Peter Liebmann

## Absatzplanung

Ziel der A. ist die Prognose von mengen- oder wertmäßigen Absatzvolumina in Abhängigkeit von der gewählten Kombination der absatzpolitischen Instrumente, dem sogenannten Marketing-Mix (→ Absatzpolitisches Instrumentarium). Dazu bedarf es zum einen einer Prognose der Entwicklung relevanter Umweltgrößen, wie z.B. dem zu erwartenden Marktwachstum. Zu diesem Zweck können quantitative oder qualitative → Prognoseverfahren, wie etwa Regressionsanalyse oder Szenario-Technik, herangezogen werden. Zum anderen ist die Wirkung des gewählten Marketing-Mix zu prognostizieren. Die gemeinten Wirkungen beziehen sich sowohl auf Konsumenten (z.B. Steigerung der Absatzmenge in Folge von Werbung) als auch auf Konkurrenten

## Absatzpolitisches Instrumentarium

(z.B. Reaktion der Wettbewerber auf eine Preissenkung). Formal werden diese Marktreaktionen mit Hilfe von Response- oder Reaktionsfunktionen beschrieben, die auf der Grundlage von Marktdaten durch im Rahmen von Experimenten gewonnene Daten oder anhand von Expertenurteilen zu schätzen sind.

Lit.: Hammann, Peter und Bernd Erichson: Marktforschung. 4. Aufl. Stuttgart 2000; Hruschka, Harald: Marketing-Entscheidungen. München 1996; Hüttner, Manfred: Prognoseverfahren und ihre Anwendung. Berlin 1986.

Bernd Hempelmann

## Absatzpolitisches Instrumentarium

Das a.I. bezeichnet die Gesamtheit der Absatzvariablen („Instrumente“), über die ein Unternehmen zur Erreichung seiner absatzpolitischen Zielsetzung zu entscheiden hat. Dabei läßt sich das Instrumentarium auf unterschiedlichem Abstraktionsniveau kennzeichnen. Einem verbreiteten Vorgehen entspricht eine erste globale Unterscheidung in die vier Instrumentbereiche der → *Produktpolitik* und → *Sortimentspolitik*, *Kontrahierungspolitik* (→ *Preispolitik*), → *Distributionspolitik*, und → *Kommunikationspolitik*, die ihrerseits in einem zweiten Schritt detaillierter zerlegt werden. Die Entscheidung über den Einsatz der Instrumente macht die Marketing-Planung aus. Die Planung hat den Interdependenzen Rechnung zu tragen, die zwischen den Instrumenten bestehen. Die Festlegung einzelner Instrumente ist deshalb in einer koordinierenden Gesamtplanung des a.I. (Planung des → *Marketing-Mix*) vorzunehmen. Mit Bezug auf die Fristigkeit des Entscheidungskalküls läßt sich die strategische Festlegung der Instrumente, etwa innerhalb einer globalen Fünfjahresplanung, von der operativen Planung des Instrumenteneinsatzes im einjährigen Marketing-Plan unterscheiden. Für beide Phasen der Planung des a.I. liegen theoretische Lösungsansätze vor, die von der Anwendung der Infinitesimalrechnung über Programmierungsmodelle (Programmierung) bis hin zu heuristischen Vorgehensweisen

## Absatzprognose

im Rahmen von Simulationsansätzen (→ Simulation) reichen.

Lit.: Berndt, Ralph: Marketing. Band 2: Marketing-Politik. 3. Aufl. Berlin 1995; Nieschlag, Robert et al.: Marketing. 19. Aufl. Berlin 2002.

Dirk Standop

## Absatzprognose

Seit der Verlagerung des Schwerpunkts der Absatztheorie von der Seite der → Produktion zum Markt (→ Marketing) werden A. immer wichtiger. A. sind → Prognosen des

- Absatzpotentials,
- Marktvolumens,
- Absatzvolumens,
- Marktanteils.

Häufig wird unterschieden zwischen

- (1) Wirkungsprognosen und
- (2) Entwicklungsprognosen.

Wirkungsprognosen gehen von Variablen aus, die die betreffende Unternehmung selbst kontrolliert. Dagegen stützen sich Entwicklungsprognosen auf durch die Unternehmung selbst nicht kontrollierbare Variablen. Selbstverständlich läßt sich in der Praxis nicht sauber zwischen diesen Prognosetypen unterscheiden: Jede A hat beide Komponenten. Der enge Zusammenhang zwischen Prognose und Planung kommt hierbei deutlich zum Ausdruck.

Hans-Peter Liebmann

## Absatzweg

Der A. (Vertriebsweg, Distributionskanal) bezeichnet den Weg eines Produkts vom Produzenten bis zur nächsten produktiven oder konsumptiven Verwendung. Dieser produktbezogenen Begriffsauffassung entsprechend liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Kombination von Absatzorganen, der Verbindung die durch das Produkt bestimmt ist und mit der Veränderung der physischen Produkteigenschaft bzw. der Verwendung endet. Die zu A. geschalteten Absatzorgane werden also nicht gesondert institutionell betrachtet, sondern als Stationen oder Stufen, die das Produkt bei der → Distribu-

## Abschlußbuchung

tion durchläuft. Zu unterscheiden sind direkte und indirekte A. Die Unterscheidung zwischen beiden Formen knüpft daran an, ob die jeweils betrachtete Unternehmung alle oder zumindest den überwiegenden Teil der Distributionsaufgaben durch eigene, rechtlich und wirtschaftlich unselbständige, Distributionsorgane durchführt oder die entsprechenden Funktionen zur Gänze oder überwiegend auf fremde rechtlich und wirtschaftlich selbständige Distributionsorgane überträgt.

Hans-Peter Liebmann

## Abschlagsdividende

Als A. wird eine Vorauszahlung auf den voraussichtlichen → Bilanzgewinn einer → Aktiengesellschaft bezeichnet. Nach § 59 Abs. 1 AktG kann die → Satzung den Vorstand ermächtigen, nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

Der Vorstand darf einen Abschlag nur zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluß für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuß ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem → Jahresüberschuß nach Abzug der Beträge verbleibt die nach Gesetz oder Satzung in → Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen (§ 59 Abs. 2 AktG).

Nach § 59 Abs. 3 AktG bedarf die Zahlung eines Abschlags der Zustimmung des → Aufsichtsrats.

Wolfgang Lück

## Abschlußbuchung

Die beim Abschluß der Konten am Ende des → Geschäftsjahrs in der → Buchführung anfallenden Buchungen werden als A. bezeichnet. Man unterscheidet zwischen vorbereitenden A. und Hauptabschlußbuchungen (endgültige A.).

Durch die vorbereitenden A. verbleiben für die Erstellung des → Jahresabschlusses nur die Konten, deren Salden direkt auf das Gewinn- und Verlustrechnungs-

## Abschlußprüfer (AP)

konto oder auf das Schlußbilanzkonto übertragen werden müssen. Die vorbereitenden A. selbst berühren weder das Schlußbilanzkonto noch das GuV-Konto.

Vorbereitende A.:

- (1) Abschluß von Unterkonten auf Hauptkonten;
- (2) Korrektur der → *Erfolgskonten* zur Abgrenzung von privatem und betrieblichem Bereich;
- (3) Buchmäßige Korrektur der mengen- und wertmäßigen Abweichungen zwischen den buchmäßigen und den durch → Inventur festgestellten Endbeständen durch → *Abschreibungen*;
- (4) Bildung von → *Rückstellungen*, um zukünftige → Aufwendungen zu berücksichtigen, deren Ursache zum Abschlußzeitpunkt feststeht, nicht aber die genaue Höhe und der genaue Zahlungszeitpunkt;
- (5) Periodenrichtige Erfolgsabgrenzung durch → *Rechnungsabgrenzungsposten* oder *sonstige Verbindlichkeiten* bei zeitlichen Differenzen von Ausgabe und Aufwand bzw. Einnahme und Ertrag;
- (6) Durchführung der *sachlichen Abgrenzung* zwischen betrieblich bedingten oder sonstigen (neutralen) Sachverhalten.

Die Hauptabschlußbuchungen dienen der endgültigen Erstellung des Jahresabschlusses. Sie vollziehen sich in drei Schritten:

- (1) Abschluß der *Erfolgskonten* im GuV-Konto (Buchungssatz: GuV-Konto an Aufwandskonto oder Ertragskonto an GuV-Konto);
- (2) Abschluß des *GuV-Kontos* und Übertragung des Jahreserfolgs auf das Kapitalkonto (Buchungssatz: im Gewinnfall GuV-Konto an → Eigenkapital oder im Verlustfall Eigenkapital an GuV-Konto);
- (3) Abschluß der aktivischen und passivischen *Bestandskonten* und Übertragung ihrer Salden auf das Schluß-

## Abschlußprüfer (AP)

bilanzkonto (Buchungssatz: Schlußbilanzkonto an Aktivkonto oder Passivkonto an Schlußbilanzkonto).

Bevor alle Einzelkonten abgeschlossen werden, erfolgt in der Praxis außerhalb der eigentlichen Buchführung zunächst ein sogenannter Probeabschluß in Form einer → Hauptabschlußübersicht, um Fehler in der Verbuchung vor der endgültigen Verbuchung feststellen zu können.

Lit.: Wöhe, Günter und Heinz Kußmaul: Grundzüge der Buchführung und Bilanztechnik. 4. Aufl. München 2002; Zimmermann, Werner und Hans-Peter Fries: Betriebliches Rechnungswesen. 7. Aufl. München und Wien 1998.

Heinz Kußmaul

## Abschlußprüfer (AP)

Gem. § 316 Abs. 1 HGB sind der → Jahresabschluß und der → Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht kleine i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB sind, von einem AP zu prüfen. Die Bestellung des AP erfolgt durch dessen Wahl und Beauftragung i.S.v. § 318 Abs. 1 HGB. § 319 HGB stellt klar, wer als AP bestellt werden kann, ob es hierfür Ausschlussgründe gibt und welche Rechtsfolgen aus der Nichtbeachtung dieser Rechtsnorm resultieren. Dementsprechend kommt als AP folgender *Personenkreis (Abs. 1)* in Betracht:

- (1) Wirtschaftsprüfer (WP)
- (2) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG)
- (3) Vereidigte Buchprüfer (vBP)
- (4) Buchprüfungsgesellschaften (BPG)

Für vBP/BPG gilt eine Prüfungsbeschränkung auf den Jahresabschluß und Lagebericht mittelgroßer Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) und Gesellschaften i.S.d. § 264a HGB. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der → Wirtschaftsprüferordnung (WPO). WPG können in der → Rechtsform der AG, KGaA, GmbH, OHG und KG sowie als Partnergesellschaft anerkannt werden (§ 27 WPO). Während eine Sozietät nicht als

## Abschlussprüfung

AP gewählt werden darf, ist dies bei einer Partnergesellschaft möglich.

Die Bestellung zum AP ist nicht in jedem Falle möglich. Hierfür gibt es *Ausschlussgründe* für natürliche Personen wie für Prüfungsgesellschaften. Ausschlussgründe für natürliche Personen werden in § 319 Abs. 2 HGB genannt. Diese sind im wesentlichen:

- (1) Gemeinsame Berufsausübung
- (2) Anteilsbesitz (S. 1 Nr. 1)
- (3) Funktionen in der zu prüfenden Kapitalgesellschaft (S. 1 Nr. 2)
- (4) Funktionen oder Anteilsbesitz bei nahestehenden Unternehmen (S. 1 Nr. 3)
- (5) Arbeitnehmer bei Beteiligungsunternehmen (S. 1 Nr. 4)
- (6) Mitwirkung bei Buchführung oder Aufstellung des Jahresabschlusses (S. 1 Nr. 5)
- (7) Mittelbare Mitwirkung (S. 1 Nr. 6)
- (8) Einsatz befangener Personen (S. 1 Nr. 7)
- (9) Umsatzabhängigkeit (S. 1 Nr. 8)
- (10) Personelle Rotation (S. 2 Nr. 1)
- (11) Kein Nachweis an Teilnahme an der Qualitätskontrolle (S. 2 Nr. 2)

Für Prüfungsgesellschaften gelten folgende Ausschlussgründe nach § 319 Abs. 3 HGB:

- (1) Finanzielle Verflechtung (Nr. 1)
- (2) Gleichstellung mit Einzelprüfern (Nr. 2)
- (3) Personelle Verflechtung (Nr. 3)
- (4) Unzulässige Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter und/oder Gesellschafter (Nr. 4)
- (5) Mitglied des Aufsichtsrates (Nr. 5)
- (6) Personelle Rotation (Nr. 6)
- (7) Kein Nachweis der Teilnahme an der Qualitätskontrolle (Nr. 7)

Analog gelten diese Regelung sinngemäß für Konzernabschlussprüfungen (Abs. 4).

## Abschreibungen

Bei Nichtbeachtung der Regelungen des § 319 HGB treten folgende *Rechtsfolgen* bei Verstößen ein:

- (1) Nichtigkeit des Bestellungsaktes:
  - (a) Verlust des Vergütungsanspruches des AP
  - (b) Entfallen der Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 1 HGB.
  - (c) Schadensersatzansprüche des Mandanten an den AP
  - (d) Nichtigkeit des Wahlbeschlusses
  - (e) Dritthaftungsansprüche

Wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat der BGH jedoch den Bestand und die Gültigkeit des geprüften Jahresabschlusses sowie des erteilten Testats bejaht. Dies ist aber nicht unumstritten.

Die o.a. Grundsätze sind analog auf freiwillige Prüfungen anzuwenden.

Lit.: Hense, Burkhard und Michael Veltins: Auswahl der Abschlussprüfer (§ 319). In: Beck'scher Bilanz-Kommentar. Hrsg. Axel Berger et al. 5. Aufl. München 2003; Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (Hrsg.): Wirtschaftsprüfer-Handbuch: Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung. Düsseldorf 2000.

Hanns R. Skopp

## Abschlussprüfung

→ Jahresabschlussprüfung

### Abschlussstichtag

Der A. ist der Tag am Schluß eines → Geschäftsjahrs (vgl. § 242 Abs. 1 und 2 HGB). Der A. ist genau der Zeitpunkt, in dem der letzte Tag des Geschäftsjahrs endet (24 Uhr des letzten Tages des Geschäftsjahrs).

Wolfgang Lück

### Abschreibungen

Abgänge sind mengenmäßige Verringerungen eines Güterbestands, A. sind dagegen Wertminderungen des mengenmäßig unveränderten Güterbestandes. A. erfolgen bei → Vermögensgegenständen,

## Abschreibungen, arithmetisch-degressive

soweit Abschreibungsfähigkeit gegeben ist.

A. auf Vermögensgegenstände sind → Aufwand oder → Kosten und mindern den Vermögenswert; sie erfolgen als handelsrechtliche A. in der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), als steuerrechtliche A. in der steuerlichen GuV und als kalkulatorische A. in der → Kosten-/ Erlösrechnung.

Handels- und steuerrechtliche A. müssen im Rahmen nominaler Kapitalerhaltung auf Anschaffungswertbasis erfolgen. Kalkulatorische A. können statt dessen auch im Rahmen der realen Kapitalerhaltung bzw. Substanzerhaltung auf Wiederbeschaffungswertbasis erfolgen.

Planmäßige A. erfolgen nur für abnutzbares → Anlagevermögen im Rahmen eines → Abschreibungsplans, der insbesondere die → Abschreibungssumme, → Abschreibungsdauer und → Abschreibungsmethode festlegt; sie dienen der periodengerechten Gewinnermittlung durch Verteilung der Investitionssumme auf die → Nutzungsdauer. Daneben können für alle anderen → Aktiva außerplanmäßige A. erfolgen (vgl. § 253 HGB); sie dienen der Anpassung der Bilanzwerte an die niedrigeren Tageswerte.

Handelsrechtliche A. werden ausgewiesen im → Anlagengitter (§ 268 Abs. 2 S. 3 HGB) und bei Wahl des → Gesamtkostenverfahrens in der GuV (§ 275 Abs. 2 Nr. 7, 12 HGB). Bei → Kapitalgesellschaften und → Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB müssen getrennt ausgewiesen werden: außerplanmäßige und steuerrechtliche A. (§ 277 Abs. 3 S. 1; § 281 Abs. 2 S. 1 HGB).

Direkte A. mindern direkt den Vermögenswert. Indirekte A. lassen den Vermögenswert formell unverändert und erfolgen auf einem Wertberichtigungskonto der Passivseite. Das Vermögen zeigt dann stets den Neuwert, der → Saldo Vermögen - Wertberichtigungen den noch nicht abgeschrieben Restwert. Indirekte A. sind nach § 281 Abs. 1 HGB für Kapitalgesellschaften und bestimmte

## Abschreibungsdauer

Personenhandelsgesellschaften als Wahlrecht nur bei steuerrechtlichen A. zulässig. Neu- und Restwert der Vermögensgegenstände sind aber aus dem Anlagengitter erkennbar.

Wolfgang Lück

### Abschreibungen, arithmetisch-degressive

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungen, außerplanmäßige

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungen, degressive

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungen, digitale

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungen, direkte

→ Abschreibungen

### Abschreibungen, geometrisch-degressive

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungen, indirekte

→ Abschreibungen, → Wertberichtigung

### Abschreibungen, kalkulatorische

→ Abschreibungen

### Abschreibungen, lineare

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungen, mengenabhängige

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungen, planmäßige

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungen, progressive

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungen, zeitabhängige

→ Abschreibungsmethoden

### Abschreibungsdauer

Die A. regelt die zeitliche Dauer planmäßiger → Abschreibungen bei abnutzbarem → Anlagevermögen. Die handelsrechtliche A. wird von der bilanzierenden Unternehmung individuell als Grundlage des → Abschreibungsplans festgelegt.

## Abschreibungsmethoden

Die A. wird von der → Nutzungsdauer der Anlage begrenzt, wobei eine technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer zu unterscheiden sind.

Die A. kann aus rechtlichen oder faktischen Gründen kürzer als die wirtschaftliche Nutzungsdauer sein. Rechtlich können Nutzungsfristen vorgegeben sein, die die A. limitieren (z.B. Patentlaufzeiten, Eigentumsübergang einer Auslandsanlage an die ausländische Regierung nach n Jahren kraft Vertrag). Faktisch kann die A. bewußt unter der wirtschaftlichen Nutzungsdauer festgelegt werden; dann arbeitet die Unternehmung am Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer mit voll abgeschrieben Anlagen.

Wolfgang Lück

## Abschreibungsmethoden

Abschreibungsaufwand kann (anders als z.B. Materialaufwand) nicht auf der Mengenbasis nachprüfbarer Verbrauchserfassung ermittelt werden. A. bezwecken eine angemessene Verteilung der → Abschreibungssumme abnutzbarer Anlagen auf die → Abschreibungsdauer, indem nach Ersatzmaßstäben planmäßige → Abschreibungen im Rahmen eines → Abschreibungsplans festgelegt werden. Festgelegt werden Quoten der Abschreibungssumme (→ Abschreibungsquote), die auf die einzelne Periode entfallen und als Abschreibungsaufwand z.B. in die jährliche → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) eingehen.

Im Vordergrund stehen *zeitabhängige Abschreibungen*. Am einfachsten zu ermitteln ist die gleichbleibende Abschreibung mit konstanten Jahresbeträgen (gleich Abschreibungssumme geteilt durch Abschreibungsdauer). Bei der arithmetisch-degressiven (arithmetisch-progressiven) Abschreibung fällt (steigt) der jährliche Abschreibungsbetrag nach den Regeln einer arithmetischen Reihe. Ein Spezialfall der arithmetisch-degressiven Abschreibung ist die digitale Abschreibung (konstante Differenz der arithmetischen Reihe gleich Abschreibung der letzten Periode). Die arithmetisch-degres-

## Abschreibungsplan

siven, arithmetisch-progressiven und gleichbleibenden Abschreibungen haben einen linearen Verlauf und können deshalb als lineare Abschreibung zusammengefaßt werden.

Bei der geometrisch-degressiven (geometrisch-progressiven) Abschreibung fällt (steigt) der jährliche Abschreibungsbetrag nach den Regeln einer geometrischen Reihe. Bedeutung hat vor allem die geometrisch-degressive Abschreibung (bei der die Quotienten aufeinanderfolgender Abschreibungsquoten konstant sind) mit dem Spezialfall der Buchwertabschreibung (vom jeweiligen Restbuchwert wird ein konstanter Prozentsatz abgeschrieben). Sie hat anfangs hohe Abschreibungsbelastungen und verringert dadurch das Risiko von Fehlschätzungen der Abschreibungsdauer; außerdem ist sie in begrenztem Umfang steuerlich zulässig.

Von den zeitabhängigen sind *mengenabhängige Abschreibungen* zu unterscheiden. Die Abschreibungssumme wird durch die während der Abschreibungsdauer erwartete Produktmenge dividiert (Stückabschreibung, z.B. je t gefördertertes Erz oder je km LKW-Fahrt). Werden in einer Periode n Produkteinheiten produziert, ergibt sich die Periodenabschreibung aus n Stückabschreibungen. Formell wird dabei die Abschreibung zu proportionalen statt zu fixen Kosten vorgenommen.

Wolfgang Lück

## Abschreibungsplan

Bei → Vermögensgegenständen des → Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die → Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige → Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die → Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (§ 253 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB).

Wolfgang Lück

## **Abschreibungsquote**

### **Abschreibungsquote**

Die A. ist der relative Anteil (Prozentsatz) des Abschreibungsbetrages einer Periode an der → Abschreibungssumme der Totalperiode. Sie kann nach Maßgabe der Inanspruchnahme eines → Vermögensgegenstands (Leistungsabgabe, z.B. Maschinenstunden) oder als Funktion der Zeit bemessen werden. In letzterem Falle stehen unterschiedliche → Abschreibungsmethoden zur Verfügung.

Wolfgang Lück

### **Abschreibungssumme**

Mit dem Begriff A. wird der während des Abschreibungszeitraums insgesamt abzuschreibende Betrag bezeichnet. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen den → Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anlagegegenstands und dem absehbaren Restwert (z.B. Schrottwert) am Ende des Nutzungszeitraums. Der Restwert kann jedoch auch negativ sein (z.B. Abbruchkosten). In Handels- und Steuerrecht darf die Summe aller Periodenabschreibungen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht überschreiten. Die kalkulatorischen → Abschreibungen in der → Kostenrechnung können hingegen insgesamt höher sein als die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wolfgang Lück

### **Abschreibungsursachen**

Auf die Abschreibungshöhe wirken verschiedene Ursachen ein, die im → Abschreibungsplan und insbesondere bei der → Abschreibungsdauer und → Abschreibungsmethode angemessen zu berücksichtigen sind.

Im Mittelpunkt steht bei abnutzbaren Anlagen der Verschleiß. In erster Linie ist der Gebrauchverschleiß durch Nutzung zu berücksichtigen; die Intensität der Nutzung (Ein-, Zwei- oder Dreischichtbetrieb) beeinflusst den Verschleiß. Maschinen und andere Anlagen verschleifen aber auch ohne Nutzung durch Verrosten oder Verwitterung (Ruhevverschleiß) oder durch Unglücksfälle (Katastrophenverschleiß).

## **Absetzung für Abnutzung (AfA)**

Daneben kann vor Ende der → Nutzungsdauer ein Fristablauf aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen auftreten (Befristete Konzessionen, Patente). Die → Abschreibungen hängen dann vom vorzeitigen Fristablauf statt vom Verschleiß ab.

Schließlich ist die technisch-wirtschaftliche Überholung zu nennen (technischer Fortschritt, Dynamik wirtschaftlicher → Innovationen). Sie kann ebenso wie Katastrophenverschleiß nur bedingt vorhergesehen werden und wird deshalb oft nur im Rahmen außerplanmäßiger Abschreibungen der technisch oder wirtschaftlich überholten Anlagen statt im Abschreibungsplan berücksichtigt.

Wolfgang Lück

### **Absetzung für Abnutzung (AfA)**

Unter dem steuerlichen Begriff der AfA wird die planmäßige Erfassung des nutzungsbedingten Wertverzehr einzelner Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens verstanden. Ihre Zielsetzung besteht darin, die → Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter möglichst periodengerecht auf den Zeitraum zu verteilen, in dem das Wirtschaftsgut voraussichtlich genutzt wird. In diesem Zusammenhang spielt die Marktwertentwicklung der Wirtschaftsgüter nur eine untergeordnete Rolle. Die Vornahme planmäßiger Wertherabsetzungen hängt also nicht davon ab, daß das Wirtschaftsgut eine Marktwertminderung erfahren hat.

Der Abschreibungszeitraum bestimmt sich grundsätzlich nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts (§ 7 Abs. 1 S. 2 EStG). Um eine gleichmäßige Besteuerung zu erreichen und Gewinnverlagerungen durch überhöhten oder zu geringen Abschreibungsaufwand zu vermeiden, werden die AfA-Sätze und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der einzelnen Anlagegüter von der Finanzverwaltung in → AfA-Tabellen zusammengestellt. Lediglich bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4, 5 und 5a EStG) und dem

## Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung

Geschäfts- oder Firmenwert (§ 7 Abs. 1 S. 3 EStG) ist die AfA-Dauer gesetzlich geregelt. Eine Abweichung von der AfA-Tabelle ist nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Hinsichtlich der → Abschreibungsmethode geht das Einkommensteuerrecht grundsätzlich von der linearen Abschreibung (AfA in gleichen Jahresbeträgen) aus (§ 7 Abs. 1 S. 1 EStG). Daneben ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die (geometrisch) degressive Abschreibung (AfA in fallenden Jahresbeträgen) innerhalb bestimmter Grenzen zulässig (§ 7 Abs. 2 EStG). Ferner können, soweit dies wirtschaftlich begründet ist, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens statt linear nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts abgeschrieben werden (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG). Steuerlich bestehen für die degressive sowie für die leistungsabhängige Abschreibung formale Wahlrechte. Nachdem steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung aber in Übereinstimmung mit dem handelsrechtlichen Einzelabschluss auszuüben sind (→ Maßgeblichkeitsprinzip, § 5 Abs. 1 S. 2 EStG), ist die Inanspruchnahme dieser Wahlrechte an die Voraussetzung gebunden, daß sie in der Handelsbilanz entsprechend ausgeübt werden. Gebäude sind dagegen grundsätzlich linear abzuschreiben. Die dabei anzuwendenden AfA-Sätze bestimmen sich nach dem Alter und der Verwendung des Gebäudes für betriebliche oder private Zwecke (§ 7 Abs. 4 EStG). Ein Wechsel der Abschreibungsmethode ist nur von der degressiven zur linearen Methode erlaubt (§ 7 Abs. 3 EStG).

Weitere Formen der steuerlichen Abschreibung neben der AfA sind die

- (1) → Absetzung für Substanzverringering (AfS, § 7 Abs. 6 EStG),
- (2) → Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA, § 7 Abs. 1 S. 5 EStG),
- (3) Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG) und

## Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung

- (4) Sonderabschreibungen (normiert im EStG und in Nebengesetzen).

Während die AfS bei bestimmten Unternehmen anstelle der regelmäßigen AfA vorgenommen werden kann, sind die AfaA und die Teilwertabschreibung (→ Teilwert) nur bei nachgewiesenen außergewöhnlichen Wertminderungen anwendbar. Sonderabschreibungen sind dagegen von der wirtschaftlichen und technischen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts unabhängig. Sie werden aufgrund verschiedener wirtschaftspolitischer Zielsetzungen gewährt.

Lit.: Moxter, Adolf: Bilanzrechtsprechung. 5. Aufl. Tübingen 1999, S. 226-246; Oestreicher, Andreas: Handelsbilanz, Steuerbilanz und internationaler Abschluss. 6. Aufl. Heidelberg 2002; Scheffler, Wolfram: Besteuerung von Unternehmen. Band II: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung. Heidelberg 1999, S. 170-224.

Christoph Spengel

## Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA)

Die AfaA berücksichtigt Wertminderungen, die ihre Ursache in außergewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Gründen haben. Als besondere Gründe für eine außergewöhnliche technische Abnutzung kommen ein erhöhter Verschleiß oder Substanzverbrauch bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern z.B. durch Brand, Explosion, Hochwasser, Mehrschichtnutzung u.a. in Betracht. Eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung liegt dann vor, wenn der wirtschaftliche Wert eines Wirtschaftsguts z.B. durch Veralterung, technischen Fortschritt, Nachfrageverschiebungen oder den Verlust von Absatzgebieten u.a. gesunken ist. Die eingetretene Wertminderung wird berücksichtigt, indem die normale → Absetzung für Abnutzung (AfA) einmalig um einen zusätzlichen Abschreibungsbetrag ergänzt wird. Daneben kann eine Korrektur der künftigen Nutzungsdauer erforderlich sein, soweit die außergewöhnliche

## Absetzung für Substanzverringerung (AfS)

Abnutzung eine Verkürzung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zur Folge hat.

Nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften besteht für die AfaA ein formales Wahlrecht. Nachdem steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung aber in Übereinstimmung mit dem handelsrechtlichen Einzelabschluß auszuüben sind (→ Maßgeblichkeitsprinzip, § 5 Abs. 1 S. 2 EStG), ist diese Abschreibung an die Voraussetzung gebunden, daß das Wahlrecht zum Ansatz des gegebenenfalls nur steuerlich zulässigen Wertes in der Handelsbilanz entsprechend ausgeübt wird. Umgekehrt kann auf die Abschreibung nur insoweit verzichtet werden, als handelsrechtlich die Fortführung der ursprünglichen Wertansätze zulässig ist. Auf dieser Grundlage ist die AfaA immer dann zwingend vorzunehmen, wenn in der Handelsbilanz außerplanmäßig abgeschrieben wird oder aufgrund des strengen Niederstwertprinzips abzuschreiben ist.

In der Verrechnung von Wertminderungen ist die AfaA mit der Teilwertabschreibung vergleichbar. Beide berücksichtigen Wertminderungen, die auf der Grundlage des → Imparitätsprinzips durch außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen sind. Daneben führen die AfaA und die Teilwertabschreibung zum grundsätzlich gleichen Ergebnis. Denn regelmäßig sind die Gründe, die zu einer AfaA führen, zugleich geeignet, die Teilwertvermutungen der Rechtsprechung zu widerlegen, der → Teilwert abnutzbarer Gegenstände des Anlagevermögens entspreche den fortgeführten Kostenwerten. Sie unterscheiden sich jedoch in ihrem Anwendungsbereich. Während Teilwertabschreibungen bei allen bilanzierungsfähigen Wirtschaftsgütern möglich sind, ist die AfaA nur bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des → Anlagevermögens zulässig, soweit diese nicht degressiv abgeschrieben werden. Hier kann die AfaA bei steigenden Wiederbeschaffungskosten zu Wertansätzen führen, die unter dem Teilwert liegen. Außerdem ist die Teilwertab-

## Absetzung für Substanzverringerung (AfS)

schreibung nur im Rahmen der Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich (§ 4 Abs. 1, § 5 EStG) erlaubt. Die AfaA dagegen ist auch bei anderen Methoden der Ermittlung von Einkünften, insbesondere bei Vermietung und Verpachtung, zulässig.

Lit.: Oestreicher, Andreas: Handelsbilanz, Steuerbilanz und internationaler Abschluss. 6. Aufl. Heidelberg 2002; Scheffler, Wolfram: Besteuerung von Unternehmen. Band II: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung. Heidelberg 1999, S. 206-212.

Christoph Spengel

## Absetzung für Substanzverringerung (AfS)

Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Gewinnungsbetrieben (Tongruben, Kiesgruben, Erdgas- und Erdölunternehmen), aber auch im Rahmen der Verpachtung von Bodensubstanz, ist anstelle der linearen → Absetzung für Abnutzung (AfA) eine AfS zulässig (§ 7 Abs. 6 EStG). Eine Substanzverringerung liegt vor, wenn Bodenschätze oder die Erdoberfläche durch Ausbeutung verzehrt werden. Durch die AfS werden die → Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), die für die ausgebeutete Substanz aufgewendet wurden, nach Maßgabe des Substanzverzehrs (Fördermenge) verteilt. Diese Methode entspricht – ähnlich wie bei der leistungsabhängigen AfA bei beweglichen Anlagegütern (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG) – den wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig besser als die zeitliche Verteilung durch die lineare AfA. Dennoch ist bei der Verteilung der AHK auf die Dauer der Abnutzung abzustellen. Dies wird gewährleistet, indem man den Substanzverzehr einer Periode zu der beim Erwerb vorhandenen Gesamtsubstanz ins Verhältnis setzt, und dieses Verhältnis auf die AHK bzw. die Afa-Bemessungsgrundlage anwendet:

$$\text{AHK} \times \frac{\text{Jährlicher Substanzverzehr}}{\text{Gesamtsubstanz}}$$

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Ermittlung der Gesamtsubstanz. Im allgemeinen kann die Menge des

vorhandenen Bodenschatzes nur durch Schätzungen ermittelt werden. Hier verbleiben Ermessensspielräume, selbst wenn die Substanz auf der Grundlage geologischer Gutachten ermittelt wird. In gleicher Weise ist auch die Ermittlung der Anschaffungskosten nicht immer unproblematisch. Denn die Ausgaben für die auszubeutende Substanz sind von den Ausgaben für die Aufbauten und Förderanlagen (Betriebsvorrichtungen) zu trennen, selbst wenn diese rechtlich wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens sind. Besonderheiten bestehen bei der Entdeckung eines unbekanntes Bodenschatzes. Für die Inanspruchnahme von AfS ist hierbei entscheidend, ob sich die Entstehung des Wirtschaftsguts (Entdeckung und Aufschließung) und die spätere Verwendung im Betriebs- oder Privatvermögen vollzieht.

Lit.: Oestreicher, Andreas: Handelsbilanz, Steuerbilanz und internationaler Abschluss. 6. Aufl. Heidelberg 2002; Strunk, Günther und Bert Kaminski: Steuerliche Gewinnermittlung bei Unternehmen. Neuwied und Kriftel 2001, S. 152-153.

Christoph Spengel

### Abteilung

A. sind für unbegrenzte Zeit eingerichtete, ständig tätige Zusammenfassungen von → Stellen (→ Aufbauorganisation) unter einer gemeinsamen Leitungsstelle (→ Instanzen). Grundsätzlich kann jeder Mitarbeiter nur einer A. angehören. Gliederungskriterien zur Bildung von A. sind üblicherweise Verrichtungen (→ Verrichtungsprinzip) oder Objekte (→ Objektprinzip), aber auch regionale Aspekte (→ Organisationsstruktur, regionale).

Erich Frese

### Abteilungsbildung

Unter dem betriebswirtschaftlichen Begriff Abteilung wird ein hierarchisch gegliedertes, kompaktes Stellengefüge in multipersonalen Unternehmen verstanden. Charakterisiert wird dieses Stellengefüge durch die personale Besetzung und die sachliche Ausstattung eines abgegrenzten Aufgabensystems. Die A. repräsentiert

eine Kernaufgabe bei der aufbauorganisatorischen Gestaltung des Unternehmens. Sie wird von einer Vielzahl von Entscheidungsgrößen, wie z.B. aufgaben-, personen- oder sachmittellorientierte Kriterien sowie durch die Gestaltungsrichtung „top-down“ oder „bottom-up“ beeinflusst.

Lit.: Bühner, Rolf: Betriebswirtschaftliche Organisationslehre. 9. Aufl. München und Wien 1999; Kieser, Alfred: Stichwort „Abteilungsbildung“. In: Handwörterbuch der Organisation. Hrsg. Erich Frese. 3. Aufl. Stuttgart 1992, Sp. 57-72; Wildemann, Horst: Die Modulare Fabrik: Kundennahe Produktion durch Fertigungssegmentierung. 5. Aufl., München 1998; Wildemann, Horst: Auftragsabwicklungssegmente: Kundenorientierung und Teambildung in der Auftragsabwicklung. TCW-report Nr. 11. München 1999.

Horst Wildemann

### Accounting, international

Im angelsächsischen Sprachraum wird das → Rechnungswesen von Unternehmen allgemein mit accounting bezeichnet. In seiner Bedeutung umfaßt accounting sowohl die Theorie als auch die Praxis des Rechnungswesens. I.A. bezog sich ursprünglich auf eine wissenschaftliche Disziplin, die sich theoretisch mit dem Vergleich verschiedener nationaler Rechnungslegungssysteme auseinandersetzt. Mit zunehmenden Bemühungen zur internationalen Harmonisierung nationaler Rechnungslegungssysteme steht i.A. nunmehr in der Praxis für eine Bilanzierung nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, hierzu gehören → IAS/IFRS und → US-GAAP. Entsprechend der Informationsfunktionen des Rechnungswesens kann wie folgt unterschieden werden:

- (1) International financial accounting als internationales Rechnungswesen mit vorwiegend externem Adressatenkreis (Finanzbuchhaltung);
- (2) International management accounting als internationales Rechnungswesen mit vorwiegend internem Adressaten-

kreis (→ Kostenrechnung, Budgetierung);

- (3) International auditing als Prüfungswesen eines internationalen Rechnungswesens;
- (4) International tax als betriebswirtschaftliches Instrument zur Berücksichtigung von Steuerwirkungen im internationalen Rechnungswesen;
- (5) Informationswesen als Unterstützungsinstrument zur Datenbereitstellung entsprechend den Anforderungen internationaler Rechnungslegungsnormen.

Die Informationsversorgung internationaler Kapitalanleger mit umfassenden Unternehmensinformationen für ihre → Investitionsentscheidungen gilt als vorwiegende Zielsetzung einer internationalen Rechnungslegung. Somit werden den Kapitalanlegern zunehmend auch Informationen aus dem Bereich des management accounting zugänglich.

Peter Wollmert/Thomas Wagner

### **Accrual Principle**

Das A.P. ist ein zentraler Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung im Rahmen der internationalen Rechnungslegung. Nach FASB, SFAC No. 134 und 139 erfolgt die Gewinnermittlung nicht aufgrund von Ein- und Auszahlungen, sondern – entsprechend der wirtschaftlichen Entstehung – auf der Grundlage periodisierter Ein- und Auszahlungen, d.h. auf der Grundlage von Aufwendungen und Erträgen. Bezüglich der Periodisierung unterscheidet der Accrual-Grundsatz zwischen dem realization principle und dem matching principle.

Nach dem realization principle sind Erträge dann in der GuV zu erfassen, wenn sie realisiert (realized) oder zumindest realisierbar (realisable) sind. Das → Realisationsprinzip gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist enger erfaßt, da es noch nicht wirklich realisierte Erträge von der Erfassung ausschließt.

Die Erfassung der Aufwendungen in der jeweils zutreffenden Periode erfolgt nach

dem matching principle. Danach sind die Auszahlungen der Periode als Aufwand zuzuordnen, in der die aufwandsverursachende Leistung erbracht wurde und die korrespondierenden Erträge, für die die Leistung erbracht wurde, in der GuV erfaßt werden.

Lit.: International Accounting Standards Committee: Framework for the preparation and Presentation of Financial Statements. London 1989; Pellens, Bernhard: Internationale Rechnungslegung. 3. Aufl. Stuttgart 1999.

Gerhart Förschle

### **AfA**

→ Absetzung für Abnutzung (AfA)

### **AfaA**

→ Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA)

### **AfS**

→ Absetzung für Substanzverringerung (AfS)

### **AG**

→ Aktiengesellschaft (AG)

### **AG&Co. KG**

→ Aktiengesellschaft und Co. KG (AG&Co. KG)

### **Agio**

Differenzbetrag zwischen dem → Nennbetrag und dem höheren Ausgabebetrag von → Wertpapieren (Aufgeld).

Das bei → Aktien bzw. GmbH-Stammeinlagen erzielte A. ist nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die → Kapitalrücklagen einzustellen.

Wolfgang Lück

### **AICPA (American Institute of Certified Public Accountants)**

Nationale Berufsstandsorganisation der US-amerikanischen → Wirtschaftsprüfer (→ CPA-Certified Public Accountants). 2002: 337.867 Mitglieder (ohne Studenten und sonstige Gruppen), davon 130.995 öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer. Hiervon sind die meisten Wirt-

schaftsprüfer Mitglied des AICPA. Bis zur Gründung des → FASB (Financial Accounting Standards Board) war dem Accounting Principles Board als Hauptfachausschuß des AICPA die Formulierung und Erarbeitung von Bilanzierungsgrundsätzen GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) vorbehalten. Das AICPA setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Organen zusammen: Governing Council (Festlegung von Zielsetzung und Arbeitsrichtlinien), Board of Directors (Geschäftsführung des Governing Council) und Joint Trial Board (Überwachungsorgan zur Einhaltung von berufsstandsverpflichtenden Prüfungsstandards). Ausführende Organe der Facharbeit sind verschiedene Boards und Committees. Das ASB (Auditing Standards Board) erarbeitet und veröffentlicht die Prüfungsnormen SAS (Statements on Auditing Standards), das ARSC (Accounting and Review Services Committee) übernimmt z.B. die Erarbeitung von Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätzen für nicht prüfungspflichtige Unternehmen.

Das AICPA gibt folgende Fachschriften heraus:

- (1) monatlich: „Journal of Accountancy“,
- (2) 14-tägig: „The CPA Letter“ sowie
- (3) weitere Fachpublikationen.

Das AICPA hat mit Gründung des FASB im Jahre 1972 wichtige Kompetenzen an das FASB abgegeben. Der Einflußbereich des AICPA besteht jedoch dahingehend, daß es am Entwicklungsprozeß von Rechnungslegungsvorschriften des FASB beteiligt ist. Zum Aufgabenbereich des AICPA gehören weiterhin die Entwicklung und Herausgabe der Jahresabschlußprüfungsnormen GAAS (Generally Accepted Auditing Standards), der Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer sowie die Interessenvertretung des Berufsstands, die Abnahme von Berufsexamina CPA und die Durchführung der berufsfachlichen Fortbildung.

Lit.: AICPA (Hrsg.): AICPA Annual Report 2001-2002. New York 2002.

Peter Wollmert

### Akkordarbeit

A. liegt vor, wenn in einem Arbeitsverhältnis der → Lohn nach dem erzielten Arbeitsergebnis bemessen wird. Man differenziert zwischen dem Stückakkord oder Geldakkord, bei dem die Vergütung von der Anzahl der gefertigten Stücke abhängt (sog. Stücklohn), oder dem Zeitakkord, bei dem mit Hilfe von Zeitmessungen die von einem durchschnittlichen → Arbeitnehmer für die betreffende Arbeitsleistung normalerweise benötigte Zeit vorgegeben und für jede Minute der vorgegebenen Zeit ein bestimmter Geldbetrag bezahlt wird. Der tatsächliche Verdienst ergibt sich im Geldakkord aus der Multiplikation der tatsächlich gefertigten Stücke mit einem bestimmten Geldbetrag je Stück, beim Zeitakkord aus der Multiplikation der als normal vorgegebenen Minutenzahl (Zeitfaktor) mit dem für die Minute festgesetzten Geldbetrag (Geldfaktor) und der fertiggestellten Stückzahl. Der Arbeitnehmer kann damit in A. durch ein gesteigertes Arbeitstempo einen höheren Lohn erzielen (→ Gruppenakkord).

Gem. § 23 Abs. 1 JArbSchG dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht im Akkord beschäftigt werden. Gleiches gilt für werdende und stillende Mütter gem. § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 MuSchG (→ Arbeitsschutz).

Die Festsetzung der Akkordsätze erfolgt entweder im → Arbeitsvertrag, durch → Tarifvertrag oder durch → Betriebsvereinbarung. Zu einer einseitigen Einführung von A. ohne Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern oder dem Betriebsrat ist der → Arbeitgeber nicht berechtigt. Umgekehrt darf der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer in A. auch nicht gegen seinen Willen durch Ausübung seines → Direktionsrechts vom Akkord- in den Zeitlohn überführen. Hierzu muß er vielmehr eine Änderungskündigung erklären. Bei der Einführung und Anwendung von A., bei der Aufstellung von Ent-

## Akkordlohn

lohnungsgrundsätzen sowie der Festsetzung von Akkordsätzen einschließlich der Geldfaktoren hat ein im Betrieb gebildeter → Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 11 BetrVG.

Stephan Altenburg

## Akkordlohn

→ Lohnformen

## Akkreditiv

Ein A. ist eine vertragliche Verpflichtungserklärung eines → Kreditinstituts, im Auftrag, für Rechnung und nach Weisung eines Kunden (Akkreditivsteller) gegen Übergabe spezifizierter Dokumente und bei Erfüllung bestimmter Bedingungen eine bestimmte Geldzahlung oder andere finanzielle Leistungen an einen Begünstigten (Akkreditierten) zu erbringen.

Unterscheidung nach Inhalt und Form:

- *Widerrufliches/unwiderriefliches A.*  
Das widerrufliche A. kann vom Auftraggeber bzw. der Akkreditivbank jederzeit zurückgezogen werden. Das unwiderrufliche A. bedeutet für Auftraggeber und Akkreditivbank die uneingeschränkte Verpflichtung zur Erfüllung der Vertragsleistung.
- *Befristetes/unbefristetes A.*  
Die Geltungsdauer des A. ist befristet. Unwiderrufliche A. sind immer befristet. Nicht befristete A. erlöschen sechs Monate nach ihrer Avisierung.
- *Bestätigtes/unbestätigtes A.*  
Bei Bestätigung des A. übernimmt auch die Zahlstelle eine Garantieverpflichtung gegenüber dem Akkreditierten. Die Bestätigung erfolgt nur für unwiderrufliche, befristete A.
- *Revolvierendes A.*  
Der Auftraggeber gestattet die wiederholte Inanspruchnahme des A. in gewissen Zeitabständen.

Christian Weiß

## AktG

→ Aktiengesetz (AktG)

## Aktie

Dem Begriff der A. kommt dreifache

## Aktie

Bedeutung zu: Eine A. repräsentiert eine Beteiligungsquote am Gesellschaftsvermögen, sie verbrieft das Mitgliedschaftsrecht eines Aktionärs und ist ein Wertpapier. Das Grundkapital jeder → Aktiengesellschaft (AG), dessen Mindestnennbetrag sich auf 50.000 Euro belaufen muß, ist notwendigerweise in A. zerlegt. Eine A. steht für einen Bruchteil des → Grundkapitals (GK), wobei zwischen den traditionellen Nennbetragsaktien und den 1998 durch das gleichnamige Gesetz eingeführten Stückaktien zu unterscheiden ist. Nennbetragsaktien lauten auf einen konkreten Nennbetrag, Stückaktien repräsentieren den verhältnismäßigen, gleichen Anteil jeder A. am GK. Der Mindestnennbetrag beläuft sich auf 1 €, diesen Wert darf auch der auf eine Stückaktie entfallende Anteil am GK nicht unterschreiten. Eine Unterpari-emission ist aus Gläubigerschutzgründen zur Sicherstellung des GK unzulässig. Als wertpapiermäßige Verbriefung der Mitgliedschaft können A. auf den Inhaber lauten (Inhaberaktien) oder auf den Namen (Namensaktien), was in der → Satzung festzulegen ist. Inhaberaktien werden durch Einigung und Übergabe übertragen, Namensaktien als Orderpapiere hingegen entweder durch Indossament gem. § 68 Abs. 1 AktG oder durch Abtretung des verbrieften Rechts nach §§ 413, 398ff. BGB. Bei einer vinkulierten Namensaktie ist zur Übertragung die Zustimmung der Gesellschaft nötig. A. werden an der → Börse gehandelt, der jeweilige A.-kurs stimmt regelmäßig nicht mit dem Nennwert überein. Zu den verbrieften Mitgliedschaftsrechten des Aktionärs gehören Stimmrechte (Ausnahme stimmrechtslose Vorzugsaktien) und Dividendenansprüche. Mehrstimmrechte sind seit 1998 unzulässig, bis dato genehmigte laufen am 1.06.2003 aus.

Lit.: Ekkenga, Jens: Vorzüge und Nachteile der nennwertlosen Aktie. In: Wertpapiermitteilungen. Frankfurt am Main 1997, S. 1645; Peltzer, Martin: Die Abschaffung von Mehrstimmrechten und Stimmrechtsbeschränkungen im KonTraG-Entwurf. In: Die Aktienge-

sellschaft 1997. Sonderheft August, S. 90.  
Anja Hucke

**Aktienarten**

1. Nach dem Umfang der durch Aktien gewährten Rechte werden u.a. folgende A. unterschieden:

## (1) Stammaktien:

Sie sind die gewöhnliche Form der Aktien, die ihrem Inhaber die normalen Mitgliedschaftsrechte, wie Stimm- und Dividendenrecht, Anteil am Liquidationserlös und → Bezugsrecht, gewähren.

## (2) Vorzugsaktien (Prioritätsaktien):

Sie gewähren besondere Ansprüche, z.B. bei der Gewinnverteilung (→ Dividende) oder dem Liquidationserlös, nicht jedoch bezüglich des Stimmrechts. Mehrstimmrechte sind unzulässig (§ 12 Abs. 2 AktG).

2. Nach der Art der Beteiligung am → Grundkapital werden folgende A. unterschieden:

## (1) Nennbetragsaktien:

Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten (§ 8 Abs. 2 S. 1 AktG).

## (2) Stückaktien:

Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten (§ 8 Abs. 3 S. 1-3 AktG).

3. Nach den Kriterien Inhaberschaft und Übertragungsmöglichkeit lassen sich folgende A. unterscheiden:

## (1) Inhaberaktien:

Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten (§ 10 Abs. 1 AktG). Inhaberaktien sind in der Praxis der Regelfall; sie lauten auf den Inhaber und können wie andere bewegliche Sachen durch Einigung und Übergabe übertragen werden.

## (2) Namensaktien:

Namensaktien lauten auf den Namen des Aktionärs. Sie sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen (§ 67 Abs. 1 AktG). Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Abs. 2 AktG). Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Aktienregister auf Mitteilung und Nachweis (§ 67 Abs. 3 AktG). Die sog. vinkulierten Namensaktien sind eine Sonderform der Namensaktien und dadurch gekennzeichnet, daß eine Übertragung nur bei Zustimmung der Gesellschaft erfolgen kann.

Wolfgang Lück

**Aktiengesellschaft (AG)**

Die AG gehört als → Kapitalgesellschaft zu den → juristischen Personen des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und nimmt unter einer → Firma am Rechtsverkehr teil. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im → Aktiengesetz (AktG). Für die Verbindlichkeiten der AG haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, eine Durchgriffshaftung auf an der Gesellschaft beteiligte Personen ist nur in Ausnahmefällen unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Die AG ist Formkaufmann nach §§ 6 Abs. 2 HGB, 3 Abs. 1 AktG und findet insbesondere Verwendung für kapitalintensive Geschäftstätigkeiten. Namensgebend für die AG ist das in → Aktien zerlegte → Grundkapital, das sich auf einen Mindestnennbetrag von 50.000 € belaufen muß. Aktien können als Nennbetrags- oder Stückaktien begründet werden, welche der oder die Gründer nach Feststellung der → Satzung gegen Einlagen übernehmen. Vor Abschluß des Gesellschaftsvertrags kann eine Vorgründungsgesellschaft bestehen, die als → Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder bei Betreiben eines

Handelsgewerbes als → Offene Handelsgesellschaft (OHG) auf den Abschluß des Gesellschaftsvertrags abzielt und mit einer persönlichen Haftung der Beteiligten verknüpft sein kann. Zwischen Vertragsschluß und Eintragung ins → Handelsregister, mit der die AG Rechtsfähigkeit erlangt, besteht notwendig eine Vor-AG gem. § 41 AktG. Bleibt aufgrund eingegangener → Verbindlichkeiten bei Eintragung das tatsächliche Gesellschaftsvermögen hinter dem Betrag des Nennkapitals zurück, kann dies eine Differenz- oder Unterbilanzhaftung der Gesellschafter im Innenverhältnis zur AG auslösen. Neben Bareinlagen sind bei der → Gründung Sacheinlagen sowie Sachübernahmen zulässig. Die Gründer berufen den ersten → Aufsichtsrat (AR), der wiederum den → Vorstand bestellt, und den → Abschlußprüfer. Im ersten AR sind die → Arbeitnehmer (AN) nicht vertreten, weshalb die Amtszeit begrenzt ist. Die Gründer haben einen Gründungsbericht zu verfassen, der alle wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Gründung enthalten muß. Der Gründungsbericht ist Basis für die Gründungsprüfung, deren Ergebnis dem Registergericht übermittelt wird. In einigen Fällen wird die Prüfung nicht durch Vorstand und AR durchgeführt, sondern durch vom Gericht bestellte Gründungsprüfer (z.B. bei Sacheinlagen), um eine ordnungsgemäße Errichtung der AG sicherzustellen, § 33 Abs. 2-5 AktG.

Zum Schutze der Gläubiger wird die AG durch besondere Satzungsstrenge gem. § 23 Abs. 5 AktG gekennzeichnet, d.h. die Satzungsautonomie ist stark begrenzt. Insbesondere Normen zum Minderheitenschutz, zur Zuständigkeit der Organe, zu Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten sind zwingend. Ausnahmen von der Satzungsstrenge finden sich für die sog. kleine AG, die seit 1994 in Deutschland zulässig ist. Sie soll als Alternative zur → GmbH vor allem dem → Mittelstand offen stehen. Zur Vermeidung von Förmlichkeiten existieren z.B. vereinfachte Vorschriften zur Einberufung und Durchführung der → Hauptversammlung (HV).

Eine AG besteht aus den drei notwendigen Organen Vorstand, AR und HV, deren Tätigkeit sich seit Sommer 2002 am → Deutschen Corporate Governance Kodex als Verhaltenskodex orientieren soll, zu dessen Einhaltung die AG gem. § 161 AktG jährlich Stellung nehmen muß. Dem ein- oder mehrköpfigen Vorstand obliegt die Leitung der AG in eigener Verantwortung, er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei seine Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten nicht beschränkt werden kann. Besonders wichtig im Bereich der Vorstandsaufgaben ist die Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems (→ Risikomanagementsystem) gem. § 91 Abs. 2 AktG, um den Fortbestand der AG zu sichern. Bei seiner Leitungstätigkeit hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für schuldhaftes Pflichtverletzungen haftet er der AG, im Einzelfall (drittschützende Norm) auch Dritten gegenüber, weshalb der Abschluß einer D&O-Versicherung (Director's and Officer's Liability Insurance) empfehlenswert ist. Dem AR kommt vorrangig die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zu. Die Zusammensetzung des Überwachungsorgans wird nach § 96 AktG wesentlich durch Mitbestimmungsvorschriften beeinflusst. Zahlreiche Vorschriften des AktG bezwecken eine effiziente Aufgabenerfüllung durch den AR, wie Einsichts- und Kontrollrechte der AR.-mitglieder. Die Übertragung von Geschäftsleitungs- und Überwachungsaufgaben auf zwei getrennte Organe ist typisch für das duale System wie es außer in Deutschland nur noch in wenigen Ländern der Welt bekannt ist (z.B. Österreich und Skandinavien). Dagegen arbeiten in Ländern mit Board-System externe Direktoren mit Überwachungsaufgaben (Outside Directors) und Unternehmensleiter (Executive Directors) gemeinsam im Board of Directors. Als drittes Organ fungiert die HV, in der die → Aktionäre als Eigentümer der Gesellschaft ihre Verwaltungsrechte

## **Aktiengesellschaft und Co. KG (AG&Co. KG)**

ausüben. Zu den wichtigsten Rechten der HV gehören nach § 119 AktG die Bestellung des AR und der Abschlußprüfer sowie die Verwendung des Bilanzgewinns. Von der Leitung der AG sind die Aktionäre ausgeschlossen, da sie als reine Kapitalgeber fungieren. Der Ausschluß geht mit einer fehlenden persönlichen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten einher. Im Hinblick auf die Finanzverfassung der AG kommt der Kapitalaufbringung und -erhaltung im Interesse der Gläubiger besondere Bedeutung zu, weil diese im Gegensatz zur Haftungssituation in einer → Personengesellschaft nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter zugreifen können. Der Kapitalaufbringung dienen die Vorschriften des Verbots der Unterpriemission, die strengen Voraussetzungen der Erbringung von Sacheinlagen und Sachübernahmen sowie die Folgen der Nichterbringung versprochener Leistungen, die u.a. in einer Kaduzierung (Ausschluß des säumigen Aktionärs) bestehen kann. Der Kapitalerhaltung dient das Verbot der Einlagenrückgewähr sowie die beschränkte Zulässigkeit des Erwerbs → eigener Aktien. Eine Nachschußpflicht der Aktionäre besteht nicht. Anders als bei der GmbH existieren keine Vorschriften zum eigenkapitalersetzenden Darlehen. Dieses kann nur ausnahmsweise angenommen werden bei einer Mindestbeteiligungsquote des Aktionärs und Einflußmöglichkeiten auf die Geschäftsführung. §§ 182-221 AktG enthalten die Möglichkeiten einer → Kapitalerhöhung. Bei der effektiven Kapitalerhöhung werden neue Aktien ausgegeben und die Einlagen entsprechend erhöht, eine nominelle Kapitalerhöhung ist aus Gesellschaftsmitteln zu erbringen (Umwandlung von Gewinnrücklagen in Grundkapital). Beide Formen beruhen auf einem HV-Beschluß und müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

In der Praxis ist die Einzelgesellschaft weitgehend vom Unternehmensverbund verdrängt worden. §§ 15-22 sowie §§ 291ff. AktG enthalten spezielle Regelungen für → verbundene Unternehmen,

## **Aktiengesellschaft und Co. KG (AG&Co. KG)**

unter denen der → Konzern i.S.d. § 18 Abs. 1 AktG, der durch ein Über-Unterordnungsverhältnis von mindestens zwei Gesellschaften unter einheitlicher Leitung gekennzeichnet wird, die größte Bedeutung besitzt. Der → Jahresabschluß der A. besteht gem. § 264 i.V.m. § 242 HGB aus Bilanz und GuV-Rechnung, die von Anhang und Lagebericht ergänzt und von unabhängigen Abschlußprüfern nach §§ 316ff. HGB risikoorientiert geprüft werden. Der → Konzernabschluß nach §§ 290ff. HGB kann unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2004 nach § 292a HGB befreiend nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen vorgenommen werden. Durch die EG-Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards vom 19.07.2002 haben auch deutsche Muttergesellschaften bis spätestens 2007 die Konzernrechnungslegung nach → IAS vorzunehmen.

Lit.: Beuthien, Volker: Die Vorgesellschaft im Privatrechtssystem. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996. S. 305 und S. 360; Emmerich, Volker et al.: Konzernrecht. 7. Aufl. München 2001; Hölter, Wolfgang et al.: Die kleine AG. 2. Aufl. München 2002; Schmidt, Karsten: Gesellschaftsrecht. 4. Aufl. Köln 2002, §§ 26-31.

Anja Hucke

## **Aktiengesellschaft und Co. KG (AG&Co. KG)**

Die AG & Co.KG gehört zu den → Personengesellschaften des Handelsrechts. Bei ihr handelt es sich um eine Mischform aus → AG und → Kommanditgesellschaft (KG), wobei die AG die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementär) der KG übernimmt, während der AG-→ Vorstand die Geschäfte der KG führt. In der Praxis weiter verbreitet ist die → GmbH & Co. KG, da sie einfacher zu gründen und wegen fehlender Satzungsstrenge flexibler auszugestalten ist.

Lit.: Rose, Gerd und Cornelia Glorius-Rose: Unternehmen, Rechtsformen und

Verordnungen. 3. Aufl. Köln 2001, Rz. 274; Schmidt, Karsten: Gesellschaftsrecht. 4. Aufl. Köln 2002, § 56.

Anja Hucke

**Aktiengesetz (AktG)**

Im AktG ist das Recht der → Aktiengesellschaften (AG) und der → Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) geregelt. Es wurde im Jahr 1937 aus dem → HGB ausgegliedert, das noch die Rechnungslegungsvorschriften für AG enthält. Das AktG wurde seither mehrfach reformiert, am umfassendsten 1965, als schärfere Rechenschafts- und Publizitätsnormen für mehr Transparenz sorgen sollten, das Aktienvertragskonzernrecht kodifiziert und die Rechte der → Aktionäre sowie die Position der → Hauptversammlung gestärkt wurden. Weitere Modifizierungen resultieren aus der Umsetzung europäischer Richtlinien und dem Betreiben des deutschen Gesetzgebers, das Aktienrecht zu modernisieren (auf der Basis der Vorschläge der Regierungskommission → Corporate Governance), so daß sich das AktG unter Berücksichtigung internationaler Standards und der Anforderungen des Kapitalmarktes in permanentem Wandel befindet.

Lit.: Klunzinger, Eugen: Grundzüge des Gesellschaftsrechts. 12. Aufl. München 2002. § 8 III; Schmidt, Karsten: Gesellschaftsrecht. 4. Aufl. Köln 2002. § 26 II.

Anja Hucke

**Aktienindex**

A. sind Instrumente zur Messung von agierten Aktienkursveränderungen. Sie können als „Barometer“ für das „Börsenklima“ angesehen werden. Wichtige internationale Beispiele sind der Dow Jones Industrials, der S&P 500, der Euro-Stoxx 50 und in Deutschland der DAX.

Ein A. faßt die Vielzahl der Kursinformationen einer bestimmten Menge von Unternehmen in einer Kennzahl zusammen, die als Zeitreihe fortgeführt wird. Die Gewichtung des zugrundeliegenden Portfolios von Unternehmen kann beispielsweise nach dem Marktwert

oder der Anzahl der frei handelbaren → Aktien (free float) erfolgen. Mit dem Index läßt sich die Wertentwicklung des Portfolios und damit die Kursentwicklung des Gesamtmarktes darstellen. Dies geschieht unter bewußtem Verzicht auf die zahlreichen Einzelinformationen der im Index enthaltenen Unternehmen.

A. finden ihre Hauptanwendung in Hinblick auf folgende Funktionen: die Informationsfunktion bezüglich der allgemeinen Kursentwicklung, die Funktion als Meßlatte und Musterportfolio zum Vergleich der Rendite von Portfolios (Benchmarkfunktion) und die Funktion als Grundlage für den Handel mit derivativen Finanzprodukten wie → Futures und Optionen.

Lit.: Bleymüller, Josef: Theorie und Technik der Aktienkursindizes. Wiesbaden 1966; Schmitz-Esser, Valerio: Aktienindizes im Portfoliomanagement. Funktionen, Konstruktionsmerkmale und Indexeffekte. Eschborn 2001; Wagner, Niklas: Tracking des DAX. Lohmar 1998.

Christoph Kaserer/Niklas Wagner

**Aktienregister**

Das bei einer → AG zu führende Register, in das Namensaktien (→ Aktienarten) unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder der Aktiennummer und bei Nennbetragsaktien des Betrags einzutragen sind (§ 67 Abs. 1 AktG). Geht die Namensaktie auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im A. auf Mitteilung und Nachweis (§ 67 Abs. 3 AktG).

Wolfgang Lück

**Aktionäre**

A. sind die Eigentümer einer → Aktiengesellschaft (AG), deren Mitgliedschaftsrechte in der → Aktie verkörpert sind. Die Stellung als A. wird durch Mitwirkung an der → Gründung, Teilnahme an eine → Kapitalerhöhung bzw. durch späteren Aktienerwerb begründet. A. üben ihre Verwaltungsrechte in der → *Hauptversammlung* (HV) aus (§§ 118ff. AktG).

## Aktionärsschutz

Zentrale A.-rechte sind *Vermögensrechte* (Bezugsrechte und Dividendenansprüche) und *Verwaltungsrechte* (Informations- und Kontrollrechte, Teilnahme- und Stimmrechte sowie Auskunftsrechte und Anfechtungsbefugnisse), wobei ein *Gleichbehandlungsgebot* besteht. Zudem existieren zwischen den A. untereinander und im Verhältnis zur AG *Treupflichten*, deren Inhalt einzelfallabhängig ist, wobei insbesondere der *Minderheitenschutz* zu beachten ist. Die A. sind von der Unternehmensleitung ausgeschlossen, es sei denn, der → Vorstand verlangt eine Entscheidung von der HV, und haften generell nicht mit ihrem Privatvermögen für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Es besteht keine Nachschußpflicht bei Finanzbedarf der AG, eine entsprechende Festlegung in der → Satzung ist unzulässig. Allerdings sind die A. verpflichtet, die übernommene Einlage zu leisten und können bei Nichterbringung unter den Voraussetzungen des § 64 AktG ausgeschlossen werden.

Lit.: Michalski, Lutz: Gesellschaftsrecht 2. Aufl. Heidelberg 2001, S. 141-146; Schmidt, Karsten: Gesellschaftsrecht. 4. Aufl. Köln 2002. § 28 I.

Anja Hucke

## Aktionärsschutz

Hierbei handelt es sich um Regelungsschutzvorschriften zur Interessenswahrung bei abhängigen Unternehmen oder bei Unternehmensverträgen. Die Regelungen der §§ 311-318 betreffen Abhängigkeitsverhältnisse i.S.v. § 17 AktG, die nicht im Rahmen eines Beherrschungsvertrages (§ 219 AktG) oder einer Eingliederung (§ 319ff. AktG) realisiert wurden, sondern auf anderen rechtlichen oder tatsächlichen Sachverhalten beruhen (*faktischer* → *Konzern*) Im Interesse der schutzwürdigen Belange der (Minderheits-)Aktionäre und der Gläubiger der abhängigen Gesellschaft soll eine nachhaltige Benachteiligung durch einen fremden Unternehmenswillen ausgeschlossen werden. Das Gesetz verbietet dabei nicht jegliche Einflußnahme, sondern sieht vielmehr einen Ausgleich der Nachteile

## Aktivierung

vor (§ 311 Abs. 1 AktG). Den so generierten Rechtsansprüchen, stehen bei Nichterfüllung Schadensersatzansprüche (§ 317 AktG) gegenüber. Wesentliche Schutzfunktion ist die gesetzlich vorgeschriebene Aufstellung des → Abhängigkeitsberichts und dessen Prüfung.

Lit.: Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (Hrsg.): Wirtschaftsprüfer-Handbuch: Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung. Düsseldorf 2000.

Hanns R. Skopp

## Aktiva

Summe der Vermögensgegenstände, der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und der Bilanzierungshilfen eines Unternehmens. Die Aktivseite einer Bilanz umfaßt einerseits das betriebliche Vermögen (Mittelverwendung), unterteilt in Anlagevermögen, Umlaufvermögen, andererseits Rechnungsabgrenzungsposten und Bilanzierungshilfen, ggf. ergänzt durch den „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ sowie evtl. durch ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital als Korrekturposten zum gezeichneten Kapital (→ Bilanz, Gliederung der).

Wolfgang Lück

## Aktivierung

Unter A. versteht man die Bilanzierung dem Grunde nach auf der Aktivseite einer → Bilanz. Handelsrechtlich werden → Vermögensgegenstände, → Bilanzierungshilfen und → Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert, steuerlich positive Wirtschaftsgüter sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

Grundsätzlich gilt für die A. von Vermögensgegenständen bzw. positiven Wirtschaftsgütern aufgrund des Vollständigkeitsgebots (§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB, steuerlich i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 EStG) eine *Aktivierungspflicht*. Ein *Aktivierungswahlrecht* besteht handelsbilanziell z.B. für den derivativen → Geschäfts- und Firmenwert oder das → Disagio bei → Verbindlichkeiten (§ 250 Abs. 3 HGB); steuerbilanziell sind dagegen jeweils

## Aktivierungsgrundsatz

Bilanzierungspflichten anzunehmen. Handels- wie steuerbilanziell zu berücksichtigende *Aktivierungsverbote* betreffen z.B. → immaterielle Vermögensgegenstände/Wirtschaftsgüter des → Anlagevermögens, sofern sie nicht entgeltlich erworben worden sind (§ 248 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 2 EStG).

Ulrich Döring/Dietrich Jacobs

## Aktivierungsgrundsatz

→ Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

## Aktivseite der Bilanz

→ Aktiva

## Akzept (lat. Annahme)

Annahme einer Anweisung, durch die sich der Angewiesene zur Leistung gegenüber dem Anweisungsempfänger verpflichtet. Durch die Annahme entsteht ein unmittelbares selbständiges Forderungsrecht gegenüber dem Angewiesenen.

Doppelte Bedeutung des Wortes:

- (1) Schriftliche Annahmeerklärung des Bezogenen (Akzeptant), durch die er sich zur Bezahlung des → Wechsels bei Fälligkeit wechselrechtlich verpflichtet.
- (3) Bezeichnet den akzeptierten Wechsel selbst.

Christian Weiß

## Akzeptkredit

Ein → Kreditinstitut gewährt durch Akzeptierung eines → Wechsels einen A. Die Bank übernimmt als Hauptschuldnerin die volle wechselrechtliche Haftung.

Der A. ist der Kreditleihe zuzuordnen, bei der durch die Paraphe eines Kreditinstituts die Bonität des Institutes auf einen Wechsel (Kredit- oder Finanzwechsel), dem kein Handelsgeschäft zugrunde liegt, übertragen wird. Das entstandene Bankakzept wird üblicherweise direkt vom Kreditinstitut diskontiert, so daß eine Verbindung von Kredit- und Geldleihe gegeben ist und dem Kunden eine zinsgünstige → Finanzierung

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Barkredit) mit fester Laufzeit gewährt wird.

Der A. ist derzeit durch Veränderung gesetzlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in der Praxis jedoch kaum noch von Bedeutung.

Christian Weiß

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Durch das → Schuldrechtsmodernisierungsgesetz sind die *materiellrechtlichen Bestimmungen* des AGB-Gesetzes als §§ 305-310 in das BGB übernommen worden, während die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des AGB-Gesetzes mit angereichertem Inhalt in das → Unterlassungsklagengesetz Eingang gefunden haben.

Nach der gesetzlichen Definition (§ 305 Abs. 1 BGB) sind AGB „alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluß eines Vertrags stellt“, und zwar unabhängig davon, ob sie einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden. Den Gegensatz zu AGB bilden *Individualabreden*; sie gehen den AGB vor (§ 305b BGB).

AGB werden nur *Bestandteil des Vertrags*, wenn der Verwender bei Vertragsschluß:

- (1) die andere Vertragspartei ausdrücklich oder durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf die AGB hinweist, *und*
- (2) der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, *und wenn*
- (3) die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist (§ 305 Abs. 2 BGB).

Ausnahmen von den Erfordernissen zu 1 und 2 gelten nach § 305a BGB für AGB im Eisenbahn-, Verkehrs- und Post- und Telekommunikationsbereich. *Überraschende Klauseln* werden nicht Vertrags-

## Alternative Substitution

bestandteil, *mehrdeutige Klauseln* gehen zu Lasten des Verwenders (§ 305e BGB).

Werden AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. An die Stelle von nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder von unwirksamen Klauseln treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 1 und 2 BGB).

Werden AGB Vertragsbestandteil, unterliegen sie der *Inhaltskontrolle* im Hinblick auf ihre Wirksamkeit:

- (1) nach der Generalklausel des § 307 BGB, wonach AGB unwirksam sind, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 307 BGB);
- (2) nach § 308 BGB (Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit) oder
- (3) nach § 309 BGB (Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit).

§ 310 BGB trifft eine differenzierte Regelung über den Anwendungsbereich je nachdem, ob es sich um → Verbraucher-Verträge, Verträge gegenüber einem → Unternehmer oder um Verträge mit Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen handelt.

§ 306a BGB schreibt vor, daß die Vorschriften über AGB auch dann Anwendung finden, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden (*Umgehungsverbot*).

Bernd Rebe

## Alternative Substitution

→ Substitutionalität

## Alternativinvestition

Zu jeder → Investition gibt es grundsätzlich die Alternativen der Unterlassung und der Kapitalanlage in anderen Projekten innerhalb und außerhalb des Unternehmens. Die *Unterlassungsalternative* (Nicht- oder Null-Investition) dient als generelle Vergleichsbasis bei der Beurteilung der absoluten Vorteilhaftigkeit von Investitionsprojekten. Das Problem der Ermittlung einer relativen Vorteilhaft-

## Altersteilzeit

tigkeit stellt sich bei der Auswahl zwischen mehreren gleich gearteten *Investitionsalternativen* (z.B. unterschiedliche maschinelle Anlagen zur Herstellung des gleichen Produkts). Das gewählte Investitionsprojekt muß mindestens die → Opportunitätskosten (Nutzenentgang) der verdrängten A. erbringen. Um → Investitionsalternativen bezüglich ihrer Lebensdauer, der Struktur der Rückflüsse und des Kapitaleinsatzes vergleichbar zu machen, muß gegebenenfalls eine Differenzinvestition eingeführt werden, soweit keine Anlage der Differenzbeträge zum → Kalkulationszinsfuß unterstellt werden kann. Bei der *Differenzinvestition* werden die Zahlungen der Investition mit der zunächst geringeren Kapitalbindung von den Zahlungen der Investition mit der zunächst höheren Kapitalbindung abgezogen.

Manfred Steiner

## Altersteilzeit

Ältere → Arbeitnehmer, die vor Erreichen der regulären Altersgrenze „gleitend“ vom Erwerbsleben in den Ruhestand übergehen wollen, können mit ihrem → Arbeitgeber A. vereinbaren. Die A. ist im Altersteilzeitgesetz vom 23.07.1996 (ATG – BGBl. I S. 1078) geregelt. Die A. wird von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert, wenn der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat, seine Arbeitszeit spätestens ab dem 31.12.2009 vermindert und hierdurch die Einstellung eines sonst arbeitslosen Arbeitnehmers ermöglicht wird.

Die Verteilung der Arbeitszeit ist den Vertragsparteien überlassen. In der betrieblichen Praxis haben sich zwei A.-Modelle herausgebildet: Im Kontinuitätsmodell vermindert sich die bisherige Arbeitszeit. Es wird weiter bis zum Ende der vereinbarten A. gearbeitet. Im Blockmodell vermindert sich dem gegenüber die Arbeitszeit zunächst nicht. Der Arbeitnehmer arbeitet in Vollzeit weiter (Arbeitsphase) und setzt dann vollständig aus (Freistellungsphase). Während der Arbeitsphase erwirbt der Arbeitnehmer ein Wertguthaben, das er dann in der

Freistellungsphase abfeiert. Das Arbeitsentgelt ist während des gesamten A.-Zeitraums – im Kontinuitätsmodell ebenso wie im Blockmodell – entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit vermindert. Die Förderung der A. setzt voraus, daß der Arbeitgeber das A.-Entgelt des Arbeitnehmers während der gesamten Dauer der A. auf mindestens 70% des bisherigen Nettoeinkommens aufstockt. Dieser Aufstockungsbetrag ist lohnsteuerfrei.

Stephan Altenburg

### Altersversorgung, betriebliche

Die b.A. dient der privaten Altersvorsorge neben den Rentenansprüchen des Beschäftigten gegen die soziale → Rentenversicherung, indem der → Arbeitgeber dem → Arbeitnehmer für dessen Versorgungsfall aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt. Anspruchsgrundlage für eine derartige Betriebsrente ist regelmäßig der Einzelarbeitsvertrag. Ruhegeldzusagen finden sich auch oft in → Tarifverträgen oder → Betriebsvereinbarungen. In der Praxis erfolgen die Ruhegeldzahlungen entweder durch eine unmittelbare Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch Zahlungen aus einer Direktversicherung, einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer betrieblichen Unterstützungskasse.

Die b.A. unterliegt dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (BGBl. I S. 3610 – „Betriebsrentengesetz“). Danach bleibt einem Arbeitnehmer die Anwartschaft auf zugesagte Leistungen aus der b.A. erhalten (sog. „unverfallbare Anwartschaft“), wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls (Alter, Invalidität, Tod), jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahrs des Arbeitnehmers endet und die Versorgungszusage für ihn zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat. Nach Eintritt des Versorgungsfalls hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der b.A. zu prüfen und hierüber nach billigem

Ermessen zu entscheiden, wobei er seine eigene wirtschaftliche Lage gegen die Belange des Versorgungsempfängers abzuwägen hat.

Die Versorgungsansprüche sind insolvenzgesichert. Wird über das Vermögen des Arbeitgebers oder seines Nachlasses das Insolvenzverfahren eröffnet und werden deshalb die Ansprüche der Versorgungsempfänger (Betriebsrentner oder Hinterbliebene) nicht erfüllt, haben diese ab dem Monat, der auf das Insolvenzeignis folgt, einen direkten Anspruch gegen den Pensionssicherungsverein als Träger der Insolvenzsicherung. Der Anspruch besteht in Höhe der Leistungen, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre.

Stephan Altenburg

### Amoroso-Robinson-Relation

In der Theorie des Haushalts gibt die A. an, welchen Einfluß Preisänderungen auf die Ausgaben eines Haushaltes für das betreffende Gut haben, in der Theorie der Unternehmung zeigt sie, wie Preisänderungen auf den Umsatz der Unternehmung wirken. Die A. wird im folgenden für den zweiten Fall abgeleitet. Bezeichnet  $p$  den Absatzpreis für ein Gut,  $x$  die abgesetzte Menge,  $U$  den erzielten Umsatz und hängt die abgesetzte Menge vom Preis ab ( $x = f(p)$  bzw.  $p = f(x)$ ), dann gilt:  $U = p \cdot x$ . Der Grenzumsatz in bezug auf die Absatzmenge ( $dU/dx$ ) läßt sich aus der Umsatzfunktion ermitteln:

$$dU/dx = p + x \cdot dp/dx.$$

Dies läßt sich umformen zu:

$$dU/dx = p(1 + x/p \cdot dp/dx).$$

Bei  $x/p \cdot dp/dx$  handelt es sich um den Kehrwert der Preiselastizität  $dx/dp \cdot p/x$ , die kurz mit  $\epsilon_{xp}$  geschrieben wird. Die Gleichung für den Grenzumsatz läßt sich jetzt vereinfacht schreiben als:

$$dU/dx = p(1 + 1/\epsilon).$$

Dieser Ausdruck wird als A. bezeichnet. Es läßt sich ablesen, daß der Grenzumsatz gleich Null ist, wenn  $\epsilon = -1$  ist. Ist  $\epsilon < -1$

## Amortisation

(bzw. absolut größer 1 = elastische Nachfrage), so steigt der Umsatz, d.h. der Grenzumsatz ist positiv. Ist  $\epsilon > -1$  (absolut kleiner als 1 = unelastische Nachfrage), so ist der Grenzumsatz negativ. Die A. verdeutlicht, wie der Grenzumsatz in bezug auf die Absatzmenge von der Preiselastizität abhängt.

Lothar Müller-Hagedorn/Marcus Schuckel

## Amortisation

Eine  $\rightarrow$  Investition hat sich amortisiert, wenn die Rückflüsse die Anfangsausgaben der Investition ausgleichen. Die *statische Amortisationszeit* ( $\rightarrow$  Amortisationsrechnung, statische) stellt sich als der Zeitraum dar, in dem das eingesetzte Kapital gerade wieder aus den Kapitalrückflüssen gewonnen werden kann. Sämtliche Rückflußkomponenten, wie Gewinne, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen, finden dabei zunächst für Zwecke der A. Verwendung. Unter *dynamischer Amortisationszeit* ( $\rightarrow$  Amortisationsrechnung, dynamische) ist der Zeitraum zu verstehen, in dem das für ein Investitionsprojekt eingesetzte Kapital zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des  $\rightarrow$  Kalkulationszinsfußes gerade wieder erwirtschaftet ist.

Die Amortisationszeit dient in der Investitionsrechnung als Risikokriterium, das ergänzend zu Wirtschaftlichkeitsrechnungen zur Beurteilung von Investitionsprojekten herangezogen werden kann. Je kürzer die Amortisationszeit, desto sicherer ist die Prognose hinsichtlich der Rückgewinnung des eingesetzten Kapitals.

Manfred Steiner

## Amortisationsrechnung, dynamische

Die d.A. (auch Pay-off-Rechnung) ist ein Verfahren zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit von Investitionsprojekten. Beurteilungskriterium ist die Amortisationszeit (Pay-off-Zeit), also die Zeit, die benötigt wird, bis die Anschaffungsausgaben einer  $\rightarrow$  Investitionsalternative durch die Rückflüsse wieder gedeckt werden. Ein Investitionsprojekt gilt als vorteilhaft, wenn die Amortisationszeit

## Amortisationsrechnung, dynamische

eine vorgegebene Höchstzeit nicht überschreitet.

Im Gegensatz zu den anderen Verfahren der  $\rightarrow$  Investitionsrechnung, die die Investitionsobjekte direkt oder indirekt nach dem Ziel der Gewinnmaximierung beurteilen, steht bei der d.A. das Ziel der Risikominimierung im Vordergrund. Es liegt der Gedanke zugrunde, daß Prognosen um so unsicherer sind, je weiter die prognostizierten Daten in der Zukunft liegen. Folglich ist die Rückgewinnung des eingesetzten Kapital um so sicherer, je kürzer die Amortisationszeit ist. Allerdings stellt die Amortisationszeit einen sehr groben Risikomaßstab dar.

Aufgrund dieses Beurteilungskriteriums können von der d.A. keine Auskünfte über die  $\rightarrow$  Rentabilität einer Investitionsalternative getroffen werden.

Bei der d.A. bestimmt sich die Amortisationszeit  $t^*$  für die einfache sog. Kumulationsrechnung nach der Formel

$$a_0 - \sum_{t=1}^{t^*} R_t = 0$$

mit  $a_0$  = Anschaffungsausgabe,  
 $R_t$  = Rückfluß des Jahres  $t$ .

Hieraus ist  $t^*$  zu ermitteln, indem man die prognostizierten Rückflüsse je Periode über so viele Perioden aufaddiert, bis ihre Summe die Anschaffungsausgaben erreicht.

Um die unterschiedlichen zeitlichen Strukturen der Rückflüsse in die Rechnung miteinzubeziehen, können die Rückflüsse diskontiert werden. Die Amortisationszeit  $t^*$  bestimmt sich dann nach der Formel

$$a_0 - \sum_{t=1}^{t^*} R_t q^{-t} = 0$$

Die Amortisationszeit unter Berücksichtigung von  $\rightarrow$  Zinsen ist immer länger als die ohne Zinsen. Sie gibt den Zeitpunkt an, an dem der  $\rightarrow$  Kapitalwert der Investition positiv wird.

Michael Heinhold

**Amortisationsrechnung, statische**

Wie bei der dynamischen Amortisationsrechnung wird die Vorteilhaftigkeit einer → Investitionsalternative an ihrer Amortisationszeit gemessen. Bei der s.A. wird jedoch von konstanten durchschnittlichen Rückflüssen  $R$  je Periode ausgegangen, so daß sich der Amortisationszeitpunkt (Pay-off-Zeitpunkt)  $t^*$  einfach analytisch bestimmen läßt:

$$t^* = \frac{a_0}{R}$$

wobei  $a_0$  = Anschaffungsausgabe,  
 $R$  = durchschnittlicher konstanter Rückfluß je Periode.

Gegenüber der kumulativen dynamischen Version der Amortisationsrechnung weist dieses Vorgehen den Nachteil auf, daß zeitliche Verlagerungen in den Rückflüssen durch die Durchschnittsbildung nivelliert werden. Insbesondere ist es problematisch, den Rückfluß der ersten Nutzungsperiode als repräsentativ für alle Nutzungsperioden anzusehen.

Im übrigen gelten für die s.A. dieselben grundsätzlichen Einwendungen bezüglich des zugrundeliegenden Beurteilungskriteriums, wie sie unter dem Stichwort → Amortisationsrechnung, dynamische, bereits aufgeführt wurden.

Michael Heinhold

**Andlersche Losgrößenformel**

Das Grundmodell zur Bestimmung der optimalen → Losgröße im Fertigungsbe-  
 reich ist in seiner Formulierung identisch mit dem Grundmodell der → optimalen Bestellmenge. In beiden Fällen geht es um die → Optimierung von gegenläufigen → Kostenarten, die Interdependenzen zwischen ihrer Zeit- und Mengenkompone-  
 nente aufweisen.

Stellt ein Unternehmen *lagerfähige* Erzeugnisse her, dann kann häufig die geplante Fertigungsmenge einer Serie (→ Serienfertigung) in unterschiedliche Aufträge oder Fertigungslose zerlegt werden. Das Entscheidungsproblem richtet sich auf die Bestimmung der Anzahl der Fertigungslose und der dazugehörigen

Stückzahl (Losgröße) für eine bestimmte Planungsperiode. Die optimale Losgröße ist dann realisiert, wenn die Kosten je Einheit der geplanten Menge am geringsten sind.

Das Optimierungsproblem wird durch folgende, gegenläufige Kostenarten strukturiert:

- (1) mengenabhängig bzw. „losvariabel“ sind die reinen Fertigungsstückkosten sowie die durch die Kapitalbindung und Lagerhaltung verursachten Zins- und Lagerkosten. Zunehmende Losgröße führt zu einem proportionalen Anwachsen dieser Kosten;
- (2) das Streben nach Verringerung der losvariablen Kosten bedeutet die Aufsplitterung in viele (kleine) Fertigungslose; das Auflegen eines Fertigungsloses ist jedoch mit Stillstandzeiten, Maschineneinrichtung usw. verbunden. Zwischen den extremen „ein“ Fertigungslos und „viele“ kleine Fertigungslose liegt offensichtlich ein Optimum

*Mathematische Ableitung*

$a$  = fixe Kosten eines Fertigungsloses („Auflegungskosten“)

$b$  = losproportionale Herstellkosten

$x$  = Menge der zu einem Los gehörenden Leistungseinheiten

$p$  = Lagerkostensatz

$u$  = geplante Fertigungsmenge

$t$  = Lagerzeit eines Loses;  $t = \frac{x}{u}$

Unterstellt man einen gleichmäßigen Absatz bzw. Zugang des produzierten Loses auf das Lager, dann entspricht der durchschnittliche Lagerbestand der Hälfte eines Fertigungsloses. Für die Lagerhaltungskosten  $Z$  gilt dann:

$$Z = \frac{x}{2} \cdot t \cdot p = \frac{x}{2} \cdot \frac{x}{u} \cdot p$$

Für die durchschnittlichen Lagerkosten gilt dann:

$$z = \frac{p \cdot x}{2u}$$

Die gesamten Herstellkosten  $K$  eines Loses betragen:

$$K = a + b \cdot x$$

Für die durchschnittlichen Herstellkosten/ Stück gilt:

$$k = \frac{a}{x} + b$$

Die gesamten Stückkosten  $s$  setzen sich zusammen aus:

$$s = k + z = \frac{a}{x} + b + \frac{p}{2u} x$$

Differenziert nach  $x$  folgt:

$$\frac{ds}{dx} = -\frac{a}{x^2} + \frac{p}{2u}$$

Setzt man,

$$\frac{ds}{dx} = 0$$

dann ergibt die Umformung der Gleichung die:

$$X_0 = \sqrt{\frac{2ua}{p}}$$

Lit.: Günther, Hans-Otto und Horst Tempelmeier: Produktion und Logistik. 3. Aufl. Berlin und Heidelberg 1997.

Ulli Arnold

### Angestellte

Eine gesetzliche Definition des A. existiert nicht. Für die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beschreibt § 133 Abs. 2 SGB VI einige typische Berufsbilder. Nach der Verkehrsanschauung ist regelmäßig A., wer kaufmännische oder büromäßige Arbeit als → Arbeitnehmer leistet. Daneben kann auch A. sein, wer eine überwiegend leitende oder beaufsichtigende Tätigkeit ausübt oder bei dessen verrichteten Arbeiten nach dem Gesamtbild eine geistige Leistung im Vordergrund steht. Zu den praktischen Auswirkungen der Unterscheidung zwischen A. und → Arbeitern siehe die Ausführungen zum Arbeitnehmer.

Stephan Altenburg

### Anhang

Die gesetzlichen Vertreter einer → Kapitalgesellschaft und → Personenhandels-gesellschaften i.S.d. § 264a HGB haben den → Jahresabschluß (§ 242 HGB) um einen A. zu erweitern, der mit der → Bilanz und der → Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) eine Einheit bildet (§ 264 Abs. 1 HGB). Der A. hat die Aufgabe, die Bilanz und die GuV so zu ergänzen, daß der Jahresabschluß insgesamt unter Beachtung der → GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt (→ Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB). Die in ihm geforderten Angaben und Erläuterungen ergeben sich aus den über viele Paragraphen verstreuten Einzelvorschriften zur Bilanz und zur GuV sowie aus den §§ 284-288 HGB und aus rechtsform-spezifischen zusätzlichen Vorschriften (wie z.B. § 42 Abs. 3 GmbHG oder § 160 AktG).

Größenabhängige Erleichterungen werden kleinen und mittelgroßen Gesellschaften sowohl bei der Aufstellung des A. (§ 288 HGB) als auch bei seiner Veröffentlichung (§§ 325-327 HGB) gewährt. Die → Schutzklausel des § 286 HGB beinhaltet zudem ein Berichterstattungsverbot zum Schutz öffentlicher Interessen.

Wolfgang Lück

### Anlagengitter

Nach § 268 Abs. 2 HGB muß in der → Bilanz oder im → Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des → Anlagevermögens sowie des Postens „Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ dargestellt (A. bzw. Anlagenspiegel) werden. Dabei sind, ausgehend von den gesamten → Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, → Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die → Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe jeweils gesondert aufzuführen. Die Angaben zu den Abschreibungen des Geschäftsjahres (§ 268 Abs. 2 S. 3 HGB),

die ebenfalls für jeden einzelnen Posten des Anlagevermögens und für die Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes gemacht werden müssen, sind ebenfalls in Bilanz oder Anhang anzugeben. Zweck des Anlagengitters ist es, das insgesamt im Anlagevermögen gebundene Kapital, die Altersstruktur der Anlagegegenstände und die Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu zeigen.

Die vertikale Untergliederung richtet sich nach der in der Bilanz tatsächlich vorgenommenen Gliederung (→ Bilanz, Gliederung der). Die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (§ 266 Abs. 1 S. 2 HGB) gelten auch für das A., insofern als von ihnen auch in der Bilanz Gebrauch gemacht wurde. § 268 Abs. 2 HGB läßt als horizontale Gliederung nur noch die sog. direkte Bruttomethode zu, die von den ursprünglichen AHK ausgeht. Zweckmäßig und üblich ist das folgende 9-Spalten-Schema.

- (1) Ursprüngliche AHK. Diese Spalte erfaßt die gesamten ursprünglichen (historischen) AHK sämtlicher Anlagegegenstände, die in früheren Geschäftsjahren angeschafft oder hergestellt und zu Beginn des Geschäftsjahres noch vorhanden waren. Ausnahme: Sind bei der erstmaligen Anwendung der Vorschriften über das A. die AHK nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, dürfen die Buchwerte dieser Anlagegegenstände als ursprüngliche AHK übernommen und fortgeführt werden (Art. 24 Abs. 6 EGHGB).
- (2) Zugänge. Unter Zugang ist jede tatsächliche mengenmäßige Erhöhung des Bestands des Vermögens zu verstehen. Er ist mit den ungekürzten AHK anzusetzen. Zu den Zugängen gehören auch die nachträglichen AHK auf bereits vorhandene Anlagegegenstände, die Nachaktivierung auf Zugänge früherer Geschäftsjahre sowie die Umgliederungen aus dem → Umlaufvermögen in das Anlagevermögen. Maßgebender Zeitpunkt für den Ausweis angeschaffter Zugänge ist grundsätzlich der Übergang der Verfügungsgewalt.
- (3) Abgänge. Abgang ist jede mengenmäßige Bestandsminderung von Anlagegegenständen, z.B. wegen Veräußerung, Verschrottung oder aus sonstigen Gründen (z.B. Brand, Enteignung). Abgänge sind mit den ursprünglichen (historischen) AHK zu erfassen. Nachträgliche Minderungen von AHK sowie Umgliederungen vom Anlage- in das Umlaufvermögen sind ebenfalls Abgänge. Maßgebender Zeitpunkt für den Ausweis als Abgang ist grundsätzlich der Verlust der Verfügungsgewalt. Ein Abgang muß fingiert werden, z.B. bei den → geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) (i.d.R. bereits im Zugangsjahr) oder weil der Abgangszeitpunkt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten feststellbar ist, wie bei einzelnen immateriellen Anlagegegenständen, z.B. Kundenstämmen (üblicher Abgangszeitpunkt: Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer).
- (4) Umbuchungen. Sie stellen Ausweisänderungen innerhalb des Anlagevermögens bzw. vom Umlauf- in das Anlagevermögen dar. Am häufigsten kommen sie bei den Anzahlungen/Anlagen im Bau vor. Umbuchungen sind wegen des Bruttoprinzips mit den gesamten ursprünglichen AHK auszuweisen. Ggf. zwischenzeitlich vorgenommene Abschreibungen bzw. Zuschreibungen sind deshalb in die entsprechenden Spalten (5) bzw. (6) umzugliedern.
- (5) Zuschreibungen des Geschäftsjahres. Zuschreibungen sind werterhöhende Korrekturen an bilanzierten Anlagegegenständen im laufenden Geschäftsjahr; sie heben i.d.R. eine frühere Abschreibung auf. Die Zuschreibungen aus Vorjahren sind mit den kumulierten Abschreibungen zu verrechnen.

- (6) Kumulierte Abschreibungen. Mit den kumulierten Abschreibungen werden die in Vorjahren verrechneten und die laufenden Abschreibungen auf die am Bilanzstichtag noch zum Anlagevermögen zählenden Anlagengegenstände (d.h. ohne die Abschreibung auf Abgänge) erfaßt. Hierunter fallen nicht nur die handelsrechtlich begründeten planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen, sondern auch die nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen sowie die Übertragungen von steuerfreien Rücklagen (z.B. nach § 6b EStG). Für die nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen besteht auch die Möglichkeit, sie in den → Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 281 Abs. 1 HGB einzustellen (= indirekte Abschreibung).
- (7) Restbuchwert am Bilanzstichtag. Der Buchwert am Bilanzstichtag ergibt sich rechnerisch aus den Spalten (1) bis (6).
- (8) Abschreibungen des Geschäftsjahres. Die Abschreibung des Geschäftsjahres umfaßt nur dann sämtliche Abschreibungen der Periode, wenn auch die Abschreibungen auf Abgänge und die Abschreibungen auf GWG hierunter subsumiert werden.
- (9) Restbuchwert am Bilanzstichtag des Vorjahres. Die Angabe der Vergleichszahl des Vorjahres ist nach § 265 Abs. 2 HGB vorgeschrieben.

Gerhart Förtschle

### Anlagevermögen

Zum A. gehören alle → Vermögensgegenstände auf der Aktivseite einer → Bilanz, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB). Das A. wird nach § 266 Abs. 2 HGB wie folgt unterteilt:

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände,
- II. Sachanlagen und
- III. Finanzanlagen.

Wolfgang Lück

### Anlagevermögen, Bewertung des

Bei der Bewertung von → Vermögensgegenständen und → Schulden wird festgelegt, welcher in der gesetzlichen Währung lautende Betrag den Vermögensgegenständen und den Schulden zuzuweisen ist. Es ist zwischen zwingend vorgeschriebenen Wertansätzen (Bestimmtheit des Wertansatzes) und Bewertungswahlrechten zu unterscheiden. Die Bewertung wird auch als die Bilanzierung der Höhe nach bezeichnet.

Es gelten bei der Bewertung des → Anlagevermögens Vorschriften für alle → Kaufleute und ergänzende Vorschriften für → Kapitalgesellschaften.

#### 1. Vorschriften für alle Kaufleute

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind höchstens mit den → Anschaffungskosten oder → Herstellungskosten, vermindert um → Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 HGB anzusetzen (Wertobergrenze, § 253 Abs. 1 S. 1 HGB).

Die Bewertung kann für bestimmte Vermögensgegenstände mit Hilfe von Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 240 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 HGB vorgenommen werden (→ Anschaffungs- und Herstellungskosten, Vereinfachungsverfahren bei der Ermittlung von).

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen (→ Abschreibung, planmäßige) zu vermindern (vgl. § 253 Abs. 2 S. 1 und 2 HGB).

Für außerplanmäßige Abschreibungen (→ Abschreibung, außerplanmäßige) auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gelten folgende Vorschriften:

- Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, können bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlußstichtag beizulegen

- ist (→ beizulegender Wert, § 253 Abs. 2 S. 3, 1. Halbsatz HGB).
- Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind vorzunehmen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung (§ 253 Abs. 2 S. 3, 2. Halbsatz HGB).
  - Abschreibungen sind außerdem im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zulässig (§ 253 Abs. 4 HGB).

Ein niedrigerer Wertansatz nach § 253 Abs. 2 S. 3 oder Abs. 4 HGB darf beibehalten werden, auch wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen (→ Beibehaltungswahlrecht, § 253 Abs. 5 HGB).

Abschreibungen können auch vorgenommen werden, um Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der auf einer nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibung beruht (§ 254 S. 1 HGB).

### 2. Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften haben bei der Bewertung des Anlagevermögens folgende ergänzende Vorschriften zu beachten:

- Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sind nicht zulässig (§ 279 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB).
- Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert dürfen, wenn es sich nicht um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt, nur auf Vermögensgegenstände, die Finanzanlagen sind, vorgenommen werden (§ 279 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB).
- Steuerrechtliche Abschreibungen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als das Steuerrecht ihre Anerkennung bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, daß sie sich aus der Bilanz ergeben (umgekehrte Maßgeblichkeit, § 279 Abs. 2 i.V.m. § 254 HGB). Diese Vorschrift führt aufgrund der

Festschreibung der umgekehrten Maßgeblichkeit im Steuerrecht (§ 5 Abs. 1 S. 2 EStG) zu keiner nennenswerten Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten.

Die steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen dürfen auch in der Weise vorgenommen werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen der planmäßigen Abschreibung nach Handelsrecht und der steuerrechtlich zulässigen Abschreibung in den → Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt wird (§ 281 Abs. 1 S. 1 HGB). So mindern die steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen das Ergebnis, ohne den Wertansatz der Vermögensgegenstände zu beeinflussen.

Wird bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung nach § 253 Abs. 2 S. 3 oder § 254 S. 1 HGB vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, daß die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben (→ Wertaufholungsgebot, § 280 Abs. 1 S. 1 HGB). Von dieser Zuschreibung kann abgesehen werden, wenn der niedrigere Wertansatz bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann und wenn Voraussetzung für die Beibehaltung ist, daß der niedrigere Wertansatz auch in der Bilanz beibehalten wird (§ 280 Abs. 2 HGB). Mit dem Wegfall des steuerrechtlichen Wertaufholungswahlrechts (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG) wurde § 280 Abs. 2 HGB gegenstandslos.

Wolfgang Lück

### Anleihe

Ein durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen am → Kapitalmarkt aufgenommener langfristiger Kredit. Vor der → Emission ist die Ausstattung der A. festzulegen. Dazu zählen der Gesamtbetrag, die Stückelung, die Zinskonditionen, die Tilgungs- und Kündigungsmodalität

## Annuität

ten, der Emissionskurs und Rückzahlungskurs sowie etwaige Sonderrechte (→ Optionsschuldverschreibung, → Wandelschuldverschreibungen). Die Verzinsung der A. richtet sich bei der Ausgabe nach dem Kapitalmarktzinssatz. Der Zinssatz kann bei entsprechender Vereinbarung nach einigen Jahren an veränderte Kapitalmarktbedingungen angepaßt werden (→ Konversion). An den internationalen Finanzmärkten haben sich neben den traditionellen A. Finanzinnovationen (→ Zero-Bonds, Floating-Rate-Notes, Doppelwährungsanleihen) durchgesetzt.

Hilmar Siebert

## Annuität

Regelmäßige Jahresrate von Ein- und Auszahlungen (→ Rechnungswesen, Grundbegriffe des). Feste A., also gleichbleibende Zahlungsreihen (Renten) sind üblich. Bei gleichbleibenden Beträgen errechnet sich die Höhe der A. in Abhängigkeit von Laufzeit und Zinssatz.

Die zeitlich begrenzte/nachschüßige A. ergibt sich aus der Division des Barwerts mit dem Rentenbarwertfaktor.

$$a(n) = \frac{B(o)p(1+p)n}{(1+p)n-1} = \frac{B(o)}{RBF} = B(o) * WGF$$

(→ Annuitätenfaktor).

Die zeitlich unbegrenzte/ewige Jahresrate errechnet sich aus → Barwert mal Zinssatz  $a = B(o) \cdot p$ .

Torsten Henzelmann

## Annuitätenfaktor

→ Wiedergewinnungsfaktor

## Annuitätenmethode

Die A. gehört zu den → dynamischen Verfahren der Investitionsrechnung. Sie stellt eine Variante der → Kapitalwertmethode dar. Während der → Kapitalwert einer → Investition den Überschuß der Rückflüsse über die Kapitalamortisation und die Verzinsung angibt, wird durch die → Annuität der Investition die Höhe des durchschnittlichen konstanten Periodenüberschusses unter Berücksichtigung aller Zinswirkungen ausgedrückt. Die variierenden Ein- und Auszahlungsdifferenzen

## Annuitätenmethode

pro Periode ersetzt man durch die konstante Annuität derart, daß der Kapitalwert der Zahlungsreihe erhalten bleibt.

Es handelt sich bei der A. im wesentlichen um eine andere mathematische Darstellungsform der Kapitalwertmethode:

$$K = \sum_{t=0}^n (e_t - a_t)q^{-t} = \sum_{t=0}^n Aq^{-t}$$

Wegen

$$\sum_{t=0}^n q^{-t} = \frac{q^n - 1}{q^n (q - 1)}$$

errechnet sich die Annuität A aus dem Kapitalwert zu

$$A = K * \frac{q^n - 1}{q^n (q - 1)}$$

Hierbei bezeichnen:

A = Annuität  
K = Kapitalwert

$$\frac{q^n - 1}{q^n (q - 1)} = \text{Annuitätenfaktor}$$

$e_t, a_t$  = Ein- bzw. Auszahlungen, in Periode t  
q = Abzinsungsfaktor

Beurteilungsmaßstab für die Vorteilhaftigkeit einer Investition ist die Annuität. Ein → Investitionsobjekt ist vorteilhaft, wenn seine Annuität positiv ist. Dies ergibt sich direkt aus dem Kapitalwertkriterium. Da der Annuitätenfaktor immer positiv ist, haben Annuität und Kapitalwert stets dasselbe Vorzeichen. Beim Vergleich mehrerer → Investitionsalternativen gilt diejenige mit der größten Annuität als die vorteilhafteste.

Wegen der direkten Abhängigkeit von der Kapitalwertmethode gelten alle Einwendungen gegen die Kapitalwertmethode hier gleichermaßen. Insbesondere sind bei abweichenden Kapitaleinsätzen und → Nutzungsdauern zweier Investitionsalternativen dieselben Überlegungen bezüglich der Differenzinvestition anzustellen, wie bei der Kapitalwertmethode ausgeführt wurde. Weiterhin besteht auch hier als zentrales Problem die Frage der Bestimmung des geeigneten → Kalkula-

tionszinsfußes.

Michael Heinhold

**Anschaffungs- und Herstellungskosten,  
Vereinfachungsverfahren bei der  
Ermittlung von**

Bei der Ermittlung von → Anschaffungs- und → Herstellungskosten bestimmter → Vermögensgegenstände können Vereinfachungsverfahren herangezogen werden; zu unterscheiden sind:

- (1) Verfahren der → Gruppenbewertung und → Festbewertung bei artverschiedenen Vermögensgegenständen.
- (2) Sammelbewertungsverfahren bei gleichartigen Vermögensgegenständen (→ Sammelbewertung).

Wolfgang Lück

**Anschaffungskosten**

§ 255 Abs. 1 HGB bezeichnet als A. „die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.“

Die A. eines → Vermögensgegenstandes setzen sich nicht nur aus dem *Anschaffungspreis* (Rechnungspreis), sondern auch aus allen *Nebenkosten* zusammen, die mit der Beschaffung im Zusammenhang stehen, bis die Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes erreicht ist.

Die A. sind ein Vergangenheitswert. Nur im Moment der Anschaffung sind die gleich den Wiederbeschaffungskosten bzw. dem Tageswert (→ Börsenpreis oder → Marktpreis). Durch Wertminderungen oder Preisänderungen im Laufe der Zeit entsprechen die tatsächlichen Werte der Vermögensgegenstände gewöhnlich nicht mehr ihren A. Soweit Wertminderungen durch planmäßige Abschreibungen erfaßt werden und die A. mindern, spricht man von fortgeführten A. bzw. *Anschaffungswerten*. Zu den *Anschaffungsnebenkosten* gehören alle Aufwendungen, die erforderlich sind, um den erworbenen Vermögensgegenstand in Dienst zu stellen (Maschinen), bzw. wenn er zur Weiter-

verarbeitung (→ Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) oder zum Verkauf (Waren) bestimmt ist, auf Lager zu nehmen.

Der Zweck der Einbeziehung der Nebenkosten in die A. ist *die periodenrichtige Verteilung des → Aufwands*. Die Anschaffungsnebenkosten werden ebenso wie der Anschaffungspreis bei Gütern des → Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, mittels der → Abschreibung über die Jahre der Gesamtnutzung verteilt, damit verhindert wird, daß der → Gewinn einer Wirtschaftsperiode besonders stark reduziert wird, wenn die Nebenkosten im Jahre der Anschaffung voll als Aufwand in der Erfolgsrechnung verrechnet wurden.

In der → Handels- und → Steuerbilanz besteht eine Aktivierungspflicht für die Nebenkosten (§ 255 Abs. 1 S. 2 HGB, 32a Abs. 1 S. 2 EStR).

Lit.: Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 21. Aufl. München 2002; Eisele, Wolfgang: Technik des betrieblichen Rechnungswesens. 7. Aufl. München 2002.

Günter Wöhe

**Anschaffungsnebenkosten**

→ Anschaffungskosten

**Anschaffungspreis**

→ Anschaffungskosten

**Anschaffungswert**

→ Anschaffungswertprinzip

**Anschaffungswertprinzip**

Das A. besagt, daß die → Anschaffungskosten eines → Vermögensgegenstandes bei abnutzbaren Anlagegütern vermindert um planmäßige → Abschreibungen auch dann nicht überschritten werden dürfen, wenn sein Wert (bzw. seine Wiederbeschaffungskosten) über die Anschaffungskosten gestiegen ist. Diese bilden die obere Grenze der → Bewertung.

Das in der → Handelsbilanz und → Steuerbilanz vorgeschriebene A. verhindert einerseits den Ausweis und damit die Besteuerung und Ausschüttung von

Wertsteigerungen (→ Gewinnen), die noch nicht durch Umsatz realisiert sind (→ Realisationsprinzip), es führt andererseits, da die planmäßigen Abschreibungen von den Anschaffungskosten und auch in Zeiten steigender Preise nicht von den Wiederbeschaffungskosten vorzunehmen sind, lediglich zur nominellen → *Kapitalerhaltung*, jedoch nicht zur Substanzerhaltung.

Aufgrund der Beachtung des A. ergibt sich der Gewinn als Differenz zwischen den → Umsatzerlösen und den zur Erzielung dieser Erlöse eingesetzten und zu Anschaffungskosten bewerteten Produktionsfaktoren (Aufwendungen). Bei gestiegenen Wiederbeschaffungskosten enthält dieser nominelle Gewinn Beträge, die zur Wiederbeschaffung der verbrauchten Produktionsfaktoren erforderlich wären, d.h., der Gewinn ist teils „echter“ *Umsatzgewinn*, teils *Preissteigerungsgewinn* (→ Scheingewinn).

Dieser Nachteil des A. kann nur durch eine entsprechende *Rücklagenpolitik* (→ Rücklagen) ausgeglichen oder vermindert werden. Zur Substanzerhaltung benötigte Teile des Nominalgewinns sollten nicht ausgeschüttet werden.

Lit.: Eisele, Wolfgang: Technik des betrieblichen Rechnungswesens. 7. Aufl. München 2002; Wöhe, Günter: Die Handels- und Steuerbilanz. 4. Aufl. München 2001.

Günter Wöhe

### **Anstalt**

Die A. gehört wie die → Körperschaft zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts. Als Verwaltungseinrichtung verfolgt die A. dauerhaft einen bestimmten (öffentlichen) A.-zweck, wobei sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein kann. Die Rechtsfähigkeit wird durch einen staatlichen Hoheitsakt erlangt und gewährt der A. partielle Selbstverwaltungsrechte wie eigene Satzungsbefugnis. Die Beziehungen zwischen der A. und ihren Benutzern regelt eine A.-ordnung, die wiederum im öffentlichen Recht verankert ist. Daneben treten auch teil-

rechtsfähige A. auf, die zwar zur mittelbaren Staatsverwaltung gehören, aber gegenüber Dritten im Rechtsverkehr Rechtsfähigkeit besitzen. Nichtrechtsfähige A. bilden organisatorische Einheiten der mittelbaren Staatsverwaltung.

Lit.: Wolff, Hans J. et al.: Verwaltungsrecht I. 11. Aufl. München 1999. § 34.

Anja Hucke

### **Anteile**

A. sind die Grundlage der Eigentumsrechte der → Gesellschafter an → Personenhandelsgesellschaften (Einlagen), → Kapitalgesellschaften (Stammeinlagen, → Aktien), → Genossenschaften (Geschäftsanteile) und an Sondervermögen.

Hilmar Siebert

### **Anteilinhaber**

A. sind Einleger bei → Kapitalanlagegesellschaften, indem sie diesen Unternehmen Geld zur Kapitalanlage zur Verfügung stellen. Die hieraus resultierenden Rechte werden in Urkunden (→ Anteilscheine) verbrieft. Gegen Rückgabe des Anteilscheines kann der A. verlangen, daß ihm unter Beachtung von § 36 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) sein Anteil an dem Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird.

Karlheinz Küting

### **Anteilscheine**

A. sind gemäß § 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) jene → Wertpapiere, die die Ansprüche von → Anteilinhabern gegenüber einer → Kapitalanlagegesellschaft verbrieften; es können Inhaber- oder Namenspapiere sein. Lauten A. – allgemein auch → Investmentzertifikate genannt – auf den Namen, gelten für sie die §§ 67, 68 des Aktiengesetzes. A. können über einen oder mehrere Anteile desselben Sondervermögens (= das bei einer Kapitalanlagegesellschaft gegen Ausgabe von A. eingelegte Geld und die damit angeschafften Vermögensgegenstände) ausgestellt werden. A. dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben

## Anteilseigner

werden; der Gegenwert ist unverzüglich dem Sondervermögen zuzuführen. Der Ausgabepreis für einen A. muß dem Wert des Anteils am Sondervermögen zuzüglich eines in den Vertragsbedingungen festzulegenden Aufschlags entsprechen, wobei sich der Wert eines Anteils aus der Teilung des Wertes des Sondervermögens durch die Zahl der Anteile ergibt. Befinden sich eigene A. im Sondervermögen, so werden diese bei der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens und der Zahl der ausgegebenen Anteile nicht mitgerechnet.

Karlheinz Küting

## Anteilseigner

Der Begriff stammt aus dem *Mitbestimmungsrecht*. Als A. werden nach § 2 MitbestG 1976 die Inhaber von Gesellschaftsanteilen bezeichnet, so die → Aktionäre einer → Aktiengesellschaft (AG), die → Gesellschafter einer → GmbH, die Genossen einer → Genossenschaft und die Kommanditaktionäre einer → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). A. im weiteren Sinne sind Eigentümer und Gesellschafter einer Gesellschaft. Im Anteil verkörpert sich das Mitgliedschaftsrecht. Ein Anteilserwerb erfolgt durch Mitwirkung an der → Gründung der Gesellschaft, der Teilnahme an einer → Kapitalerhöhung oder im Wege der Veräußerung durch einen Dritten. Eine Übertragung/Vererbung von Gesellschaftsanteilen ist auch bei → Personengesellschaften zulässig, erfordert als Grundgeschäft jedoch die Zustimmung der übrigen Gesellschafter. GmbH-Anteile und → Aktien sind hingegen frei übertragbar und vererblich (Ausnahme Vinkulierung).

Anja Hucke

## Antibilanzkonzeptionen

A. sehen vor, daß die Bilanz durch andere, vor allem zahlungsstromorientierte Rechnungen ersetzt bzw. ergänzt werden. Ausgangspunkt ist die Kritik an der Qualität von in der klassischen Bilanz bereitgestellten Informationen. Insbesondere der in der Bilanz ausgewiesene

## Approximationsregeln

Periodengewinn wird als Indikator für die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens abgelehnt. Anstelle der Offenlegung von Aufwendungen und Erträgen wird die Offenlegung von Zahlungsströmen befürwortet (→ Kapitalflußrechnung). A. werden auch mit dem Begriff „infor-mationsbezogene“ → Bilanzauffassungen belegt.

Lit.: Lück, Wolfgang: Einführung in die Rechnungslegung. 11. Aufl. München und Wien 2002.

Wolfgang Lück

## Antizipative Posten

Aktive und passive Posten der → Bilanz für → Erträge bzw. → Aufwendungen vor dem → Abschlußstichtag, die erst nach dem Abschlußstichtag zu → Einnahmen bzw. zu → Ausgaben führen. A.P. sind in der Bilanz als sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen. Der Begriff entstammt dem lat. *anticipare* = vorwegnehmen (vgl. → transitorische Posten; → Rechnungsabgrenzungsposten).

Wolfgang Lück

## AO

→ Abgabenordnung (AO)

## Approximationsregeln

In der → Betriebswirtschaftslehre werden → Wahrscheinlichkeitsverteilungen vor allem bei der Planung, bei → Stichprobeninventuren (gem. § 241 Abs. 1 HGB) oder bei Stichprobenprüfungen (vgl. Stellungnahme HFA 1/1988) verwendet. Zur Bestimmung der notwendigen Stichprobenumfänge bzw. der Konfidenzintervalle benötigt man die Quantile (daß sind die Werte der Umkehrfunktion einer Verteilungsfunktion in Abhängigkeit von einem vorzugebenden Vertrauensgrad bzw. Risiko). Wenn die numerische Bestimmung der Quantile für die ausgewählte Verteilung zu aufwendig ist, greift man zu ihrer näherungsweisen Bestimmung auf andere Verteilungen zurück, die numerisch besser zu handhaben sind.

Lit.: Bley Müller, Josef et al.: Statistik für Wirtschaftswissenschaftler. 13. Aufl.

München 2002, S. 68.

Ludwig Mochty

## AR

→ Aufsichtsrat (AR)

## Arbeiter

Im Sinne einer Negativabgrenzung sind diejenigen abhängig beschäftigten Arbeitnehmer A., die keine → Angestellten (vgl. § 133 Abs. 2 SGB VI) oder Auszubildenden sind. Traditionell bringt man den Status eines A. mit überwiegend körperlicher Arbeit in Verbindung. Angesichts zunehmend ausdifferenzierter Berufsbilder und breiterer Tätigkeitsfelder ist eine Abgrenzung über die Art der Arbeit (körperlich vs. geistig) kaum noch zielgenau. So erfordern beispielsweise viele der im Zuge der Tertiärisierung neu entstandenen Aufgaben in der Dienstleistungsgesellschaft körperlichen Einsatz, jedoch gleichermaßen EDV- oder kaufmännische Kenntnisse. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wird über die Abschaffung der Lohnformtrennung (→ Lohn für A., Gehalt für Angestellte) diskutiert.

Stefan Kaduk

## Arbeitgeber

A. im arbeitsrechtlichen Sinne ist jeder, der einen anderen – auch vorübergehend – als → Arbeitnehmer beschäftigt. Auf die Rechtsform des A. kommt es nicht an. A. kann eine natürliche oder eine juristische Person (→ AG, → GmbH, eingetragener Verein), eine Privatperson oder eine Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) sein. Bei Personengesellschaften (→ GbR, → KG, → OHG) ist jeder Gesellschafter A.

Stephan Altenburg

## Arbeitgeberverbände

A. sind sozialpolitische Organisationen der Arbeitgeber zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen, sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Belange. A. werden regelmäßig in der Rechtsform des eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins geführt; die Mitgliedschaft ist

freiwillig. Ursprünglich als Berufsverbände des Arbeitsrechts (= Sozialpartner der Gewerkschaften) gegründet, hat sich die Aufgabenstellung zwischenzeitlich erheblich erweitert. Fragen des Arbeitsmarktes, der Berufsbildung, der Bildungspolitik, der betrieblichen Personalpolitik und der gesellschaftspolitischen Bildungs- und Jugendarbeit zählen hier ebenso dazu wie Fragen der sozialen Sicherung, der Wirtschafts- und Sozialverfassung und der internationalen Sozialpolitik. Vertreten A. kollektive Arbeitgeberinteressen, so können sie gemäß § 2 TVG (Tarifvertragsgesetz) Tarifvertragsparteien sein. A. sind fachlich und regional gegliedert. Die Fachverbände und die Landesverbände ihrerseits sind wiederum in der → Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zusammengefasst.

Karlheinz Küting

## Arbeitnehmer

Eine gesetzliche Definition des A.begriffs fehlt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist A., wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (BAG, Urteil vom 11.10.2000 – 5 AZR 289/99). Demgegenüber ist selbständig, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann (so die gesetzliche Definition des selbständigen Handelsvertreters in § 84 Abs.1 S.2 HGB). Der A. ist durch die Bestimmungen des → Arbeitsrechts sozial geschützt.

Klassischerweise werden die A. nach → Arbeitern und → Angestellten unterschieden, wobei in der Praxis diese Differenzierung zunehmend an Bedeutung verliert. Während nämlich bis zum Jahr 1993 noch unterschiedliche Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte galten, sind diese durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung von Kündigungsfristen“ (KündFG vom 7.10.1993 – BGBl. I S.1668) mit Wirkung zum

## Arbeitsbeschreibung

15.10.1993 vereinheitlicht worden und sind nun in § 622 BGB für alle A. einheitlich geregelt. Die bis 1994 bestehenden Unterschiede bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wurden vom Gesetzgeber durch das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG vom 26.05.1994 – BGBl. I S. 1014) ebenfalls beseitigt. Auch im → Betriebsverfassungsgesetz wurde durch eine umfassende Reform im Juli 2001 das bis dahin geltende Gruppenprinzip ersatzlos abgeschafft. Das BAG steht im übrigen auf dem Standpunkt, daß vor allem die unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten bei der Gewährung von sozialen Nebenleistungen (Sonderzuwendungen oder betriebliche → Altersversorgung) gegen den Gleichheitssatz verstößt, wenn hierfür kein sachlich rechtfertigender Grund besteht.

Bedeutung hat die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten im Arbeitsrecht jedoch noch im Zusammenhang mit der Eingruppierung in eine tarifliche Lohn- oder Gehaltsgruppe und im Sozialrecht bei der rentenversicherungsrechtlichen Einordnung.

Stephan Altenburg

## Arbeitsbeschreibung

Der Begriff der A. wird primär in drei Kontexten verwandt: 1. in der arbeitswissenschaftlichen Arbeitsanalyse, 2. bei der arbeitspsychologischen Messung von Arbeitszufriedenheit, 3. in der Gestaltung von (Werk- und Dienstleistungs-) Verträgen. Die *arbeitswissenschaftliche Begriffsverwendung* zielt auf die Beschreibung von auszuführenden (Routine-) Tätigkeiten und deren Umwelteinflüsse (z.B. an einem Arbeitsplatz), um damit eine Grundlage zur produktionswirtschaftlichen Arbeitsplanung oder zur personalwirtschaftlichen Personalplanung und Entgeltgestaltung zu erhalten. In der arbeitswissenschaftlichen A. werden das Arbeitssystem (Aufgabe, Ablauf, Betriebsmittel, Umwelteinflüsse) und dessen Organisationsbeziehungen formal beschrieben. Hier werden also (ex ante) Erwartungshaltungen an zu leistende

## Arbeitsentgelt

Arbeit formuliert. Der *arbeitspsychologische Begriff* zielt dagegen auf die (ex post) Beschreibung der situativen Zufriedenheit mit Arbeitsbedingungen (insbesondere Arbeits-Beschreibungs-Bogen) im Rahmen empirisch-standardsierter Datenerhebung. In der *Gestaltung von Verträgen* (insbesondere als Werk- oder Dienstleistungsvertrag) kann die A. sowohl (ex ante) als Teil eines Angebots, wie auch (ex post) als Teil einer Rechnung Verwendung finden.

Martin Elbe

## Arbeitsdirektor

Mitbestimmungsregelungen (→ Mitbestimmung) haben Auswirkungen auf die Zusammensetzung von → Vorstand und → Aufsichtsrat (AR) einer → Aktiengesellschaft (AG), → GmbH und bergrechtlichen Gewerkschaft. Sowohl § 13 Abs. 1 MontanmitbestG, § 13 Montanmitbest-ErgG, die für Bergbauunternehmen und die Eisen und Stahl erzeugende Industrie gelten, als auch § 33 Abs. 1 S. 1 MitbestG 1976 bestimmen, daß in Unternehmen mit mind. 1000 bzw. 2000 → Arbeitnehmern (AN) ein A. in den Vorstand zu berufen ist, der die AN vertritt und für Personal- und Sozialfragen zuständig ist. Wie die übrigen Vorstandsmitglieder wird der A. vom AR bestellt, er kann jedoch nur mit der Mehrheit der Stimmen der AN im AR abberufen werden. In allen mitbestimmten AG besteht der Vorstand daher mindestens aus zwei Personen, die das Unternehmen gleichberechtigt leiten.

Lit.: Bündenbender, Ulrich: Mitbestimmungsrechtlicher Besitzstand im Gesellschaftsrecht. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2000, S. 385ff; Schaub, Günter: Arbeitsrechts-Handbuch. 9. Aufl. München 2000. §§ 259, 260.

Anja Hucke

## Arbeitsentgelt

Unter A. versteht man die Summe der Leistungen, die der → Arbeitgeber als Gegenleistung für die Arbeitsleistung seiner → Arbeitnehmer erbringt. Hierzu zählen die Vergütung in Form des → Lohns oder → Gehalts ebenso wie sonstige Leistun-

## Arbeitsgemeinschaft

gen als Geld- (Prämie, Bonus, Weihnachts- und Urlaubsgeld etc.) oder Sachbezug (Dienstfahrzeug o.ä.). Ob auch eine → Gratifikation den Charakter eines A. hat, hängt von der Auslegung des Vertrags ab: Soll mit ihr lediglich die Betriebstreue belohnt werden, ist ihr Entgeltcharakter zu verneinen.

Die Zahlung von A. führt beim Arbeitnehmer steuerlich zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 EStG und unterliegt damit dem Lohnsteuerabzug gem. §§ 38ff. EStG. Sachbezug ist mit seinem Geldwert zu besteuern.

In der Sozialversicherung führt die Zahlung von A. im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenzen zur Beitragspflicht in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Stephan Altenburg

## Arbeitsgemeinschaft

→ Konsortium

## Arbeitsgruppen, autonome/teilautonome

Die mit → Job Enlargement und → Job Rotation bzw. → Job Enrichment verfolgten Erweiterungen des Tätigkeitsspielraums bzw. des Entscheidungs- und Kontrollspielraumes eines → Arbeitnehmers werden durch die Bildung (teil-)autonomer A. um die Erhöhung des Kontaktspielraumes ergänzt. Mehrere Mitarbeiter gemeinsam erhalten Autonomie hinsichtlich der Aufgabenausführung und Aufgabenverteilung sowie die Möglichkeit zum Arbeitsplatzwechsel innerhalb der Gruppe und zur Mitgestaltung von Arbeitsinhalten, Arbeitsbedingungen und → Arbeitsplätzen. Der Autonomiegrad, über den die Gruppe verfügt, kann nach der Bedeutung und Reichweite der zu treffenden Entscheidungen differenziert werden.

Die (teil-)autonome A. erfüllt insbesondere eine Problemlöse- und Qualifikationsfunktion, da sie weitgehend selbstständig sowohl zu Lösungen von Problemen im Arbeitsablauf und zu einer kontinuierlichen Verbesserung beiträgt

## Arbeitslosenquote

als auch jedes Gruppenmitglied seine individuellen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten laufend erweitert. Dabei kommt der Entwicklung „sozialer Kompetenz“ eine besondere Bedeutung zu.

Möglichen positiven Effekten auf die Mitarbeitermotivation, die Effizienz der Arbeitsabläufe und die Flexibilität der Organisation stehen Konfliktpotentiale durch die Auflösung hierarchischer Strukturen und das Ausüben sozialen Drucks z.B. auf Leistungsschwächere gegenüber.

Holger Morick

## Arbeitsleistung

Unter A. wird das Ergebnis menschlicher Erwerbsarbeit verstanden. Nicht erfaßt wird mit dieser Begriffsbestimmung z.B. die Leistungserbringung im ehrenamtlichen oder familiären Kontext. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist Arbeit somit ein *Produktionsfaktor*, dessen ökonomische Effizienz sich aus der Relation der A. zu den durch die Arbeit entstandenen Kosten ergibt. Gemessen wird die A. grundsätzlich in Leistungseinheiten (z.B. Stück) pro Zeiteinheiten, wobei eine Quantifizierung der Leistungseinheiten insbesondere bei dispositiver oder kreativer Arbeit vielfach problematisch ist. *Einflußgrößen* auf die A. sind neben den organisatorischen Rahmenbedingungen insbesondere die Leistungsfähigkeit (z.B. Qualifikation, physische und psychische Belastbarkeit) und die Leistungsbereitschaft (→ Motivation). Während Maßnahmen der Aufbau- und Ablauforganisation die organisatorischen Rahmenbedingungen gestalten, werden im Rahmen der *Personalwirtschaft* die Leistungsfähigkeit (mittels Personalentwicklungsmaßnahmen) und die Leistungsbereitschaft (durch Führungsprozesse und Anreizpolitik) beeinflusst.

Martin Elbe

## Arbeitslosenquote

Die A. ist eine Kennzahl für die konjunkturelle Entwicklung des Arbeitsmarktes die durch das auf eine Zeiteinheit bezogene Verhältnis zwischen der Anzahl der *Arbeitslosen* und der Anzahl aller

(abhängigen) zivilen *Erwerbspersonen* gebildet wird. Als arbeitslos im Sinne der amtlichen Statistik gilt, wer ohne Arbeit ist bzw. nur eine geringfügige Beschäftigung ausübt, sich als arbeitssuchend registrieren läßt und für eine Vermittlung zur Verfügung steht. Bei einem internationalen Vergleich sind unterschiedliche Definitionen sowohl des Zählers (Arbeitslose) als auch des Nenners (Gesamtheit der Erwerbspersonen) der A. zu berücksichtigen.

Karin Steiner

### Arbeitsmarkt

A. in volkswirtschaftlicher Sicht („objektiver“ A.): Darunter versteht man die Gesamtheit der ökonomischen Beziehungen zwischen Anbietern von und Nachfragern nach *Arbeitsleistungen*. Den Anbietern als Nichtunternehmern stehen Wirtschaftsbetriebe (→ Organisationen i.w.S.) als Nachfrager gegenüber.

In der reinen Theorie sind A. spezielle Faktormärkte. Die Lohnbildung (Preisbildung) wird als preistheoretisches Sonderproblem betrachtet und mit Hilfe nachfrage- und angebotstheoretischer Überlegungen erklärt. Andererseits werden A. aber auch zu den „unvollkommensten Märkten“ überhaupt gezählt. Folgende Charakteristika sind dafür maßgeblich:

- Der einzelne Arbeitnehmer ist aus Existenzgründen zum Angebot seiner Arbeitsleistung gezwungen. Dem prinzipiell starren Angebot steht deshalb eine prinzipiell *elastische* Nachfrage gegenüber.
- Extrem sinkende Löhne führen theoretisch zu einer *inversen* Anpassungsreaktion der Anbieter. Von selbst kommt der Markt in keinen Gleichgewichtszustand.
- Die Anpassungsmöglichkeiten von Anbietern und Nachfragern sind z.B. wegen ihrer Standortgebundenheit eingeschränkt.

Um das „natürliche Nachfragemonopol“ beeinflussen zu können, versuchen Arbeitnehmer, durch Zusammenschluß organisierte Gegenmacht ausüben zu können.

A. sind dann durch die Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geprägt (bilaterales → Monopol).

A. in betriebswirtschaftlicher Sicht (unternehmenssubjektiver A.): Gedankliche Zusammenfassung aller externen Beziehungen zu und Interaktionen mit möglichen Arbeitnehmern, die tatsächlich bestehen (effektiver A.) bzw. grundsätzlich realisierbar sind (potentieller A.). Diese Marktbeziehungen können aus der Sicht einer bestimmten Wirtschaftsorganisation nach qualitativen, räumlichen und zeitlichen Aspekten segmentiert werden. Der A. setzt sich also aus zahlreichen konkreten/potentiellen Teilmärkten zusammen.

Ulli Arnold

### Arbeitsplanung

A. dient der Organisation der Arbeit durch gedankliche Vorstrukturierung der Arbeitsaufgaben, der Arbeitsvorbereitung, der Arbeitsverteilung sowie des Arbeitsinhalts.

Die Ergebnisse der Arbeitsvorbereitung werden in Arbeitsunterlagen zusammengefaßt, z.B. im Arbeitsablaufplan, dem Materialbereitstellungsplan, dem Maschinenbelegungsplan, dem Arbeitsplatzbesetzungsplan etc.

Ziel der Arbeitsvorbereitung ist die Koordination von → *Arbeitsleistungen* im Rahmen der Terminplanung z.B. einer Abteilung.

Michael Waas

### Arbeitsplatz

Im allgemeinsten Sinn ist unter A. eine Örtlichkeit, an der Arbeit verrichtet wird, zu verstehen. In Zuge zunehmender Arbeitsteilung und Industrialisierung wird der A. als vom privaten Haushalt getrennter Ort der Berufstätigkeit gedacht und ist als solcher Gegenstand *rechtlicher Vorgaben* (z.B. im Rahmen des Arbeitsschutzes oder der Mitbestimmung) und *betriebswirtschaftlicher Analyse* (insbesondere Arbeitsplatzgestaltung). Organisatorisch ist der A. verbunden mit der Stellenbildung (Aufbauorganisation), wie auch mit der Analyse des Arbeits-

prozesses (Ablauforganisation). Aus *arbeitspsychologischer Sicht* werden insbesondere Leistungs- und Belastungsdeterminanten (z.B. Umwelteinflüsse, Streß) sowie Interaktionsphänomene (z.B. Mobbing, sexuelle Belästigung) analysiert. Die *Arbeitssoziologie* beschäftigt sich zunehmend mit Problemen der „Entgrenzung von Arbeit“ – wobei neue Formen der Heimarbeit den betrieblichen A. ergänzen oder ersetzen –, also mit Aufhebungstendenzen der Trennung von Haushalt und Betrieb.

Martin Elbe

### **Arbeitsproduktivität**

A. bedeutet die angewandte Fähigkeit des Menschen, durch seinen Arbeitseinsatz Güter und Dienste her- bzw. bereitzustellen. Als Kennzahl wird sie als das auf eine Zeiteinheit bezogene Verhältnis zwischen den erstellten Leistungen (Produktionsergebnis oder Wertschöpfung) und dem dafür eingesetzten Arbeitseinsatz (Arbeitsstunden) definiert. Die *betriebswirtschaftliche* Forschung konzentriert sich im Zusammenhang mit A. auf drei Problemkreise:

- die Bestimmung von Einflußgrößen der betrieblichen A. und des menschlichen Arbeitsverhaltens (betriebliche Produktivitätsanalysen),
- die Messung der betrieblichen A. als statistische Kenngröße für Zeit- und Betriebsvergleiche sowie
- die Entwicklung von Instrumenten zur Steuerung und Verbesserung der A.

Dabei werden die Determinanten der betrieblichen A. von drei Standpunkten aus untersucht. Während in der Produktionstheorie der menschliche Arbeitseinsatz vorwiegend mechanisch-instrumental analysiert wird, versuchen die Arbeitswissenschaftler und die verhaltenswissenschaftlich orientierte → Betriebswirtschaftslehre durch psychologisch begründete Modelle des arbeitenden Menschen Konzepte für die Analyse und Beeinflussung von Produktivitätsdeterminanten zu entwickeln.

Im *volkswirtschaftlichen* Kontext (→ volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) ist A. eine Meßgröße für die Entwicklung der Produktion (gemessen am Produktionswert) im Verhältnis zum Arbeitseinsatz (gemessen an der Zahl der Beschäftigten oder an den geleisteten Arbeitsstunden) für die Gesamtwirtschaft bzw. für einzelne Wirtschaftsbereiche.

Karin Steiner

### **Arbeitsrecht**

A. ist die Summe aller Rechtsregeln, die sich mit der in abhängiger Tätigkeit geleisteten Arbeit beschäftigen. Es betrifft damit primär das Verhältnis von → Arbeitgebern und → Arbeitnehmern, das typischerweise im Einzelarbeitsvertrag seine Grundlage hat. Daneben regelt das A. auch die Beziehungen der im gleichen Betrieb zusammengefaßten Mitarbeiter sowie die Verhältnisse der → Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und deren Rechtsbeziehungen zueinander. Schließlich bezieht sich das A. auch auf das Verhältnis der Arbeitsvertragsparteien und ihrer Verbände zum Staat. Das A. besteht damit sowohl aus privatem als auch aus öffentlichem Recht.

A. ist Arbeitnehmerschutzrecht. Es trägt dem Umstand Rechnung, daß der Arbeitnehmer persönlich abhängig ist, weil er den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen und regelmäßig zur Bestreitung seines Lebensunterhalts auf die Verwertung seiner Arbeitskraft angewiesen ist. Diese persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit wird vom A. durch einen besonderen Schutz des Arbeitnehmers ausgeglichen. Zu den öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften gehören die Regelungen zum Betriebs-, Daten-, Gefahren- und → Arbeitsschutz. Dem gegenüber ist der individuelle Schutz des Arbeitnehmers gegen den Verlust seiner Existenzgrundlage *privatrechtlich* – insbesondere durch das → Kündigungsschutzgesetz – ausgestaltet.

Das A. unterliegt dem permanenten gesellschaftspolitischen Wandel. Seine Entwicklung hängt von den politischen

Verhältnissen ab. Durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889) ist dem gesamtdeutschen Gesetzgeber aufgegeben worden, das Arbeitsvertragsrecht, das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht sowie den Arbeitsschutz möglichst bald „zeitgemäß“ und einheitlich neu zu regeln. Dieses Vorhaben hat sich in der jüngeren Vergangenheit nicht verwirklichen lassen. Ungeachtet dessen wird das A. zu einem überwiegenden Teil durch → Tarifverträge, die richterliche Rechtsfortbildung und insbesondere durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union determiniert.

Stephan Altenburg

### **Arbeitsschutz**

Der A. umfaßt alle Normen, die öffentlich-rechtliche Pflichten zum Schutz der → Arbeitnehmer begründen. Adressat dieser Normen ist typischerweise der → Arbeitgeber, jedoch können sich auch für den Arbeitnehmer Verpflichtungen zum A. ergeben. Je nach Inhalt der Schutzbestimmungen ist zu differenzieren zwischen dem Schutz vor Gefahren bei Ausübung der Arbeit (durch Arbeitsstättenverordnung, Betriebsschutz) und den Vorschriften über die Arbeitszeit (→ Arbeitszeitrecht). Darüber hinaus existieren besondere Schutzbestimmungen für besonders geschützte Personengruppen (Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz, Heimarbeitsgesetz, Schutzbestimmungen zugunsten der Schwerbehinderten im SGB IX, Sonderkündigungsschutz).

Die Regelungen des A. sind zwingend und unabdingbar. Sie können durch Parteivereinbarung zum Nachteil der Arbeitnehmer nicht geändert werden. Sie sind darüber hinaus Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB, so daß deren schuldhaftige Verletzung zum Ersatz des durch die Verletzung entstehenden Schadens verpflichtet.

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Normen des A. sind die für die Gewerbeaufsicht zuständigen

Behörden der Länder. I.d.R. sind dies die Gewerbeaufsichtsämter oder Ordnungsämter, im Land Berlin das Landesamt für Gewerbe und technische Sicherheit („LAGeTSi“).

Stephan Altenburg

### **Arbeitsvertrag**

Der A. ist ein privatrechtlicher gegenseitiger Vertrag (§ 311 Abs. 1 BGB), durch den sich der → Arbeitnehmer zur Leistung von Arbeit nach Weisung des → Arbeitgebers und der Arbeitgeber zur Zahlung des vereinbarten → Arbeitsentgelts verpflichtet. Durch den Abschluß des A. wird ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien begründet. Der A. ist im → Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere in den §§ 611 ff. BGB, gesetzlich geregelt.

Der Abschluß eines A. ist grundsätzlich formfrei möglich. Zwar ordnet das Nachweisgesetz vom 20.07.1995 (NachwG – BGBl. I S. 946) an, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen hat. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung macht den A. jedoch nicht unwirksam. Nur wenn der A. für eine bestimmte Dauer abgeschlossen werden soll, bedarf die Vereinbarung einer Befristung zwingend der Schriftform. Im übrigen gelten für den Abschluß des A. die Regelungen in den §§ 145 ff. BGB. Die Parteien können sich bei Abgabe der auf den Abschluß des A. gerichteten Erklärungen vertreten lassen (z.B. Minderjährige). Auch ohne ausdrückliche Erklärungen kann ein A. durch schlichtes Handeln zustande kommen (sog. faktisches Arbeitsverhältnis).

Der A. unterliegt der richterlichen Inhaltskontrolle nach den Regelungen über die allgemeinen Geschäftsbedingungen in §§ 307 ff. BGB. Das Arbeitsverhältnis endet gem. § 620 Abs. 1 BGB mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist (Befristung), im übrigen durch Tod des Arbeitnehmers, durch Aufhebungs-

## Arbeitsvorbereitung

vertrag oder durch eine → Kündigung.  
Stephan Altenburg

## Arbeitsvorbereitung

→ Fertigungsvorbereitung

## Arbeitswissenschaft

Die im deutschen Sprachraum gebräuchlichste Definition des Begriffes A. geht auf die Gesellschaft für Arbeitswissenschaft e.V. (GfA) zurück. A. umfaßt die theoretische Analyse und Gestaltung technischer, organisatorischer und sozialer Bedingungen von Arbeitsprozessen. Die technologische Aufgabenstellung betrifft die produktive und effiziente Gestaltung von Arbeitsvorgängen z.B. unter der Maßgabe,

- schädigungslose, ausführbare, erträgliche und beeinträchtigungsfreie Arbeitsbedingungen zu schaffen,
- Standards sozialer Angemessenheit nach Arbeitsinhalt, Arbeitsaufgabe, Arbeitsumgebung sowie Entlohnung und Kooperation zu erfüllen,
- Handlungsspielräume zu eröffnen, Fähigkeitserwerb und Persönlichkeitsentwicklung in sozialen Interaktionen zu ermöglichen.

Die A. betrachtet den arbeitenden Menschen in seiner Interaktion mit Technik und seinem Zusammenwirken mit anderen Menschen unter den Aspekten Arbeitsproduktivität, Wirtschaftlichkeit und Humanität. Sie ist in diesem Kontext auf die Erkenntnis anderer einschlägiger Fachwissenschaften, wie z.B. Medizin, Psychologie, Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Jurisprudenz etc. angewiesen. Dementsprechend haben sich neben dem ingenieurwissenschaftlich-arbeitsphysiologischen Kernbereich spezielle Ausrichtungen der A. ausgebildet, wie z.B. die Arbeitspsychologie, Arbeitsmedizin, Arbeitspädagogik etc. Der bis etwa 1980 vorwiegend synonym für A. gebrauchte Begriff der „→ Ergonomie“ bezeichnet heute eines ihrer Teilgebiete.

Lit.: Luczak, Holger und Walter Volpert (Hrsg.): Handbuch Arbeitswissenschaft:

## Arbeitszeitrecht

Begriffe und Definitionen. Stuttgart 1997; Hammer, Wilfried: Wörterbuch der Arbeitswissenschaft. München 1997.

Wolf F. Fischer-Winkelmann/  
Mathias Bärtl

## Arbeitszeitrecht

Das A. betrifft die Arbeitszeit der → Arbeitnehmer. Es ist zu differenzieren zwischen dem öffentlichen A. als Teil des → Arbeitsschutzes und dem privaten A.

Das *öffentliche* A. ist mit Wirkung zum 1.07.1994 im Arbeitszeitgesetz vom 6.06.1994 (ArbZG – BGBl. I S. 1170), das die bis dahin geltende Arbeitszeitordnung (AZO) ersetzt hat, für alle Arbeitnehmer einheitlich neu geregelt worden, wozu nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 ArbZG neben den → Arbeitern und → Angestellten auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gehören. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind unter anderem leitende Angestellte i.S.v. § 5 Abs. 3 BetrVG. Das Gesetz hat die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zum Ziel. Hierzu bestimmt es die zulässige tägliche Arbeitszeit. Arbeitszeit ist nach § 2 Abs. 1 ArbZG die Zeit von Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen. Nach der Verkehrsanschauung handelt es sich um den Zeitraum, in dem sich der Arbeitnehmer uneingeschränkt zur Verfügung hält und arbeitsbereit ist. Demgegenüber gehören die Wege-, Umkleide- und Waschzeiten sowie die arbeitsfreien Zeiten bei der Rufbereitschaft grundsätzlich nicht zur Arbeitszeit. Die werktägliche Arbeitszeit darf gem. § 3 S. 1 ArbZG die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Werktag sind alle Tage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Damit gilt *öffentlich-rechtlich* grundsätzlich die 48-Stunden-Woche. Die werktägliche Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb von sechs Monaten oder 24 Wochen im Durchschnitt die 48-Stunden-Woche nicht überschritten wird. Die Arbeit an Sonn- oder Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen statthaft.

Das *private* A. regelt Dauer und Lage der Zeit, während derer der Arbeitnehmer dem → Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hat. Die *Dauer* (das Ausmaß) der Arbeitszeit ergibt sich aus dem → Arbeitsvertrag oder einem anwendbaren → Tarifvertrag. Meist finden sich dort Regelungen zur Wochenarbeitszeit (z.B. 40 Stunden). Regelt der Vertrag sonst nichts, ist der Arbeitnehmer nur zur Arbeitsleistung in dem konkret vereinbarten Umfang verpflichtet. Enthält der Vertrag jedoch die Verpflichtung des Arbeitnehmers, bei betrieblicher Notwendigkeit auch Über- oder Mehrarbeit zu leisten, kann der Arbeitgeber über die Arbeitszeit des Arbeitnehmers im Rahmen der Höchstarbeitszeiten nach den Bestimmungen des ArbZG und in den Grenzen des Zumutbaren auch über die betriebsübliche Arbeitszeit hinaus verfügen (→ Direktionsrecht). Die *Lage* der Arbeitszeit betrifft die Verteilung der zur Verfügung stehenden Zeit und ist meist Gegenstand von Weisungen des Arbeitgebers, die er im Rahmen seines Direktionsrechts erteilt. Dieses Direktionsrecht wird durch das Mitbestimmungsrecht des → Betriebsrats gem. § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG eingeschränkt.

Stephan Altenburg

**Arbitrage**

A. sind Transaktionen zur Erzielung von → Gewinnen durch Ausnutzung von unterschiedlichen Preisen oder Kursen für ein Gut auf räumlich oder zeitlich getrennten Märkten. Die bestehenden Preis- oder Kursunterschiede werden durch arbitragebedingte Angebots- oder Nachfrageänderungen ausgeglichen, solange die erzielbaren Arbitrageerträge die Kosten der A. überschreiten. Objekte von A. sind vor allem → Devisen, → Wertpapiere, → Kredite, Edelmetalle und an der → Börse gehandelte Waren.

Wolfgang Lück

**Arbitriumwert**

A., Schiedsspruch- oder Vermittlungswert ist das Ergebnis einer → Unternehmensbewertung i.S.d. Vermittlungsfunktion

und soll eine Einigung zwischen Käufer und Verkäufer über die Bedingungen der Eigentumsänderung der zu bewertenden Unternehmung erleichtern oder bewirken.

Der A. ist ein vom unparteiischen Gutachter als Vermittler vorgeschlagener Einigungswert, auf dessen Basis der Gutachter eine Konfliktlösung zwischen den Parteien für möglich hält. Der A. ist somit als ein Kompromiß aufzufassen, der für die Parteien zumutbar ist und ihre Interessen angemessen wahr.

Zumutbar sind mit rationalem Handeln der Parteien vereinbarte Konfliktlösungen. Für den Fall, daß nur die Höhe des Preises konfliktlösungsrelevant ist, muß der A. zwischen dem niedrigeren, mindestens zu fordernden Preis aus Verkäufersicht und dem höheren, maximal zahlbaren Preis aus Käufersicht liegen (Grundsatz der Rationalität des Handelns). Bei mehreren zumutbaren Konfliktlösungen ist es erforderlich, mit Hilfe des Grundsatzes der parteienbezogenen Angemessenheit diejenige Konfliktlösung als A. auszuwählen, die den Vorstellungen der konfligierenden Parteien hinsichtlich einer fairen Übereinkunft am besten entspricht.

Im Falle einer dominierten Konfliktsituation (z.B. beim zwangsweisen Ausscheiden von Minderheitskapitalgesellschaften) kann es erforderlich sein, daß der unparteiische Gutachter eine Konfliktlösung vorschlägt, obwohl kein Einigungsbereich existiert. In diesem Fall ist zu prüfen, wessen Interessen als schutzwürdig zu gelten haben. I.d.R. sind die Interessen derjenigen als schutzwürdig anzusehen, gegen deren Willen die Maßnahme durchgesetzt worden ist, so daß der A. dann dem → Entscheidungswert dieser Partei entspricht.

Lit.: Matschke, Manfred J.: Funktionale Unternehmensbewertung. Band II: Der Arbitriumwert der Unternehmung. Wiesbaden 1979.

Manfred J. Matschke

**Argumentationswert**

Der A. ist das Ergebnis einer → Unterneh-

mensbewertung i.S.d. Argumentationsfunktion. Als parteiischer Wert dient der A. der Beeinflussung des Verhandlungspartners mit dem Zweck, ein für die ihn verwendende Partei günstiges Verhandlungsergebnis zu erreichen. Ein A. kann deshalb ohne die Kenntnis des → Entscheidungswertes dieser Partei nicht sinnvoll abgeleitet werden. Denn der Entscheidungswert erlaubt einer Partei erst die Aussage, welche möglichen Verhandlungsergebnisse mit rationaler Handlungsweise vereinbar und aus der Sicht der Partei mittels eines A. zu erstreben sind.

Manfred J. Matschke

### Assoziiertes Unternehmen

A.U. ist ein Begriff aus der → Konzernrechnungslegung: Wird von einem in den → Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen (§ 311 Abs. 1 S. 1 HGB). Ein maßgeblicher Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat (§ 311 Abs. 1 S. 2 HGB).

Die Beteiligung an einem a.U. ist in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen (§ 311 Abs. 1 S. 1 HGB). Die Beteiligung ist unter Anwendung der → Equity-Methode zu bewerten.

Lit.: Lück, Wolfgang: Rechnungslegung im Konzern. Stuttgart 1994; Lück, Wolfgang: Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht. 11. Aufl. Bonn 2002, S. 312-314.

Wolfgang Lück

### Atomistische Konkurrenz

→ Marktformen

### Audit Committee

Ein AC umfaßt die zielorientierte Koordi-

nation der Aktivitäten von → Aufsichtsrat, → Abschlußprüfer und darüber hinaus auch der → Internen Revision zur Sicherung und Verbesserung der Unternehmensüberwachung (→ Überwachung). Das AC ist daher als Koordinationsinstrument („integrative link“) zwischen den einzelnen Elementen des betrieblichen Überwachungssystems anzusehen.

AC sind eine Besonderheit der US-amerikanischen Unternehmensverfassung. Das AC ist ein ständiger Ausschuß des Board of Directors, der i.d.R. mit drei bis fünf Mitgliedern des Board of Directors, die keine Geschäftsführungsbefugnis haben, besetzt ist.

Die Bedeutung von AC hat in Deutschland stark zugenommen, seit am 26.02.2002 die „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ einen Verhaltenskodex (→ Corporate Governance) für die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften vorgelegt hat. Das AC wird im Corporate Governance Kodex, zu dem das → Transparenz- und Publizitätsgesetz – TransPuG (Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität) vom 19.07.2002 in § 161 AktG eine Erklärung (→ Entsprechungserklärung) eingeführt hat, als Prüfungsausschuß des AR explizit erwähnt.

Zu den wichtigsten Vorteilen eines effektiv arbeitenden AC gehören:

- die Stärkung der Unabhängigkeit der prozessunabhängigen Überwachungsträger (Interne Revision, Abschlußprüfer) gegenüber der Unternehmensleitung,
- die erweiterte Unabhängigkeit der Internen Revision als Voraussetzung für eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Abschlußprüfer sowie
- die Verbesserung der faktischen Effizienz der Aufsichtsrats Tätigkeit.

Lit.: Lück, Wolfgang: Corporate Governance und Aufsichtsrat. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.10.2002, S. 24; Lück, Wolfgang: Audit Committees – Prüfungsausschüsse zur Sicherung und

## Aufbauorganisation

Verbesserung der Unternehmensüberwachung in deutschen Unternehmen. In: Der Betrieb 1999, S. 441-443; Lück, Wolfgang: Zusammenarbeit von Interner Revision und Abschlußprüfer. Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. Band 3 des IIR-Forum. Hrsg. Deutsches Institut für Interne Revision e.V. (IIR). Berlin 2003.  
Wolfgang Lück

## Aufbauorganisation

Die A. bildet das Stellensystem einer Organisation ab. Sie ist von der → Ablauforganisation zu unterscheiden, die sich auf die Gestaltung von Aufgabenerfüllungsprozessen bezieht. Aufbauorganisatorische Regelungen schaffen einen statischen Beziehungszusammenhang zwischen → Stellen, denen jeweils abgegrenzte Aufgabenkomplexe zugewiesen werden und die durch spezifische Weisungs- und Kommunikationsbeziehungen miteinander verbunden sind. Während Leitungsstellen ihre Inhaber gegenüber nachgeordneten Stellen zu vollzugsverbindlichen Weisungen berechtigen, besitzen Ausführungsstellen keine Weisungsbefugnis; sie erfüllen entweder primär Realisationsaufgaben oder als → Stabsstellen entscheidungsvorbereitende Aufgaben zur Entlastung von → Instanzen. Die Kommunikation kann sich weisungsgebunden von oben nach unten oder weisungsungebunden unabhängig von der Stellenhierarchie vollziehen.

Erich Frese

## Aufgabe

Eine A. wird in der Organisationslehre als eine auf Dauer durch physische oder geistige Aktivitäten zu erfüllende Verhaltens- und Erwartung definiert. Da organisatorische Gestaltungsmaßnahmen letztlich in der Übertragung von A. auf Aufgabenträger bestehen, ist die A. das zentrale organisatorische Element. Inhalt von A. ist die Festlegung von Verrichtungen an Ausgangsobjekten im Hinblick auf ein anzustrebendes Zielobjekt. Die komplexe Gesamtaufgabe eines Systems ist Ausgangspunkt organisa-

## Aufgabensynthese

torischer Gestaltungsmaßnahmen, die im wesentlichen aus der Übertragung von Aufgabenkomplexen auf Personen (→ Aufbauorganisation, → Stellenbildung) und der Festlegung von Zeit und Raum der Aufgabenerfüllung (→ Ablauforganisation) bestehen.

Erich Frese

## Aufgabenanalyse

Komplexe → Aufgaben müssen zur Vorbereitung ihrer arbeitsteiligen Erfüllung in Teilaufgaben zerlegt werden. Die systematische Erfassung und Gliederung der aufgrund eines vorgegebenen Ziels anfallenden Aufgaben bezeichnet man als A. Inhalt der A. für Zwecke der → Aufbauorganisation ist die Ermittlung von Teilaufgaben, die einzelnen Personen im Wege der → Stellenbildung zugeordnet werden können. Hinsichtlich der → Ablauforganisation umfaßt sie darüber hinaus unter Einbeziehung räumlicher und zeitlicher Aspekte vor allem die Festlegung von Reihenfolge- und Gruppierungsvorschriften.

Zweck der A. ist es, für die nachfolgende → Aufgabensynthese sämtliche zur Erreichung eines Ziels erforderlichen Einzelhandlungen in Form von verteilungsfähigen Teilaufgaben stufenweise zu ermitteln. Kriterien zur Analyse kommandierender Aufgaben sind die Aufgabenkomponenten „Objekt“ (→ Objektprinzip) und „Verrichtung“ (→ Verrichtungsprinzip).

Erich Frese

## Aufgabensynthese

In der A. werden die im Rahmen der → Aufgabenanalyse gewonnenen Teilaufgaben und Aufgabenelemente zu Aufbau- und Ablaufstrukturen zusammengefaßt (→ Objektprinzip, → Verrichtungsprinzip). Man unterscheidet demgemäß zwischen aufbauorientierter und ablauforientierter A. (→ Aufbauorganisation, → Ablauforganisation).

Eine umfassende Einbeziehung aller Elemente der Aufgabenerfüllungssituation, d.h. der Aufgabenträger, der Sachmittel und der Interdependenzen zu anderen

Aufgabenerfüllungsprozessen, kennzeichnet die ablaufforientierte A., während bei der aufbauorientierten A. primär der Aufgabeninhalt im Vordergrund steht.

Erich Frese

### Aufgeld

→ Agio

### Aufrechnung

Die in den §§ 387-396 BGB geregelte A. ist die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen durch einseitige Verrechnung. Sie hat die *Doppelfunktion* einer ersatzweisen Erfüllung der Hauptforderung und gibt dem Aufrechnenden die Möglichkeit, seine eigene Gegenforderung im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen. Voraussetzungen einer wirksamen A. sind:

- *Gegenseitigkeit der Forderungen*: Der Schuldner der einen Forderung muß Gläubiger der anderen sein. Zulässig ist A. auch gegenüber besonders ausgewiesener → Mehrwertsteuer, da sie Teil der Kaufpreisforderung ist.
- *Gleichartigkeit des Forderungsgegenstandes*: Insbesondere bei beidseitigen Geldforderungen gegeben.
- *Volle Wirksamkeit und Fälligkeit der aufgerechneten Gegenforderung*, der insbesondere keine Einrede entgegenstehen darf (§ 390 BGB mit besonderer Regelung für die verjährte Gegenforderung). Die Hauptforderung braucht dagegen nicht einklagbar und auch noch nicht fällig zu sein.
- *Aufrechnungserklärung*: Sie ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem anderen gegenüber abzugeben ist und nicht bedingt oder befristet sein darf (§ 388 BGB).

*Wirkung der A.*: Nach § 389 BGB bewirkt die A., „daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur A. geeignet einander gegenübergetreten sind“.

Bernd Rebe

### Aufsichtsrat (AR)

Der AR gehört neben → Vorstand und → Hauptversammlung (HV) zu den drei notwendigen Organen einer → Aktiengesellschaft (AG). Ihm können nur natürliche, geschäftsfähige Personen angehören, je nach Höhe des Grundkapitals 3 bis 21 Mitglieder. Die Bestellung der AR.-mitglieder erfolgt durch die HV, wobei die Zusammensetzung des Organs nach § 96 AktG wesentlich durch Mitbestimmungsvorschriften (→ Mitbestimmung) beeinflusst wird. Dem AR kommt vorrangig die → *Überwachung* sowie die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zu. Mit diversen Normen will das → AktG die effiziente Aufgabenerfüllung durch den AR sichern. Dazu gehören umfangreiche Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem AR, die durch das → Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) vom 26.07.2002 u.a. um eine *follow-up*-Berichterstattung erweitert wurden, sowie Einsichts- und Prüfungsrechte. Mit diesen einher geht das Recht, den → Abschlußprüfern den *Prüfungsauftrag* für den → Jahres- bzw. → Konzernabschluß zu erteilen. Zwingend ist ein Katalog solcher Geschäfte in die → Satzung aufzunehmen, die einer Zustimmung des AR bedürfen. Empfehlenswert ist die Bildung von *AR-Ausschüssen* zur Aufgabenerfüllung (z.B. → *Audit Committee*). Der AR muß mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr zusammentreten, bei börsennotierten AG schreibt das Gesetz zwei Sitzungen vor. Ein Mitglied darf nicht mehr als zehn AR.-mandate wahrnehmen, worauf fünf Konzernmandate nicht anzurechnen sind. Auch das AR.-mitglied muß bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwenden, schuldhafte Pflichtverletzungen können einen Schadensersatzanspruch der AG auslösen. Wie der Vorstand sollen sich AR.-mitglieder am → *Deutschen Corporate Governance Kodex* orientieren, dessen Nichteinhaltung jedoch nicht sanktioniert wird.

Lit.: Hoffmann, Dietrich und Peter Preu: Der Aufsichtsrat. 5. Aufl. München 2003;

## Auftrag

Schmidt, Karsten: Gesellschaftsrecht. 4. Aufl. Köln 2002, § 28 III; Theisen, Manuel R.: Zur Reform des Aufsichtsrats. In: Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung. Hrsg. Dietrich Dörner et al. Stuttgart 1999, S. 203-251.

Anja Hucke

## Auftrag

Der A. ist ein unvollkommener zweiseitiger (also kein gegenseitiger!) → Vertrag, bei dem sich der Beauftragte dem Auftraggeber gegenüber zur *unengeltlichen* Besorgung eines Geschäfts für diesen verpflichtet, § 662 BGB. „Geschäft“ in diesem Sinn ist jede Tätigkeit im fremden Interesse. Der Beauftragte, der wie der Dienstverpflichtete (→ Dienstvertrag) die Ausführung des A. im Zweifel nicht einem Dritten überlassen darf (§ 664 BGB), erhält – im Gegensatz zum Hersteller beim → Werkvertrag – für die Auftragsausführung zwar keine Vergütung, kann aber vom Auftraggeber *Ersatz für Aufwendungen* zur Ausführung des A. und einen Vorschuß hierfür verlangen (§§ 669, 670 BGB). Andererseits hat der Beauftragte dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des A. erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben (§ 667 BGB); herauszugebendes Geld, das er für sich verwendet, hat er zu verzinsen (§ 668 BGB). Der Beauftragte hat die *Weisungen des Auftraggebers* einzuhalten (§ 665 BGB) und ihn über den Stand der Geschäftsbesorgung zu informieren und nach der Ausführung Rechenschaft abzulegen (§ 666 BGB).

Bernd Rebe

## Aufwand

Der Begriff des A. ist dem Bereich der → Finanzbuchhaltung zuzuordnen und bezeichnet den periodenbezogenen, bewerteten und mit Ausgaben verbundenen Güterverzehr, welcher sich als negative Erfolgskomponente in einer bilanziellen Reinvermögensminderung niederschlägt. Die alle entsprechenden Posten einer Periode zusammenfassende, sachlogisch geordnete Gegenüberstellung von A. und dessen Gegenposition, dem → Ertrag, er-

## Aufzinsungsfaktor

gibt die → Gewinn- und Verlustrechnung. Die zeitliche und betragsmäßige Erfassung des A. richtet sich nach den bilanziellen abstrakten (→ Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) und konkreten (→ Bilanz) Vorschriften.

Im Gegensatz zu → Kosten beinhaltet der A. auch dem Grunde nach nicht sachzielbezogene Reinvermögensminderungen eines Betriebs, nicht hingegen die pagatorisch unwirksamen Zusatzkosten (z.B. kalkulatorische Eigenkapitalzinsen). Weiter können sich Unterschiede zwischen A. und Kosten aus der Bewertung oder Periodisierung von Erfolgskomponenten ergeben, so. z.B. bei → Abschreibungen oder Wagnissen (Anderskosten/Andersaufwand). Vgl. hierzu die folgende Abb.



Abb.: Aufwand und Kosten

Lit.: Bea, Franz: Rechnungswesen, Grundbegriffe. In: Handwörterbuch der Betriebswirtschaftslehre. Band 2. Hrsg. Waldemar Wittman et al. 5. Aufl. Stuttgart 1993, Sp. 3697-3714; Freidank, Carl-Christian: Kostenrechnung. 7. Aufl. München und Wien 2001; Wöhe, Günter: Bilanzierung und Bilanzpolitik. 9. Aufl. München 1997.

Ulrich Döring/Dietrich Jacobs

## Aufwands- und Ertragskonsolidierung

→ Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

## Aufwands- und Ertragsrechnung

→ Gewinn- und Verlustrechnung

## Aufzinsungsfaktor

Während durch die Abzinsung (Abzinsungsfaktor) der → Barwert einer Zahlung zum gegenwärtigen Zeitpunkt berechnet wird, erfolgt durch Aufzinsung die Berechnung des Endwerts einer Zahlung am Ende des Planungszeitraums. Je früher eine Zahlung stattfindet, desto höher ist

## Ausbringung

ihr Endwert, da sie über mehr Perioden → Zinsen und Zinseszinsen verursacht. Der Endwert wird durch Multiplikation des Zeitwerts mit dem A. berechnet. Bei einem Zinsfuß von p % und einem Betrag, der n Perioden vor Ende des Planungszeitraums anfällt, lautet der A.

$$q^n = \left(1 + \frac{p}{100}\right)^n.$$

Michael Heinhold

## Ausbringung

→ Ausstoß

## Ausgabe

→ Rechnungswesen, Grundbegriffe des

## Ausgabensparniswert

→ Substanzwert in der Unternehmensbewertung

## Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Bezeichnung für einen Posten in der Konzernbilanz. Nach § 307 HGB ist für nicht dem → Mutterunternehmen gehörende Anteile an in den → Konzernabschluß einbezogenen → Tochterunternehmen ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am → Eigenkapital gesondert auszuweisen. Die Bemessungsgrundlage des A. wird durch die bei der → Kapitalkonsolidierung gewählte Methode beeinflusst.

Der im Jahresergebnis enthaltene, anderen Gesellschaftern zustehende → Gewinn und der auf sie entfallende Verlust ist in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen (§ 307 Abs. 2 HGB).

Wolfgang Lück

## Ausschuß

In fertigungswirtschaftlicher Sicht wird als A. der Teil der Ausbringungsmenge bezeichnet, der den Qualitätsvorstellungen des Betriebes nicht oder nicht voll entspricht; im letzteren Fall wird auch von Minderqualität (2. Wahl)

## Außenfinanzierung

gesprächen und mit A. nur der nicht verwertbare Ausbringungsanteil bezeichnet. Dieser kann entweder durch Nachbearbeitung auf das erforderliche Qualitätsniveau gebracht werden oder er ist als Abfall zu beseitigen. Ursache der Ausschubentstehung ist eine mangelnde Beherrschung des Fertigungsprozesses, die mehr oder weniger zufällig verteilt auftritt; sie wird durch statistische Erfassung und Auswertung planbar. Wenn der statistisch ermittelte Ausschubanteil  $\alpha_j$  an der Produktion des Gutes j beträgt, dann ist zur Erzeugung der Gutsmenge  $x_j$  an Stelle des planmäßigen Bedarfs  $v_{ij}$  der Faktorart i für eine Einheit j ein erhöhter Bedarf  $v_{ij}^*$  erforderlich, der sich wie folgt ergibt:

$$v_{ij}^* = v_{ij} (1 : (1 - \alpha_j)).$$

Bei vereinfachter Berechnung werden Ausschubkoeffizienten oft pauschal für eine Faktorart i oder für den Gesamtbetrieb verwendet.

In organisatorischer Hinsicht ist ein A. eine Stelle, zu der mehrere Personen gehören, die zeitlich befristet zur Kommunikation (Beratung) und oft auch zur Entscheidung zusammentreten. Typischerweise sind die Angehörigen eines Ausschusses eine Auswahl aus einer größeren Gesamtmenge oder aus verschiedenen Abteilungen; die Ausschubmitglieder können außerhalb des Ausschusses unterschiedliche hierarchische Positionen einnehmen. Die zeitliche Befristung besteht entweder für eine bestimmte Aufgabe, mit deren Erledigung der Ausschub aufgelöst wird oder in einem intervallmäßigen Zusammentreten des Ausschusses.

Lit.: Gutenberg, Erich: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. Band 1: Die Produktion. 22. Aufl. Berlin, Heidelberg und New York 1976; Schulte-Zurhausen, Manfred: Organisation. 2. Aufl. München 1999.

Egbert Kahle

## Außenfinanzierung

Finanzierungsart (→ Finanzierung, Arten der) der → Kapitalbeschaffung. Betrachtung

tung aus Sicht der Kapitalherkunft. Zur A. zählen die *Einlagen- oder → Beteiligungsfinanzierung* beispielsweise durch Beschaffung von → Eigenkapital über die Aufnahme neuer Gesellschafter in eine → Personenhandelsgesellschaft bzw. durch Erhöhung des → Grundkapitals einer → AG. Desweiteren zählt zur A. die → *Fremdfinanzierung* durch Beschaffung von → Fremdkapital mittels Aufnahme von → Bank- oder → Lieferantenkrediten.

Christian Weiß

**Außenhaftung**

→ Haftung

**Außenprüfung**

Die A. (häufig als Betriebsprüfung bezeichnet) ist ein spezielles Verwaltungsverfahren, bei dem die Finanzbehörden die für die Besteuerung maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim Steuerpflichtigen ermitteln. Bei der A. handelt sich um eine umfassende und besonders intensive finanzbehördliche Sachverhaltsaufklärung. Die A. ist in § 193 bis § 207 AO sowie in der Betriebsprüfungsordnung (BpO) geregelt.

Bei Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern sind A. generell zulässig. Bei anderen Steuerpflichtigen sind sie nur zulässig, wenn die für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine Prüfung an der Amtsstelle nicht zweckmäßig ist (§ 193 AO). Besondere A. sind z.B. die Lohnsteuer-A. (§ 42f. EStG), die Kapitalertragsteuerprüfung (§ 50b EStG) und die Umsatzsteuer-Sonderprüfung (Abschn. 232 UStR).

Den Umfang der A. bestimmt die Finanzbehörde in einer schriftlich zu erteilenden Prüfungsanordnung (§ 196 AO). Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Insbesondere hat er Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen und zu erläutern. Die A. findet während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit

in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen statt (§ 200 AO).

Das Ergebnis der A. wird in einer Schlußbesprechung erörtert und in einem Prüfungsbericht dokumentiert (§ 201, § 202 AO). Die Änderung der Steuerbescheide erfolgt nicht im Rahmen der A., sondern durch die Veranlagungsstelle des zuständigen Finanzamts.

Lit.: Tipke, Klaus und Joachim Lang: Steuerrecht. 17. Aufl. Köln 2002.

Wolfram Scheffler

**Außensteuergesetz**

Das A. stellt die wichtigste nationale Rechtsquelle zur Vermeidung von internationalen Minderbesteuerungen dar. Es enthält mehrere, sehr unterschiedliche Regelungen.

Die Gewinnermittlung wird berichtigt, wenn es durch unangemessene Gestaltungen zu Gewinnverlagerungen über die Grenze kommt. Im Mittelpunkt steht die Anerkennung von konzerninternen Verrechnungspreisen (§ 1 AStG).

Erweitert beschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Ende ihrer unbeschränkten Steuerpflicht als deutsche Staatsangehörige insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig waren und jetzt ihren Wohnsitz in einem Staat haben, in dem sie mit ihren Einkünften einer niedrigen Besteuerung unterliegen, sofern sie im Inland weiterhin wesentliche wirtschaftliche Interessen haben und ihre Einkünfte im Inland mehr als 16.500 € betragen (erweiterte beschränkte Steuerpflicht nach §§ 2-5 AStG). Bei einer natürlichen Person, die in Deutschland mindestens zehn Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war und deren unbeschränkte Steuerpflicht durch einen Wechsel des Wohnsitzes endet, und die an einer inländischen Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % beteiligt war, werden im Zeitpunkt des Wegzugs die in der Vergangenheit bei der Beteiligung entstandenen,

aber noch nicht realisierten Wertsteigerungen besteuert (§ 6 AStG).

Zur Hinzurechnungsbesteuerung kommt es, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind (§§ 7-14 AStG): ausländisches körperschaftsteuerpflichtiges Rechtsgebilde (insbesondere Kapitalgesellschaften), Beherrschung durch Steuerinländer (i.d.R. Beteiligung von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen zu mindestens 50 %), niedrige ausländische Besteuerung (Ertragsteuerbelastung unter 25 %) sowie im Einzelnen abgegrenzte passive Tätigkeiten. Merkmal der Hinzurechnungsbesteuerung ist, daß die von der ausländischen Tochterkapitalgesellschaft erzielten Einkünfte vom inländischen Gesellschaftler so zu besteuern sind, als ob er sie selbst im Inland erzielt hätte. Besondere Vorschriften gelten für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter. Bei Familienstiftungen (§ 15 AStG) kommt es gleichfalls in bestimmten Fällen zu einer Durchbrechung der Abschirmwirkung. Bei ausländischer Geschäftstätigkeit bestehen für den Steuerpflichtigen erhöhte Mitwirkungs- und Nachweispflichten (§ 16, § 17 AStG).

Lit.: Flick, Hans et al.: Außensteuerrecht. Kommentar. 6. Aufl. Köln 2002.

Wolfram Scheffler

### Außenumsatzerlöse

In der → Konzernrechnungslegung sind → Innen- und A. zu unterscheiden. Aus der Sicht des → Konzerns als wirtschaftliche Einheit liegen nur dann A. vor, wenn die → Umsatzerlöse im Lieferungs- und Leistungsverkehr mit nicht in den → Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen entstanden sind.

Wolfgang Lück

### Aussperrung

Die A. ist die von einem oder mehreren → Arbeitgebern im Arbeitskampf planmäßig erfolgte Arbeitsausschließung mehrerer → Arbeitnehmer unter Verweigerung der Entgeltzahlung. Man unterscheidet zwischen der Angriffs- und der *Abwehraussperrung*. Das Bundesarbeits-

gericht hat die Abwehraussperrung als Reaktion auf eine Maßnahme der Gegenseite für grundsätzlich zulässig erklärt, um ein Verhandlungsübergewicht der → Gewerkschaften zu verhindern. Die Zulässigkeit der A. wird überwiegend mit dem Rechtsgedanken der Kampfparität zwischen den Tarifvertragsparteien begründet. Da die Gewerkschaften die Möglichkeit haben, verschiedene Formen des → Streiks anzuwenden, mußte den Arbeitgebern ebenfalls ein geeignetes Instrument zur Abwehr derartiger Maßnahmen eingeräumt werden. Im übrigen unterliegt die Abwehraussperrung denselben Zulässigkeitsvoraussetzungen wie der Streik. Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Rechtsprechung Grund, Beginn, Durchführung und Beendigung der A. erheblichen Beschränkungen unterworfen. Abwehraussperrungen sollen danach nur zulässig sein, wenn durch eine besondere Streiktaktik der Gewerkschaft das Kampfgleichgewicht einseitig zu Gunsten der Arbeitnehmer verschoben wird. Der zulässige Umfang von Abwehraussperrungen ist stets nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen.

Die A. hat sich gegen alle Arbeitnehmer zu richten. Eine Beschränkung auf Gewerkschaftsmitglieder ist unzulässig. Zulässig ist auch die A. von Betriebsratsmitgliedern. Dasselbe gilt für die A. von erkrankten oder schwerbehinderten Mitarbeitern sowie Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz. Die A. beginnt mit der ausdrücklichen Erklärung des Arbeitgebers gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern oder der streikführenden Gewerkschaft. Diese Erklärung bedarf keiner besonderen Form. Da die beiderseitigen *Hauptpflichten* aus dem Arbeitsverhältnis ruhen, haben die Arbeitnehmer für die Dauer der A. keinen Anspruch auf Beschäftigung und Vergütung. Die vertraglichen *Nebenpflichten*, insbesondere die Treue- und Fürsorgepflicht, bleiben während der A. jedoch bestehen. Somit bleibt der Arbeitnehmer zur Wettbewerbsenthaltung, Verschwiegenheit etc. verpflichtet. Endet die A., muß der Arbeitgeber die Arbeitnehmer wieder

beschäftigen. Das Arbeitsverhältnis lebt mit allen Rechten und Pflichten wieder auf.

Stephan Altenburg

### **Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital**

Gezeichnetes Kapital (→ Grundkapital, → Stammkapital) ist das Kapital, auf das die Haftung für die → Verbindlichkeiten der → Kapitalgesellschaft gegenüber den → Gläubigern beschränkt ist (§ 272 Abs. 1 S. 1 HGB). Sofern das gezeichnete Kapital nicht voll eingezahlt ist, sind die entsprechenden a.E. auf das gezeichnete Kapital auf der Aktivseite der → Bilanz vor dem → Anlagevermögen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen; die davon eingeforderten Einlagen sind zu vermerken (§ 272 Abs. 1 S. 2 HGB). Die nicht eingeforderten a.E. dürfen auch von dem Bilanzposten „Gezeichnetes Kapital“ offen abgesetzt werden; in diesem Falle ist der verbleibende Betrag als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen, wobei der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den → Forderungen gesondert aufzuführen und entsprechend zu bezeichnen ist (§ 272 Abs. 1 S. 3 HGB).

Wolfgang Lück

### **Ausstoß**

Die Menge der in einem → Produktionsprozeß erzeugten Güter wird als A. dieses Produktionsprozesses bezeichnet. Synonym werden dafür auch die Bezeichnungen Ausbringung oder Output verwendet. Der A. besteht im allgemeinen aus einer einzigen Produktart; es wird aber auch von A. als Konglomerat verschiedener Produktarten gesprochen. Der zugrundeliegende Produktionsprozeß kann einen Teilprozeß an einem Aggregat umfassen, bei dem die abgegebene Leistungsart (Produktart) dann meistens homogen ist, oder er kann mehrere Teilprozesse oder den gesamten Betriebsprozeß umfassen; dabei ist immer ein bestimmter Betrachtungszeitraum (Periode) zugrundegelegt. Der höchst-

mögliche A. in einer Periode wird als → Kapazität bezeichnet.

Lit.: Lücke, Wolfgang: Produktions- und Kostentheorie. 2. Aufl. Würzburg und Wien 1970.

Egbert Kahle

### **Auswahlverfahren**

Hinsichtlich der Auswahl der Elemente aus einer Grundgesamtheit ist zu beachten, daß eine vollständige Auswahl (Vollerhebung) aus theoretischen und praktischen Gründen oft nicht möglich ist. Falls eine Vollerhebung durchführbar ist, sprechen oft Kosten und sonstige Gesichtspunkte gegen eine solche Vorgehensweise. Es ist daher das Problem zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Vollausswahl durch eine Teilauswahl ersetzt werden kann. Das Ziel einer Auswahl muß sein, sie so zu treffen, daß die Teilauswahl möglichst repräsentativ für die durch die Auswahlseinheiten vertretene Grundgesamtheit ist. Die in der Praxis angewandten A. lassen sich mit den Termini „bewußte (gezielte) Auswahl“, „Zufallsauswahl“ und „Auswahl auf das Geratewohl“ kennzeichnen. Bei der Auswahltechnik der bewußten Auswahl ist die subjektive, aber nach pflichtgemäßem sachverhaltsrelevanten Ermessen getroffene Entscheidung dafür ausschlaggebend, welche Elemente ausgewählt werden. Hierbei sind drei Möglichkeiten gegeben: Man kann eine Auswahl *typischer* Fälle (d.h. von Fällen, die für die Beurteilung aller Fälle als typisch gehalten werden), eine Auswahl nach dem *Konzentrationsprinzip* (d.h. von Fällen, denen besondere Bedeutung beizulegen ist) oder eine *detektivische* Auswahl (d.h. von Fällen, bei denen Besonderheiten, wie Fehler, zu vermuten sind) treffen. Die genannten Auswahltechniken werden mitunter miteinander kombiniert. Nachteile der bewußten Auswahl sind die Nichtbeweisbarkeit der Repräsentanz und eine daraus resultierende evtl. Unwirtschaftlichkeit durch Festlegung eines zu hohen Umfanges der Auswahl. Das wesentliche Kennzeichen der → Zufallsauswahl ist, daß jedes

## Auszahlung

Element eine bestimmte, berechenbare und von Null verschiedene Chance hat, gewählt zu werden. Der Vorteil der Zufallsauswahl ist darin zu sehen, daß es die → Wahrscheinlichkeitsrechnung erlaubt, den Spielraum zu bestimmen, innerhalb dessen der durch die Teilauswahl gefundene Aussagewert um den bei lückenloser Auswahl gefundenen Wert pendelt. Bei der Auswahl auf das Geratewohl handelt es sich um eine subjektive Auswahl, die willkürlich nach nichtsachlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Lit.: Buchner, Robert: Wirtschaftliches Prüfungswesen. 2. Aufl. München 1997; Bleymüller, Josef et al.: Statistik für Wirtschaftswissenschaftler. 12. Aufl. München 2000.

Robert Buchner

## Auszahlung

→ Rechnungswesen, Grundbegriffe des

## Automation

Unter A. wird die Übertragung von Arbeitsprozessen auf Aggregate verstanden, die Steuerung und Kontrolle mittels Mikroprozessoren ausüben. Anstelle der starren Numerical Control werden adaptive (rechnergesteuerte) Kontrollsysteme benutzt, die Qualität und Quantität des → Ausstoßes optimieren. Die A. wird voll genutzt wenn durch Verkettung (Transferstraßen) ganze Fertigungsabläufe miteinander verbunden werden. Die Flexibilitätsanforderungen sind weit höher, weil solche Systeme nicht nur Fertigungsabläufe sondern durch Verkopplung auch Materialdispositionen und Betriebsmitteleinsatz steuern. Dazu werden geeignete Rechnersysteme und Datenbanken genutzt. Das computer assisted design/manufacturing (CAD/CAM) zeigt umfassend den Stand der A.

## Avalkredit

Die A. steigert die Wirtschaftlichkeit, erhöht aber den → Kapitalbedarf und verändert den → Personaleinsatz in Richtung auf Steuerungs-, Überwachungs-, und Instandhaltungstätigkeiten. Die A. wurde ursprünglich für → Massen- und Großserienfertigung eingesetzt, weil zum Erreichen der Nutzschwelle eine hohe Ausstoßmenge erforderlich ist. Bei vielseitig verwendbaren (variabel programmierbaren) Mehrzweckaggregaten ist zunehmend eine Verwendung für Kleinserien- und Einzelfertigung möglich. Wegen des hohen Kapitalbedarfs und der schnellen Anforderungsänderungen bringt die A. aber meist ein höheres Investitionsrisiko mit sich.

Lit.: Kern, Werner: Industrielle Produktionswirtschaft. 5. Aufl. Stuttgart 1992; Zäpfel, Günther: Grundzüge des Produktions- und Logistik-Management. 2. Aufl. München 2001; Wildemann, Horst: Fertigungsstrategien. 3. Aufl. München 1997.

Hanns M. Schoenfeld

## Avalkredit

Haftungsübernahme in Form einer → Bürgschaft oder einer Garantie durch ein → Kreditinstitut (Avalkreditgeber) für und im Auftrag eines Kunden (Avalkreditnehmer) gegenüber Dritten im Inland oder Ausland (Begünstigter). Die Bank stellt dabei keine eigenen Mittel, sondern ihren Namen für die → Verbindlichkeiten des Kunden zur Verfügung. Die Avalprovision dafür richtet sich nach Kreditzweck, Laufzeit und Risiko. A. sind nach § 251 HGB grundsätzlich unter der → Bilanz auszuweisen.

Wolfgang Lück

## B

### B2B, B2C, B2G

→ eBusiness

### BAB

→ Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

### Baisse

Über einen längeren Zeitraum anhaltende Marktbewegung an einer → Börse, die durch deutlich fallende Kurse gekennzeichnet ist. Baissiers sind diejenigen Marktteilnehmer, die fallende Kurse erwarten und infolgedessen → Wertpapiere verkaufen. Gegenteil der B. ist die → Hausse.

Christoph Kaserer/Niklas Wagner

### Balanced Scorecard (BSC)

Vor dem Hintergrund starker Kritik an der Eindimensionalität finanzieller Kennzahlensysteme in den USA wurde Ende des letzten Jahrhunderts unter der Leitung von *Kaplan* und *Norton* ein Forschungsprojekt mit 12 US-amerikanischen Unternehmen durchgeführt. Ziel war es, die vorhandenen Kennzahlensysteme den gestiegenen Anforderungen der Unternehmen anzupassen. Im Konzept der BSC werden dementsprechend die traditionellen finanziellen → Kennzahlen durch eine Kunden-, eine interne Prozeß- sowie eine Lern- und Entwicklungsperspektive ergänzt; vorlaufende Indikatoren bzw. Leistungstreiber treten damit an die Seite von Ergebniskennzahlen:

- *Finanzielle Perspektive*: Sie zeigt, ob die Implementierung der Strategie zur Ergebnisverbesserung beiträgt. Kennzahlen der finanziellen Perspektive sind z.B. die erzielte Eigenkapitalrendite oder der → Economic Value Added. Die finanziellen Kennzahlen nehmen dabei eine Doppelrolle ein. Zum einen definieren sie die finanzielle Leistung, die von einer Strategie erwartet wird. Zum anderen fungieren sie als Endziele für die anderen Perspektiven der BSC. Kennzahlen der anderen Perspektiven sollen grundsätzlich über Ursache-Wir-

kungs-Beziehungen mit den finanziellen Zielen verbunden sein.

- *Kundenperspektive*: Sie erfährt die strategischen Ziele des Unternehmens in Bezug auf die Kunden- und Marktsegmente, auf denen es konkurrieren möchte.
- *Prozeßperspektive*: Sie soll diejenigen Prozesse innerhalb der betrieblichen → Wertschöpfung abbilden, die vornehmlich von Bedeutung sind, um Ziele der finanziellen und der Kundenperspektive zu erreichen.
- *Lern- und Entwicklungsperspektive*: Kennzahlen dieser vierten Perspektive beschreiben wesentliche Elemente der für die anderen Perspektiven notwendigen Infrastruktur. Hierzu zählen etwa die Qualifikation von Mitarbeitern oder die Leistungsfähigkeit der IT-Systeme.

Die BSC präsentiert sich somit als strukturierte, ausgewogene Sammlung von Kennzahlen. Sie soll aber nicht nur ein neues Kennzahlensystem sein; als „Managementsystem“ dient sie vielmehr als Bindeglied zwischen der Entwicklung einer Strategie und ihrer Umsetzung. Bestehende Defizite in der Praxis sollen durch den Einsatz der BSC überwunden werden:

- Der Entwicklungsprozeß einer BSC im oberen Management führt zur Klärung sowie zum Konsens im Hinblick auf die strategischen → Ziele.
- Die BSC erreicht eine einheitliche Zielausrichtung der Handlungsträger im Unternehmen mittels entsprechender Kommunikation und Verbindung mit persönlichen Anreizen bzw. Zielvereinbarungen.
- U.a. die Verknüpfung mit der laufenden → Budgetierung und → Investitionsplanung lenkt die finanziellen Mittel auf die Unternehmensstrategie.
- Mit Hilfe der BSC wird ein Prozeß der systematischen Strategieüberprüfung und daraus abgeleiteten Stra-

tegieentwicklung (im Sinne eines „double-loop-learning“) erreicht.

Die BSC versteht sich somit in erster Linie als ein Instrument der Umsetzung von Strategien ins tägliche Managementhandeln. Die Komplexität strategierelevanter Aspekte wird durch die Verdichtung auf vier Perspektiven reduziert. Diese fokussieren die wichtigsten Managemententwicklungen der letzten Jahre (z.B. Wertorientierung, Kundenzufriedenheits- und Kundenbindungsmanagement (→ Kundenmanagement), Prozessorganisation und → Wissensmanagement). Damit gelingt ihr im Idealfall eine Integration und Sicherung innovativen Managementwissens. Der ihr innewohnende Zwang zur Operationalisierung der Strategie führt zum einen zu konkreten Maßnahmen der Umsetzung, zum anderen verhindert die Beschränkung der Zahl von Maßnahmen pro Perspektive auf eine Handvoll Verzettelung und Aktionismus. Das systematische Monitoring der Zielerreichung schließlich fördert das Commitment zur Realisierung der strategischen Stoßrichtungen.

Lit.: Kaplan, Robert S. und David P. Norton: Balanced Scorecard – Strategien erfolgreich umsetzen. Stuttgart 1997; Weber, Jürgen und Utz Schäffer: Balanced Scorecard & Controlling. 3. Aufl. Wiesbaden 2000.

Jürgen Weber

### Bankbetriebswirtschaftslehre

→ Betriebswirtschaftslehre der Banken

### Bankbilanz

Als B. wird in einer engen Fassung die → Bilanz eines → Kreditinstituts als Teil seines → Jahresabschlusses bezeichnet. In einer weiteren Fassung wird der Begriff auch zur Kennzeichnung des gesamten Jahresabschlusses (Bilanz, → Gewinn- und Verlustrechnung, → Anhang) eines Kreditinstituts verwendet. Für den Jahresabschluß von Kreditinstituten gelten besondere Vorschriften, die insbesondere in den §§ 340-340o HGB sowie in der Verordnung über die Rechnungslegung der

Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) geregelt sind. Um der besonderen Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute Rechnung zu tragen, haben diese an Stelle des § 266 HGB über die Gliederung der Bilanz sowie an Stelle des § 275 HGB über die Gewinn- und Verlustrechnung spezielle, der RechKredV beigelegte Formblätter anzuwenden. Für die Bilanz gibt es mittlerweile nur noch ein Formblatt, für die Gewinn- und Verlustrechnung zwei, wobei jeweils eines für die Kontoform bzw. die Staffelform vorgesehen ist. Besonderheiten für bestimmte Arten von Kreditinstituten werden entweder in der RechKredV selbst oder in den Fußnoten zu den Formblättern berücksichtigt.

Der Aufbau von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditinstitute weicht erheblich von dem für Unternehmen anderer Wirtschaftszweige vorgesehenen Aufbau ab. So wird beispielsweise im Bilanzgliederungsschema der Kreditinstitute nicht zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterschieden. Die Gliederung der Aktivseite von B. erfolgt grundsätzlich nach Liquiditäts Gesichtspunkten (→ Liquidität), wobei liquider → Vermögensgegenstände vor weniger liquiden stehen. Der Ausweis von Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten erfolgt grundsätzlich gemäß dem Bruttoprinzip. Außerdem ist in § 340f. HGB ein wichtiges Bewertungsprivileg für Kreditinstitute kodifiziert. Demnach dürfen Kreditinstitute → Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, → Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche → Wertpapiere sowie → Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die weder wie → Anlagevermögen behandelt werden noch Teil des Handelsbestands sind, mit einem niedrigeren als dem nach den allgemeinen → Bewertungsgrundsätzen vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert ansetzen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist. Aller-

## Banken

dings darf der Betrag der auf diese Weise gebildeten Vorsorgereserven vier Prozent des Gesamtbetrags der genannten Vermögensgegenstände nicht übersteigen. In diesem Zusammenhang ist auch die sogenannte Überkreuzkompensation zu nennen, nach der Kreditinstitute – in Abweichung vom Bruttoprinzip – bestimmte Aufwendungen und Erträge miteinander verrechnen dürfen und nur die saldierte Größe in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen haben.

Kreditinstitute müssen den Jahresabschluß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufstellen. Dabei müssen sie den aufgestellten ebenso wie später den festgestellten Jahresabschluß und → Lagebericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) (→ Bankenaufsicht) sowie der → Deutschen Bundesbank unverzüglich einreichen. Für den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers (→ Prüfung der Kreditinstitute) gilt grundsätzlich dasselbe. Darüber hinaus haben die Kreditinstitute der Deutschen Bundesbank zu bankenaufsichtlichen und statistischen Zwecken regelmäßig Monatsausweise einzureichen, die diese mit ihrer Stellungnahme an die BAFin weiterleitet.

Lit.: Bieg, Hartmut: Die externe Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute. München 1999.

Gregor Krämer

## Banken

→ Kreditinstitute

## Bankgeheimnis

Das B. stellt die grundsätzliche Verpflichtung eines → Kreditinstituts dar, Stillschweigen über alle kundenspezifischen Sachverhalte, von denen es im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt hat, zu wahren. Es bezieht sich nicht nur auf aktuell bestehende Geschäftsverbindungen, sondern auch auf solche, die bereits erloschen sind oder nicht zustande gekommen sind. Neben der gegenüber seinen Geschäftspartnern be-

## Bankgeschäfte

stehenden Verschwiegenheitspflicht umfaßt das B. auch das Recht eines Kreditinstituts, kundenbezogene Auskünfte gegenüber Dritten zu verweigern. Eine Durchbrechung des B. ist nur erlaubt, soweit der Kunde das Kreditinstitut von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden hat (beispielsweise in Bezug auf Meldungen des Kreditinstituts an die → Schufa) oder das Kreditinstitut aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist. Zur letzteren Kategorie gehört beispielsweise die Verpflichtung der Kreditinstitute, den Verdacht auf Geldwäsche den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Das B. wirkt nicht nur nach außen gegenüber Dritten, sondern ist auch innerhalb des Kreditinstituts einzuhalten, so daß geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden dürfen, die diese für die Abwicklung der → Bankgeschäfte benötigen.

Gregor Krämer

## Bankgeschäfte

Als B. werden diejenigen Geschäfte bezeichnet, durch deren Betreiben ein → Unternehmen zum → Kreditinstitut i.S.d. KWG wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die B. gewerbsmäßig oder in einem Umfang betrieben werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bereits das Betreiben eines einzigen der genannten B. führt zum Erwerb der Kreditinstitutseigenschaft. Zu den B. zählen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 KWG

- (1) die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (→ Einlagengeschäft),
- (2) die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft),
- (3) der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft),